



Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und inter- geschlechtlichen Menschen im deutschen Recht

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M.



Landesstelle
für Gleichbehandlung –
gegen Diskriminierung

Fachbereich LSBTI

Dokumente des Fachbereichs
für die Belange von Lesben,
Schwulen, Bisexuellen, trans-
und intergeschlechtlichen
Menschen (LSBTI)

35

Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht

**sowie Skizzierung von Lösungswegen zu deren
Abbau und zur Stärkung der Selbstbestimmungs-
und der Gleichbehandlungsrechte trans- und
intergeschlechtlicher Menschen**

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M., Universität Bremen

Eine Expertise im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen
Diskriminierung (Landesantidiskriminierungsstelle) der Senatsverwaltung für
Arbeit, Integration und Frauen Berlin, Fachbereich für die Belange von Lesben,
Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTI).

Anmerkungen zur Schreibweise in dieser Publikation

An einigen Stellen dieser Veröffentlichung wird der Unterstrich verwendet, der so genannte Gender Gap (z. B. Schüler_innen). Der Unterstrich weist darauf hin, dass es neben der männlichen und der weiblichen Geschlechtsidentität viele weitere mögliche Geschlechtsidentitäten gibt. Die Abbildung dieser Vielfalt in der Schriftsprache ist Bestandteil der aktuellen wissenschaftlichen Fachdiskussion.

Die Bezeichnung „Trans*“ – mit hochgestelltem Sternchen – wird im deutschsprachigen Raum als Oberbegriff für ein breites Spektrum von Identitäten und Lebensweisen von Menschen verstanden, die sich nicht (nur) mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht identifizieren. Dies kann auch Selbstbezeichnungen wie z. B. transident, transgeschlechtlich, transsexuell oder transgender umfassen. „Inter*“ – mit hochgestelltem Sternchen – steht in ähnlicher Weise für ein breites Spektrum von Geschlechtsidentitäten intergeschlechtlicher/intersexueller Menschen.

Anmerkungen zu den Bildern in dieser Publikation

Die Bilder in dieser Veröffentlichung wurden von der Fotografin Anja Weber im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von transgeschlechtlichen Menschen in der Arbeitswelt und im Auftrag der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen erstellt. Teile dieser Bilder gehören zu einer Wanderausstellung mit dem Titel „Trans* in der Arbeitswelt“. Diese besteht aus Einzelportraits von transgeschlechtlichen Menschen, die den Mut haben, sich mit ihrem Bild und ihrem Namen in der Öffentlichkeit zu zeigen. Weitere Informationen unter <http://www.berlin.de/lb/ads/sensibilisierung/kampagnen/trans-in-arbeit/>

Inhaltsübersicht

Vorwort	7
Einführung	8
Inhaltsverzeichnis Expertise	10
Einleitung	13
I. Rechtlicher Rahmen	15
II. Registrierungen von Geschlecht	23
III. Diskriminierungspotentiale auf dem Lebensweg	38
IV. Familienzusammenhänge	54
V. Weitere Bereiche	59
VI. Rechtsdurchsetzung	62
VII. Zusammenfassung und Ausblick	68
Anhänge	73
Impressum	94



Trans- und intergeschlechtliche Menschen und ihre Lebenssituationen, die häufig durch Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen geprägt sind, werden in Deutschland und weltweit zunehmend in der Öffentlichkeit wahrgenommen. Ansätze einer gesellschaftlichen Akzeptanz sind in Folge des Engagements Einzelner

und wachsender Selbsthilfe- und politischer Emanzipationsgruppen zu beobachten. Das Land Berlin arbeitet seit mehr als zehn Jahren an der Verbesserung der Lebenssituationen trans- und intergeschlechtlicher Menschen und konnte – insbesondere im Hinblick auf die psychosoziale Beratung und die öffentliche Wahrnehmung – einige Fortschritte erreichen.

Dabei wurde allerdings deutlich, dass viele Diskriminierungen im Zusammenhang mit der rechtlichen Situation stehen: sei es eine Anrede als „Herr“ oder „Frau“, die nicht der Geschlechtsidentität einer Person entspricht, eine unzulässige Offenbarung der Trans- oder Intergeschlechtlichkeit, Barrieren bei der Änderung von Vornamen und Personenstand, Verzögerung und Verweigerung medizinischer Leistungen – um nur einige Beispiele zu nennen. Dem Abbau von struktureller Diskriminierung und der Verhinderung von Grund- und Menschenrechtsverletzungen sind im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtslage deutliche Grenzen gesetzt.

Um die Diskriminierungspotentiale zu identifizieren, hat die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung meines Hauses die vorliegende Rechtsexpertise in Auftrag gegeben. Sie gibt einen Überblick über Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt zu Diskriminierungen auf Grund der Geschlechtsidentität führen können.

Die Expertise wurde erstellt im Rahmen des Projekts „Trans* in Arbeit“ zur Verbesserung der Situation transgeschlechtlicher Menschen im Bereich Beruf und Arbeit, das die LADS im Jahr 2013/2014 mit Unterstützung durch Fördermittel der EU durchgeführt hat.

Dem Abbau von struktureller Diskriminierung und der Verhinderung von Grund- und Menschenrechtsverletzungen sind im Zusammenhang mit der aktuellen Rechtslage deutliche Grenzen gesetzt.

Die Ergebnisse der Expertise zeigen, dass viele Diskriminierungen damit zusammenhängen, dass das deutsche Recht – wie auch der Großteil der Gesellschaft – lediglich zwei Geschlechter kennt: männlich und weiblich.¹ Es wird deutlich, dass es an der Zeit ist, rechtliche Reformen auf Bundesebene auf den Weg zu bringen, die die selbstbestimmte Geschlechtsidentität trans- und intergeschlechtlicher Menschen schützen. Andere Länder wie Argentinien, Dänemark und Malta sind bereits mit gutem Beispiel vorangegangen.

Als Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen habe ich bereits eine Initiative für ein deutsches „Geschlechtsidentitätsgesetz“ im Rahmen der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister ergriffen. Weitere Schritte des Berliner Senats, der bei der Weiterentwicklung der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ einen Schwerpunkt auf den Ausbau des Handlungsfeldes „Trans- und Intergeschlechtlichkeit“ legt, sollen folgen.

Dilek Kolat

Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

¹ Die Einführung des § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (2013), der es ermöglicht, dass intergeschlechtlich geborene Kinder ohne eine Zuordnung zum männlichen oder weiblichen Geschlecht in das Geburtenregister eingetragen werden, stellt einen ersten, jedoch nicht ausreichenden Schritt dar.

Einführung der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung

In Berlin war im Jahr 2004 die Lebenssituation sowohl trans- als auch intergeschlechtlicher Menschen erstmalig Thema einer Fachtagung mit dem Titel „Männlich – weiblich – menschlich. Trans- und Intergeschlechtlichkeit“ des Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, der damals in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport angesiedelt war. Seit 2005 veranstaltet und moderiert der heutige Fachbereich LSBTI, der seit 2007 zur Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen gehört, den „Runden Tisch Trans- und Intergeschlechtlichkeit“ im halbjährlichen Rhythmus. Ziel des Runden Tisches ist es, durch Kooperation und Transparenz die Lebenssituation von trans- und intergeschlechtlichen Menschen zu verbessern und Diskriminierungen abzubauen. Die jeweils bis zu dreißig Teilnehmenden sind an der Begleitung und Versorgung trans- und intergeschlechtlicher Menschen und ihres Umfeldes beteiligte Fachkräfte aus den Bereichen Psychotherapie, Begutachtung, Sozialpädagogik, Medizin, Medizinischer Dienst der Krankenkassen sowie aus Selbsthilfegruppen, Interessenvertretungen und der politischen Emanzipationsbewegung. Erörtert werden Themen der medizinischen und psychosozialen Versorgung, der rechtlichen Anerkennung und Absicherung, der Alltags- und Diskriminierungserfahrungen sowie die Entwicklung notwendiger Handlungsfelder und entsprechender Strategien. Zudem dienen die Treffen der fachübergreifenden Vernetzung, aus der sich zahlreiche weitere Kooperationen und Projekte ergeben haben.

Mehrmals war die rechtliche Situation Thema des Runden Tisches, insbesondere die überfällige Reform des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG), aber auch die rechtlichen Folgerungen aus der Stellungnahme des Deutschen Ethikrates zu Intersexualität (2012).

In der Berliner LADS und den Beratungsstellen freier Träger wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Diskriminierungsfällen auf Grund der Geschlechtsidentität dokumentiert. Vor allem das Transsexuellengesetz bzw. Probleme bei dessen Umsetzung wurden in der Beratungspraxis als Quelle für Diskriminierung immer wieder benannt. So kommt es bei dessen Anwendung häufig zu Beeinträchtigungen des Offenbarungsverbots, wodurch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz) der Betroffenen verletzt wird. Aber auch in zahlreichen weiteren Rechtsgebieten und deren Anwendung wurden Diskriminierungen und Verletzungen der Persönlichkeitsrechte durch Gesetzeslücken oder indirekte Wirkungen bestehender Bestimmungen festgestellt.

Die Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung erachtete es deshalb für notwendig, die Diskriminierungspotentiale im deutschen Recht systematisch zu erfassen und hat die vorliegende Expertise mit folgenden Zielstellungen in Auftrag gegeben:

- * Identifizierung von Diskriminierungspotentialen gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht,
- * Bewertung der Diskriminierungspotentiale in verschiedenen Rechtsgebieten in Bezug auf Grund- und Menschenrechte im deutschen, europäischen und internationalen Kontext,
- * Skizzierung von Lösungsmöglichkeiten zum Abbau der Diskriminierungspotentiale im Recht und zur Stärkung der Selbstbestimmungs- und Gleichbehandlungsrechte trans- und intergeschlechtlicher Menschen.

Die Expertise zeichnet zunächst den innerstaatlichen, europäischen und internationalen Rahmen auf, vor dessen Hintergrund die rechtliche Situation trans- und intergeschlechtlicher Menschen in Deutschland zu bewerten ist. Hier geht es insbesondere um Grund- und Menschenrechte, auf die Bezug genommen werden kann und um die innerstaatliche Normenhierarchie (Bundes- und Landesrecht, Bedeutung von Gerichtsentscheidungen).

Sodann gibt die Autorin einen Überblick über Gesetze und Verordnungen, deren Diskriminierungspotentiale gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen nicht auf den ersten Blick erkennbar sind. Diese stehen großenteils im Zusammenhang mit der binären Registrierung von Geschlecht im Personenstandsrecht, Meldewesen und zahlreichen weiteren Rechtsgebieten, z. B. im Steuer- und Sozialrecht. Aufgezeigt werden Folgen wie z. B. die Verletzung des Offenbarungsverbots durch die nach zwei Geschlechtern differenzierte Sozialversicherungsnummer.

Im Abschnitt „Diskriminierungspotentiale auf dem Lebensweg“ werden Rechtsgebiete und daraus folgende Wirklichkeiten entlang der Stationen des Lebensweges aufgezeigt. Erfahrungen von Diskriminierungen trans- und intergeschlechtlicher Menschen, die unmittelbar oder mittelbar auf gesetzlichen Regelungen basieren, sind in den Lebensstationen Kindertagesstätte, Schule, Studium und Beruf sowie Arbeit ebenso nachweisbar wie in der räumlich-sächlichen Umgebung (Toiletten, Umkleieräume) und im Gesundheitswesen. Ein eigenes Kapitel ist den Familienzusammenhängen gewidmet, wo Diskriminierungen in den Bereichen Ehe/Lebenspartnerschaften, Elterneigenschaften, Adoption und in möglichen Eltern-Kind-Konflikten zu verorten sind. Als weitere relevante Rechtsgebiete werden identifiziert: Datenschutz, Fragen der Verjährung und des Rechts am eigenen Bild.

Plett zeigt in einem Kapitel „Rechtsdurchsetzung“ auf, welche Möglichkeiten trans- und intergeschlechtliche Menschen haben, ihre Rechte in verschiedenen gerichtlichen Instanzen bis hin zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen. Sie weist allerdings auch darauf hin, dass es sich hierbei um einen voraussetzungsvollen und langwierigen Prozess handelt, der eine große Belastung für die Einzelperson bedeutet, die den Rechtsweg beschreitet.

Im Abschnitt 7.1 geht Plett darauf ein, dass die Rechtssituationen von transgeschlechtlichen Menschen einerseits und intergeschlechtlichen andererseits differenziert zu betrachten ist. Es zeichnet sich aber deutlich ab, dass die Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und das Miteinanderverwobensein so deutlich sind, dass zur Rechtsangleichung die Bedarfslagen und Rechte beider Gruppen gemeinsam zu verhandeln sind.

Aufbauend auf der vorangegangenen Identifikation von Diskriminierungspotentialen, werden erste Empfehlungen für rechtliche Reformbedarfe skizziert, die geeignet sind, trans- und intergeschlechtliche Menschen in ihren Selbstbestimmungsrechten zu stärken. Als Orientierung und Maßstab für den Abbau von Diskriminierungspotentialen sind die Grund- und Menschenrechte und deren Beachtung für alle Menschen anzusetzen. An dieser Stelle wird auf Beispiele im internationalen Vergleich hingewiesen, z. B. auf das argentinische Gesetz zur Geschlechtsidentität vom 23. Mai 2012, das eine freie Wahl des registrierten Geschlechts ohne medizinische Gutachten ermöglicht.

Als dringend und zügig anzupassende Rechtsnormen benennt Plett im Kapitel VII.3 die Beseitigung von Unstimmigkeiten in Gesetzen und Verordnungen, die entstanden sind durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum TSG und durch die Einführung des § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz. Als ausstehende Rechtsanpassungen, die die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit bei Betroffenen und Behörden zu beseitigen haben, werden an mehreren Stellen Einzelgesetze und Verordnungen benannt.

Abschließend verweist Plett darauf, dass auch bei der jetzigen Rechtslage schon zahlreiche Möglichkeiten für Behörden bestehen, Spielräume auszunutzen (z. B. Einführung von Unisex-Toiletten in öffentlichen Gebäuden oder Gemeinschaftstoiletten in Schulen), eine Zementierung der binären Geschlechterregistrierung im Zuge von elektronischen Datenerfassungen zu verhindern und durch Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit dafür zu sensibilisieren, dass sich Geschlecht nicht in „männlich“ und „weiblich“ erschöpft und es eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist, Diskriminierungspotentialen gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen entgegen zu wirken.

Im Text genannte rechtliche Änderungsbedarfe und Empfehlungen zum Abbau von Diskriminierungspotentialen gegenüber trans- und intergeschlechtlichen Menschen im deutschen Recht sind im Anhang in einer Übersicht zusammengestellt.

Die Ergebnisse der Recherchen für diese Expertise bilden eine gute erste Grundlage für Schritte zum Abbau von Diskriminierungen auf Grund der Geschlechtsidentität im deutschen Recht. Dabei weist die Autorin selbst darauf hin, dass dies nur ein erster Einstieg ist und bei genauem Hinsehen mit Sicherheit weitere Diskriminierungspotentiale identifizierbar sein werden. Weitere Studien zu einzelnen und weiteren Rechtsgebieten sind zu empfehlen.

INHALTSVERZEICHNIS EXPERTISE

Einleitung	13	3. Personenstandsregister	29
I. Rechtlicher Rahmen	15	3.1 Geschlecht im Geburtenregister	29
1. Grund- und Menschenrechte	16	3.2 Vornamen im Geburtenregister	30
2. Innerstaatliche Normenhierarchie	18	3.3 Offenbarungsverbote	32
2.1 Bundesrecht und dessen Verwaltung	18	3.4 Weitere personenstandsrechtliche Probleme in Eltern-Kind-Beziehungen	32
2.2 Landesrecht und sein Verhältnis zum Bundesrecht	18	3.5 Zwischenresümee	33
2.3 Bedeutung von Gerichtsentscheidungen	19	4. Weitere Geschlechtsregistrierungen	34
2.4 Begriffliches	19	4.1 Geschlecht in Ausweispapieren	34
3. Recht auf europäischer Ebene	19	4.1.1 Personalausweise	34
3.1 Recht der Europäischen Union (Europarecht)	19	4.1.2 Pässe	34
3.1.1 Gesetztes EU-Recht	19	4.1.3 Führerscheine	35
3.1.2 EuGH-Rechtsprechung	19	4.2 Geschlecht in der Sozialversicherungsnummer	35
3.2 Recht des Europarats	19	4.3 Steueridentifikationsnummer	36
3.2.1 Konventionen	19	4.4 Wählerverzeichnis	36
3.2.2 Kommissar für Menschenrechte des Europarates	20	4.5 Sonstiges	37
3.2.3 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	20	III. Diskriminierungspotentiale auf dem Lebensweg	38
4. Internationales Recht	20	1. Kita	39
4.1 UN-Menschenrechte	20	2. Schule	40
4.2 Weitere völkerrechtliche Abkommen	21	3. Zur räumlich-sächlichen Umgebung: Toiletten und andere Sanitärräume – ein Exkurs	41
4.3 Verwaltungsabkommen	21	4. Studium und berufliche Bildung	44
5. Kollisionsrecht	21	5. Arbeit	45
6. „Soft Law“	22	6. Gesundheit (ambulante und stationäre Behandlung)	46
II. Registrierungen von Geschlecht	23	6.1 Behandlungsvertrag	47
1. Zur Digitalisierung der Geschlechtsregistrierung	24	6.2 Klassifikationen von Krankheiten	48
1.1 Entwicklung allgemein, Codierungen	24	6.3 Medizinrecht, Haftungsrecht; Richtlinien, Leitlinien	49
1.2 Geschlechtscodierung in Personenstandsregistern	25	6.4 Gesundheitspersonal und seine Ausbildung	50
1.3 Geschlechtscodierung in Melderegistern	25	6.5 Krankenversicherung	51
2. Überblick über die Wege der Geschlechtsregistrierung	27	7. Auslandsreisen	52
		8. Unterbringung (Psychiatrie, Haftanstalten)	52

IV. Familienzusammenhänge	54	VII. Zusammenfassung und Ausblick	68
1. Ehe und/oder Lebenspartnerschaft	55	1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Trans* und Inter*	69
2. Elterneigenschaft	56	2. Maßstab für den Abbau von Diskriminierungspotentialen	69
3. Adoption	57	3. Anpassung von Rechtsnormen	70
4. Mögliche Kind-Eltern-Konflikte	58	4. Ausnutzen von Spielräumen; „Wiedervorlagen“	71
V. Weitere Bereiche	59	5. Weitere Aufgaben	72
1. Datenschutz	60	Anhänge	73
2. Fragen der Verjährung	60	Literaturverzeichnis	74
3. Recht am eigenen Bild	60	Abkürzungs- und Quellenverzeichnis	79
VI. Rechtsdurchsetzung	62	Empfehlungen und Konsequenzen aus der Expertise	91
1. Innerstaatliche Gerichtsbarkeiten	63	1. Anpassung von Rechtsnormen	91
1.1 Allgemeine Gerichte	63	2. Ausnutzen von Spielräumen	92
1.2 Verfassungsgerichtsbarkeit	63	3. Weitere Aufgaben	92
2. Verfahren vor innerstaatlichen Gerichten	63	4. Forschungs- und Recherchedesiderate, Folgestudien	92
2.1 Initiierung eines Gerichtsverfahrens	63		
2.2 Anwaltliche Vertretung; Rechtsverfolgungskosten	64		
2.3 Instanzenzug	64		
2.4 Erschöpfung des Rechtswegs	65		
2.5 Verfassungsbeschwerde	65		
2.6 Konkrete Normenkontrolle	65		
3. Europäische Gerichte	65		
3.1 Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)	65		
3.2 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	66		
4. Internationale Gerichtshöfe und Beschwerdeausschüsse	67		
5. Zwischenresümee	67		

Einleitung

Wenn von Menschenrechten die Rede ist, wird meist auf ihre Unteilbarkeit hingewiesen, d.h. alle Menschenrechte gelten für alle Menschen, also auch für trans- und intergeschlechtliche Menschen. Dementsprechend gilt auch für sie das Gleichheitsgebot, das Diskriminierungen wegen des Geschlechts verbietet: Sie dürfen wegen ihrer Trans- oder Intergeschlechtlichkeit gegenüber anderen Menschen weder bevorzugt noch benachteiligt werden, wenn es für die Ungleichbehandlung keinen sachlichen Grund gibt. Das Gleichheitsprinzip ist vom Staat in allen seinen Handlungen – Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung – zu beachten. Danach dürfte es „eigentlich“ keine benachteiligende Diskriminierung durch Rechtsvorschriften geben. Doch die sogenannte Rechtswirklichkeit sieht anders aus, weil in der Vergangenheit bei den wenigsten staatlichen Maßnahmen trans- und intergeschlechtliche Menschen mitgedacht wurden. Das (objektive) Recht, zu dem die (subjektiven) Rechte der Einzelnen gehören, ist zunächst ja „nur“ Text (nicht nur geschriebenes Recht, sondern auch ungeschriebenes Recht ist sprachlich formuliert). Rechtstexte also sind eine Sache. Eine andere Sache ist, ob das Recht in der Lebenswirklichkeit auch gewahrt wird und die Rechte geachtet werden oder jedenfalls am Ende durchgesetzt werden können. Die angelsächsische Rechtswissenschaft verwendet zur Charakterisierung dieses Unterschieds die plastischen Ausdrücke: *law on the books* einerseits, *law in action* andererseits.

Diskriminierungen sind aber nicht nur möglich, wenn das Recht, das sie verbietet, nicht gewahrt wird, sondern kommen auch dann vor, wenn das Recht – entgegen seiner Prämisse – nicht widerspruchsfrei ist. Dies kann darauf beruhen, dass bestimmte Problemlagen zum Zeitpunkt des Erlasses noch unbekannt waren, oder auch darauf, dass sich Einstellungen innerhalb der Gesellschaft geändert haben und das Recht noch nicht entsprechend angepasst wurde, sei es durch Auslegung innerhalb der Rechtsanwendung, sei es durch explizite Änderung seitens des Gesetzgebers. Auf solche immanenten Widersprüche, die potentiell diskriminierend sind, aufmerksam zu machen und ihre Beseitigung zu veranlassen, ist eine ständige Aufgabe, der sich Rechtspolitik und Rechtswissenschaft stellen müssen.

In dieser Expertise geht es darum, innerhalb des deutschen Rechts solche rechtsimmanenten Diskriminierungspotentiale aufzuspüren, die trans- und intergeschlechtliche Menschen benachteiligen können. Dabei beansprucht der folgende Text

keinesfalls, alle Diskriminierungspotentiale gefunden zu haben. Dazu sind die Rechtsnormen in ihren vielfachen Verschränkungen (vgl. Kapitel I) viel zu komplex. Denn schon innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die zwei Ebenen Bund und Land (bei insgesamt 16 Bundesländern) gegeben.² Zugleich ist die Bundesrepublik Mitgliedsstaat der Europäischen Union, die das bundesdeutsche Recht in immer größerem Umfang bestimmt. Und schließlich hat die Bundesrepublik sich in weiteren internationalen Verträgen mit Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht gebunden; im vorliegenden Kontext sind dies in erster Linie Menschenrechtsabkommen.

Diskriminierungen sind aber nicht nur möglich, wenn das Recht, das sie verbietet, nicht gewahrt wird, sondern kommen auch dann vor, wenn das Recht – entgegen seiner Prämisse – nicht widerspruchsfrei ist.

Rechtsnormen sind aber nicht nur nach der (politischen) Ebene ihres Ursprungs (und damit nach ihrem räumlichen Geltungsbereich) zu unterscheiden, sondern auch hinsichtlich ihres Regelungsgehalts. Rechtsnormen als Sollensanordnungen können Handlungsanweisungen enthalten (in Form von Ge- oder Verboten oder auch Gestattungen/Erlaubnissen), sie können aber auch Rechtsverhältnisse unmittelbar gestalten, teils mit, teils ohne Mitwirkung der Betroffenen. Bei den Handlungsanweisungen wiederum ist zu unterscheiden, an wen die Rechtsnormen sich richten. So richten sich z.B. die Normen des Strafrechts an jeden einzelnen Menschen: niemand darf dagegen verstoßen, und wenn jemand es tut, hat er oder sie mit einem Strafverfahren zu rechnen. Ein immer größer werdender Teil der Rechtsnormen regelt jedoch primär Verwaltungshandeln der staatlichen Ämter und Behörden; einzelne Personen sind in diesem Zusammenhang dann teils zu bestimmten Handlungen verpflichtet, teils davon auch „nur“ „betroffen“. Solche Normen stehen im Mittelpunkt von Kapitel II, in dem es um die Registrierung von Geschlecht geht und damit auch um die staatliche Anerkennung

² Von der dritten, der kommunalen Ebene, die durch Art. 28 GG gewährleistet ist, sehe ich in dieser Untersuchung ab. Vgl. wenige Anmerkungen dazu in Kapitel I, 2.2.

oder Nichtanerkennung von Trans- und Intergeschlechtlichkeit – also einen Bereich, in dem Diskriminierungspotentiale nicht unwahrscheinlich sind.

Die weitere Suche nach Diskriminierungspotentialen innerhalb des Rechts ist entlang einem vorgestellten Lebensweg organisiert, auch wenn nicht alle Menschen alle Stationen des Weges ablaufen (Kapitel III). Als Exkurs diesem Kapitel zugewiesen ist ein Abschnitt über Sanitarräume aus zwei Gründen. Zum einen bereitet die bauliche Gestaltung von Sanitarräumen in öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden, die aufgrund von Rechtsnormen erfolgt, Trans*-Menschen während der Transitionsphase erfahrungsgemäß große Schwierigkeiten, und mit der Trennung der Räume nach „Jungen“ und „Mädchen“ bzw. „Männern“ und „Frauen“ werden Inter*-Menschen von vornherein nicht berücksichtigt. Zum anderen wird die Thematisierung einer Erweiterung der Geschlechteroptionen in der allgemeinen medialen Diskussion häufig sofort mit der Frage konfrontiert, wie denn dann mit Toiletten umzugehen sei.³

Kapitel IV behandelt mögliche Probleme in Familiensammenhängen. Dabei war von unterschiedlichen Konstellationen auszugehen, weil die möglichen Probleme sich u. a. danach unterscheiden, ob Trans*- und Inter*-Menschen als Kinder oder als Erwachsene in die jeweilige Situation gestellt sind, in der sie vom Recht betroffen sind. Auch war in diesem Kapitel darauf zu achten, ob mögliche Eltern-Kind-Konflikte vom Recht überhaupt gesehen werden und, wenn ja, ob dafür schon diskriminierungsfreie Lösungen angeboten werden.

Die in Kapitel V angesprochenen Bereiche sind nur beispielhaft zu verstehen. Der Abschnitt zum Recht am eigenen Bild mag marginal erscheinen in Anbetracht dessen, dass er in der öffentlichen Diskussion eher eine ungeordnete Rolle spielt und auch vom Deutschen Ethikrat in seiner Stellungnahme „Intersexualität“ nicht angesprochen wurde. Die Aufnahme in diese Expertise schien mir jedoch sinnvoll, weil die unwürdige Situation in medizinischen Behandlungsräumen, wozu das Fotografiertwerden gehört, von Inter* häufig beklagt wird (vgl. Plett 2011b: 48 f.) und es ein rechtliches Instrumentarium dagegen gibt, auch wenn es in seiner Ausgestaltung kaum Wirkung entfalten kann.

Da Recht(e) zu haben nichts oder wenig nützt, wenn sie von der Umwelt nicht akzeptiert werden, enthält Kapitel VI einige Ausführungen zur Rechtsdurchsetzung.

Die schon in den einzelnen Kapiteln angesprochenen Lösungswege werden abschließend noch einmal nach Art der Maßnahme zusammengefasst dargestellt und teilweise ergänzt (Kapitel VII). Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass, soweit neben Bundes- auch Landesrecht einschlägig ist, nicht alle 16 Landesrechtsordnungen untersucht werden konnten. Da der Auftrag für diese Expertise von der Landesantidiskriminierungsstelle Berlin erteilt wurde, beschränke ich mich weitgehend auf Berliner Landesrecht. Vieles von dem, was in die Gesetz- oder Verordnungsgebungskompetenz der Länder gehört, ist jedoch durch Bundesrecht oder Bund-Länder-Einrichtungen und Länder-Zusammenschlüsse wie die Minister- und Ministerinnen-Konferenzen vorstrukturiert; so besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Ergebnisse auch in anderen Bundesländern verwendbar sind.

Rechtsvorschriften werden durchgehend mit ihrer Abkürzung zitiert; die ausführlichen Bezeichnungen finden sich nebst den genauen Quellenangaben im Anhang.

Die Menschen, um deren Rechte es in dieser Arbeit geht, bezeichne ich überwiegend mit dem Sternchen-Platzhalter, der sich in der einschlägigen Literatur in den letzten Jahren durchgesetzt hat: also Trans* für transgeschlechtliche und Inter* für intergeschlechtliche Menschen.⁴ Im Übrigen wird der Unterstrich verwendet, um die Leerstelle zu kennzeichnen, die zwischen dem grammatikalischen Maskulinum und Femininum bleibt („Gender Gap“), wenn es um die Bezeichnung einer Mehrzahl von Menschen geht, deren Geschlechtsidentität in der sprachlichen Binarität nicht aufgehoben ist (vgl. hierzu auch s_he 2003).

3 Vgl. etwa das unter dem Titel „Wie eine Kastration“ in der ZEIT Nr. 3 vom 12.1.2012 abgedruckte Gespräch zwischen Lucie Veith (Vorsitzender des Vereins Intersexuelle Menschen e. V.) und Olaf Hiort (Professor für Kinderheilkunde an der Medizinischen Universität Lübeck, moderiert Martin Spiewak und Britta Verlinden; <http://www.zeit.de/2012/03/M-Intersex-Streitgesprach> (8.6.2015).

4 Soweit ich es überblicke, wurde der Sternchen-Platzhalter auch für Inter* erstmals verwendet in dem von Adrian de Silva moderierten Forum „Zweismale Demokratie? Gegenwart, Widerstand und Perspektiven“ beim Kongress der Bundeszentrale für politische Bildung „Das flexible Geschlecht“, 28.–30.10.2010 in Berlin.



In diesem Kapitel:

Kapitel I		
Rechtlicher Rahmen	16	3.2 Recht des Europarats
1. Grund- und Menschenrechte	16	3.2.1 Konventionen
2. Innerstaatliche Normenhierarchie	18	3.2.2 Kommissar für Menschenrechte des Europarates
2.1 Bundesrecht und dessen Verwaltung	18	3.2.3 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)
2.2 Landesrecht und sein Verhältnis zum Bundesrecht	18	4. Internationales Recht
2.3 Bedeutung von Gerichtsentscheidungen	19	4.1 UN-Menschenrechte
2.4 Begriffliches	19	4.2 Weitere völkerrechtliche Abkommen
3. Recht auf europäischer Ebene	19	4.3 Verwaltungsabkommen
3.1 Recht der Europäischen Union (Europarecht)	19	5. Kollisionsrecht
3.1.1 Gesetztes EU-Recht	19	6. „Soft Law“
3.1.2 EuGH-Rechtsprechung	19	

I. Rechtlicher Rahmen

In der Einleitung wurde bereits angedeutet, wie es zu Widersprüchen im Recht kommen kann. Hier soll nun so knapp wie möglich, aber so ausführlich wie nötig dargelegt werden, was bei der Beurteilung von Rechtsnormen zu beachten ist: welche Arten es gibt, wann und unter welchen Voraussetzungen sie sich aufeinander beziehen und vor allem wie Widersprüche aufgelöst werden.

1. Grund- und Menschenrechte

Maßstab für diese Expertise ist das Recht auf Gleichbehandlung. Positiv wird es als Anspruch auf Schutz vor Diskriminierung wegen eines bestimmten Merkmals (im vorliegenden Kontext: wegen des Geschlechts) formuliert, negativ als Verbot diskriminierender Handlungen, die dann verboten sind, wenn sie in einer nicht zu rechtfertigenden Weise auf Geschlecht (oder ein anderes verbotenes Diskriminierungsmerkmal) Bezug nehmen. Verboten sind sowohl benachteiligende als auch bevorzugende Handlungen, obgleich Diskriminierung ja eher negativ konnotiert ist, also als Benachteiligung; nur beim Diskriminierungsmerkmal „Behinderung“ ist das Verbot auf Benachteiligung beschränkt.

Das (subjektive) Recht auf Gleichbehandlung findet sich an vielen Stellen im (objektiven) Recht.⁵ Als Grund- oder Menschenrecht ist es in allen Verfassungen, die nach dem 2. Weltkrieg geschaffen wurden, enthalten: dem GG (Art. 3), aber auch den Landesverfassungen (so Art. 10-13 LVerf [Berlin]⁶). Darüber hinaus enthalten fast alle internationalen Menschenrechtsabkommen⁷ Artikel, in denen das Verbot, wegen des Geschlechts zu diskriminieren, teilweise sogar mehrfach genannt wird. Dazu gehören in erster Linie die von den Vereinten Nationen (UN) aufgelegten Abkommen, vor allem aber auch die Europäische Konvention für Menschenrechte des Europarates von 1950 (EMRK). Auch die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GR-Charta)⁸ enthält Gleichheitsrechte (Art. 20–23). Welcher dieser Rechtstexte ist nun maßgeblich?

5 Die Zusätze sind im Deutschen gelegentlich nötig; das Englische hat es da leichter: subjektives Recht = right, objektives Recht = law.

6 Diese aktuelle Landesverfassung stammt aus dem Jahr 1995; die Bevölkerung hat vor Inkraftsetzung in einer am 22.10.1995 durchgeführten Volksabstimmung zugestimmt. Vorher galt in (West-)Berlin die Landesverfassung vom 1.9.1950 (VOBl. I S. 933), davor die sogenannte Vorläufige Verfassung für (das damalige) Groß-Berlin vom 13.8.1946 (VOBl. I S. 295).

7 Sehr gute Informationen und alle wichtigen Quellen gibt es auf den Seiten des Deutschen Instituts für Menschenrechte; zum Einstieg eignet sich am besten die Seite <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente.html> (8.6.2015).

8 In Kraft getreten zusammen mit dem Vertrag von Lissabon am 1.12.2009.

Innerhalb der Bundesrepublik ist dabei zunächst zu beachten, welchen Rang die Vorschriften haben. Art. 3 GG hat Verfassungsrang, gilt unmittelbar und steht über den einzelgesetzlichen und darunter befindlichen Vorschriften (vgl. Art. 1 Abs. 3 GG). D. h. zu Art. 3 GG in Widerspruch stehende Vorschriften sind verfassungswidrig. Allerdings gelten solche Rechtsnormen zunächst formal, d. h. sie sind erst einmal anzuwenden; die Verfassungswidrigkeit kann nur das Bundesverfassungsgericht feststellen (vgl. dazu Kapitel VI, Abschnitt 2.5).

Vorschriften aus UN-Abkommen haben, soweit die Bundesrepublik Deutschland den Abkommen beigetreten ist, den Rang von einfachgesetzlichen Vorschriften.⁹ D. h. sie sind ebenfalls zu beachten, aber die Grundrechte des GG gehen im Konfliktfall vor.

Etwas anders sieht es mit dem europäischen Recht aus. Grundsätzlich gilt für die EMRK dasselbe wie für UN-Abkommen. Allerdings nimmt Art. 53 EU-GR-Charta ausdrücklich auf die EMRK Bezug; zudem bestimmt Art. 6 Abs. 3 EUV, dass die EMRK zu den allgemeinen Grundsätzen des EU-Rechts gehört.¹⁰ Und EU-Recht hat einen höheren Verbindlichkeitsgrad als „normales“ Völkerrecht (vgl. Art. 23, 24 GG). Allerdings beschränkt Art. 51 Abs. 1 Satz 1 EU-GR-Charta den Anwendungsbereich explizit auf die Durchführung von EU-Recht. Für den vorliegenden Zusammenhang kommt es also darauf an, ob Bestimmungen des deutschen Rechts, die „Diskriminierungspotential“ enthalten, durch EU-Recht „vorgeformt“ sind oder nicht; nur im ersten Fall ist sogleich die EU-GR-Charta mit heranzuziehen, andernfalls bleibt es bei der Überprüfung anhand des GG.

Relevant werden diese Fragen vor allem bei der Rechtsdurchsetzung vor Gericht (dazu Kirchhof 2011 und unten Kapitel VI). Die folgende Tabelle gibt die Gleichheitsartikel der in erster Linie relevanten Grund- bzw. Menschenrechtsdokumente wieder:

9 Nach Art. 25 GG sind nur die „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“ höher angesiedelt. Völkerrechtliche Verträge gehören aber zu den „besonderen Regeln“, die durch ein innerstaatliches Gesetz (Ratifizierung) unter Einhaltung weiterer in den jeweiligen Verträgen genannten Bestimmungen in Kraft gesetzt werden und damit Gesetzesrang erhalten.

10 Zudem ist in Art. 6 Abs. 2 EUV angekündigt, dass die EU der EMRK beitreten wird. Zwar hat die EU die EMRK bislang weder unterzeichnet, geschweige denn ratifiziert, aber alle 28 EU-Mitgliedstaaten gehören zugleich zu den 47 Mitgliedstaaten des Europarates, für die die EMRK verbindlich ist; vgl. die Übersicht unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ChercheSig.asp?CL=GER&CM=&NT=005&DF=20/04/2014&VL> (8.6.2015).

GG	EMRK	EU-GR-Charta
<p>Art. 3 Abs. 1</p> <p>Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.</p>		<p>Artikel 20</p> <p>Gleichheit vor dem Gesetz</p> <p>Alle Personen sind vor dem Gesetz gleich.</p>
<p>Art. 3 Abs. 2</p> <p>Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.</p>		<p>Artikel 23</p> <p>Gleichheit von Frauen und Männern</p> <p>Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.</p> <p>Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.</p>
<p>Art. 3 Abs. 3</p> <p>Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.</p>	<p>Art. 14</p> <p>Diskriminierungsverbot</p> <p>Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.</p>	<p>Artikel 21</p> <p>Nichtdiskriminierung</p> <p>(1) Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.</p> <p>(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.</p>

2. Innerstaatliche Normenhierarchie

So wie die von unterschiedlichen politischen Ebenen stammenden Normen zueinander in Beziehung zu setzen sind, stehen auch Normen innerhalb eines Staates in einer (hierarchischen) Rangfolge. Da die Bundesrepublik ein föderaler Staat ist, ist innerstaatlich zusätzlich zu beachten, ob Bundes- oder Landesrecht in Rede steht, wobei es dabei auch Verschränkungen gibt.

2.1 Bundesrecht und dessen Verwaltung

Ganz oben steht, wie schon erwähnt, das Grundgesetz. Gesetze des Bundes, d. h. förmlich vom Parlament beschlossene und im Bundesgesetzblatt (BGBl.) verkündete Rechtstexte, folgen im Rang. So wortreich heutige Gesetze oft auch sind, bedarf es häufig weiterer Bestimmungen für ihre Anwendung, die mehr Details enthalten. Insbesondere in Gesetzen, die dem Verwaltungsrecht zuzuordnen sind, finden sich deshalb Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen (vgl. Art. 80 GG); auch Rechtsverordnungen werden im BGBl. verkündet oder es wird jedenfalls auf sie im BGBl. hingewiesen (vgl. § 2 VkBmG). Außerdem kann die Bundesregierung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, die ebenfalls zu veröffentlichen sind; normalerweise geschieht das in dem Publikationsorgan Bundesanzeiger (BAnz)¹¹ und/oder im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL).

Auch wenn viele an die Verwaltung gerichtete Gesetze Bundesrecht sind, obliegt die Ausführung meist den Ländern.¹² Das Gesetz oder eine auf seiner Grundlage erlassene (Bundes-)Rechtsverordnung kann die Länder zum Erlass von (Landes-)Rechtsverordnungen ermächtigen.

2.2 Landesrecht und sein Verhältnis zum Bundesrecht

Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern zum Erlass von Gesetzen ist im GG festgelegt. Dabei gilt folgende Ordnung:

* Grundsätzlich liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern (Art. 70 GG) – mit zwei Ausnahmen:

* Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz; dann dürfen die Länder Gesetze nur erlassen, „wenn und soweit“ der Bund sie dazu ausdrücklich ermächtigt hat (Art. 71 GG).

* Der Bund hat die sogenannte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz; dann dürfen die Länder Gesetze nur erlassen, „solange und soweit“ der Bund von seiner Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat (Art. 72 GG).

Die Regelungsgegenstände, für die der Bund die Befugnis zur Gesetzgebung hat, sind jeweils abschließend aufgezählt: für die ausschließliche Gesetzgebung in Art. 73 GG, für die konkurrierende Gesetzgebung in Art. 74 GG.¹³ Findet sich ein Regelungsgegenstand weder in Art. 73 noch in Art. 74 GG, dann bleibt es bei dem Grundsatz des Art. 70 GG, dass hier ausschließlich die Länder zuständig sind – so vor allem für das schulische Bildungswesen, den Rundfunk und die Kultur allgemein.¹⁴

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung kann es sein, dass Länder Gesetze erlassen haben, die älter sind als das entsprechende Bundesgesetz. Dann gelten die Ländergesetze zwar fort, aber es ist der Art. 31 GG zu beachten: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“¹⁵ Für Fragen, die in dem Bundesgesetz nicht geregelt sind, aber in einem Landesgesetz, bleibt letzteres ausschließlich maßgeblich.

Unterhalb der Länderebene gibt es noch Gemeinden (Kommunen), denen das Selbstverwaltungsrecht gemäß Art. 28 Abs. 2 GG garantiert ist. Die grundlegende Aufgabenbeschreibung erfolgt in Landesgesetzen, die üblicherweise „Gemeindeordnung“ heißen. Zusätzliche Aufgaben können ihnen durch weitere Gesetze übertragen werden. Im Rahmen der so gestalteten Kompetenzen haben die Gemeinden das Recht zur eigenen Rechtsetzung in Form von Satzungen.

Grundsätzlich gilt, dass niederrangiges Recht sich von höherem herleiten lassen (eine Grundlage darin haben) und zugleich mit ihm inhaltlich vereinbar sein muss. Aber auch Verfahrensfehler bei der Normsetzung (Erlass von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Satzungen) können das Ergebnis rechtswidrig machen.

11 Vgl. § 1 VkBmG. Seit dem 1.4.2012 gibt es den Bundesanzeiger nur noch in elektronischer Form (vgl. § 5 Abs. 1 VkBmG); Veröffentlichungen und Bekanntmachungen können kostenlos und ohne Registrierung von der Seite <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexservlet> heruntergeladen werden.

12 Es gibt allerdings auch Verwaltungen, die nur durch den Bund wahrgenommen werden (vgl. Art. 86-90 GG). Vgl. auch https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesbeh%C3%B6rde_%28Deutschland%29 (8.6.2015). Ferner gibt es noch die sogenannte Auftragsverwaltung, d. h. eigentlich dem Bund obliegende Verwaltung wird in dessen Auftrag durch die Bundesländer ausgeführt (vgl. Art. 85 GG).

13 Mit der sogenannten Föderalismusreform von 2006 wurde die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß dem früheren Art. 75 GG mit Wirkung ab 1.9.2006 abgeschafft. Stattdessen können die Länder in bestimmten Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung von Bundesrecht abweichende Gesetze erlassen (vgl. Art. 72 Abs. 3 GG). Diese Bereiche spielen aber für die vorliegende Untersuchung keine Rolle. Zur Föderalismusreform vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%B6deralismusreform> (8.6.2015).

14 Nur der Vollständigkeit halber sei hier darauf hingewiesen, dass das aufgrund Art. 23 Abs. 6 GG erlassene EUZBLG regelt, wie die Länder beteiligt werden, wenn solche Gegenstände im Rahmen der EU eine Rolle spielen, der gegenüber an sich nur der Bund auftritt.

15 Durchbrochen wird dieser Grundsatz seit der Föderalismusreform (Fn. 12), aber nur in den in Art. 72 Abs. 3 GG genannten Bereichen.

2.3 Bedeutung von Gerichtsentscheidungen

Eine formale Bindungswirkung tritt zunächst trotzdem ein. Wer also von einer Rechtsvorschrift betroffen ist und meint, sie sei rechtswidrig und verletze deshalb seine Rechte, muss in einem Rechtsstaat dieses ggf. vor Gericht geltend machen. Zu den von der Art des Rechtsgebietes und der Art der Rechtsnorm abhängigen Beschwerde- und Klagemöglichkeiten finden sich Hinweise in Kapitel VI. Unabhängig davon, wie ein Gerichtsverfahren endet, trägt jede Gerichtsentscheidung, die mit Gründen zu versehen und veröffentlicht ist,¹⁶ zugleich zur Verfeinerung der Auslegung von Rechtsnormen bei.

2.4 Begriffliches

Ergänzend ist anzumerken, dass sich die Rechtsnormqualität nicht immer schon aus dem Namen des Rechtstextes ergibt. So haben die meisten *Gesetze* zwar das Wort „Gesetz“ an irgendeiner Stelle in ihrem Namen, manche Gesetze enden aber auf „-ordnung“, so z. B. Gesetze, mit denen Gerichtsverfahren geregelt werden (ZPO, StPO, VwGO), aber auch die Bundesärzteordnung (BÄO) z. B. ist ein förmliches Gesetz. Da aber auch die Namen mancher *Rechtsverordnungen* nur auf „-ordnung“ enden – so z. B. die Straßenverkehrsordnung (StVO) –, ist zur Bestimmung der Rechtsnormqualität stets auf das Verfahren des Erlasses der Rechtsvorschrift zu achten.

3. Recht auf europäischer Ebene

Beim Recht auf europäischer Ebene ist zu unterscheiden, ob es das Europarecht i. e. S. betrifft, wie das Recht der Europäischen Union auch bezeichnet wird (dazu sogleich unter 3.1), oder das Recht des Europarates (dazu unter 3.2).

3.1 Recht der Europäischen Union (Europarecht)

Das innerstaatliche Recht ist nicht mehr völlig autark, sondern mehr und mehr vom Recht der Europäischen Union (Europarecht, Unionsrecht, früher auch: Gemeinschaftsrecht) bestimmt. Zwar gilt dies nur so weit, wie der EU Kompetenzen übertragen wurden, doch sind seit den ersten Verträgen über Europäische Gemeinschaften in den 1950er Jahren im Zuge der Weiterentwicklung hin zur Europäischen Union durch zuletzt den Vertrag von Lissabon, mit dem zugleich die Grundrechte-Charta der EU in Kraft gesetzt wurde, immer mehr Rechtsbereiche „vergemeinschaftet“ worden.¹⁷

¹⁶ Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Begründung entbehrlich sein. Grundsätzlich hat das Internet aber zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Gerichtsentscheidungen erheblich beigetragen, die früher oft erst sehr viel später und von Untergerichten nur ausnahmsweise veröffentlicht wurden.

¹⁷ Zur Entwicklung vgl. die Darstellung auf http://europa.eu/about-eu/eu-history/index_de.htm (8.6.2015).

3.1.1 Gesetztes EU-Recht

Das Recht der EU wird nach sogenanntem *Primärrecht* und *Sekundärrecht* unterschieden. Zum Primärrecht gehören alle Gründungsverträge, Verträge, mit denen die Gründungsverträge geändert, konsolidiert oder erweitert wurden, sowie die verschiedenen Beitrittsverträge, mit denen die Zahl der Mitgliedsstaaten sich von ursprünglich sechs auf mittlerweile 28 erhöht hat. Diese Verträge sind ihrer Rechtsnatur nach völkerrechtliche Verträge und gelten unmittelbar; die wichtigsten sind der EUV und der AEUV¹⁸.

Davon zu unterscheiden ist das Recht, das von den Organen der EU *auf der Basis* des Primärrechts erlassen wird und deshalb auch *Sekundärrecht* genannt wird. Innerhalb des Sekundärrechts wiederum ist nach der Art des gesetzten Rechts zu unterscheiden. Unmittelbar gelten die *Verordnungen* (von ihrer Art her innerstaatlichen Gesetzen zu vergleichen). Die sogenannten *Richtlinien* hingegen geben den Mitgliedstaaten eine bestimmte Frist (meist ein bis drei Jahre) zur Umsetzung in innerstaatliches Recht; in der Methode der Umsetzung (Gesetz, Rechtsverordnung, Tarifverträge der Sozialpartner u. a.) sind die Mitgliedstaaten frei. Halten die Mitgliedstaaten die Umsetzungsfrist jedoch nicht ein, entfalten die Richtlinien unmittelbare Wirkung, d. h. Einzelne können sich auf sie berufen (und außerdem drohen dem Staat dann ein Vertragsverletzungsverfahren und möglicherweise sogar Verurteilung zu einem Zwangsgeld; Art. 258-260 AEUV).

3.1.2 EuGH-Rechtsprechung

Über Einhaltung des EU-Rechts durch die Organe der EU und die Mitgliedstaaten und die Auslegung des EU-Rechts wacht der Gerichtshof der EU mit Sitz in Luxemburg (EuGH). Gerade im Bereich des Antidiskriminierungsrechts ist der EuGH von eminenter Bedeutung; allerdings muss der EuGH – wie alle Gerichte – angerufen werden und kann nicht von sich aus tätig werden. Zu den Verfahren – und wie sie innerstaatliche Wirkung entfalten –, siehe unten Kapitel VI, Abschnitt 3.1.

3.2 Recht des Europarats

Von der Europäischen Union ist der Europarat mit Sitz in Straßburg zu unterscheiden, der 1949 von zunächst zehn Staaten gegründet wurde; inzwischen gehören ihm 47 Staaten an, darunter alle 28 EU-Mitgliedstaaten.¹⁹

3.2.1 Konventionen

Die besondere Bedeutung des Europarats liegt in den Abkommen, die er zur Wahrung von Menschenrechten „auflegt“, d. h. formuliert, von seinen Organen verabschiedet und dann

¹⁸ Eine Übersicht über die Verträge des Primärrechts findet sich auf der Seite <http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/treaties.html?locale=de> (8.6.2015), von wo aus die Texte auch heruntergeladen werden können.

¹⁹ Vgl. <http://www.coe.int/de/web/about-us/who-we-are> (8.6.2015).

die Mitgliedstaaten (manchmal auch weitere Staaten oder sogar supranationale Organisationen wie die EU) zum Beitritt auffordert. Einer der ersten Verträge dieser Art war die bereits erwähnte EMRK von 1950, in Kraft seit dem 3. September 1953. Der EMRK gehören alle 47 Mitglieder des Europarats an, darunter alle 28 EU-Mitgliedstaaten.²⁰

Insgesamt gibt es mittlerweile 216 Verträge dieser Art,²¹ von denen die Bundesrepublik Deutschland 127 ratifiziert hat (Stand: 15. April 2015).²² Dazu gehören so wichtige Abkommen wie die Sozialcharta von 1961 und verschiedene Datenschutzabkommen.

3.2.2 Kommissar für Menschenrechte des Europarates

Von den Organen des Europarates verdient der Kommissar für Menschenrechte hervorgehoben zu werden, der ein Amt innehat, das erst 1999 eingerichtet wurde.²³ Er kann zwar selbst keine Rechtsnormen erlassen, aber er ist deshalb von Bedeutung, weil er zu einem seiner thematischen Schwerpunkte LBGTI gemacht hat.²⁴ So wurden z. B. von ihm die internationalen, von ILGA Europe organisierten Intersex-Foren²⁵ unterstützt. Die Texte des Menschenrechtskommissars geben eine sehr gute Argumentationshilfe für die Sache von Trans* und Inter*.

3.2.3 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Die Einhaltung der EMRK wird durch den EGMR (Sitz: Straßburg) überwacht. Ursprünglich konnte der EGMR nur durch die Mitgliedstaaten angerufen werden; seit 1998 ist jedoch auch eine sogenannte Individualbeschwerde zulässig, d. h. auch einzelne Menschen, die sich durch einen der Mitgliedstaaten in ihren durch die EMRK geschützten Rechten verletzt fühlen, können dies vom EGMR überprüfen lassen. Zwar gehört zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen dieses Verfahrens, dass der jeweilige innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist,²⁶ doch hat die Zahl der Klagen vor dem EGMR seither sprung-

haft zugenommen (ECHR 2014: 4; Jestaedt 2011). Weitere Einzelheiten zum Verfahren werden unten in Kapitel VI, Abschnitt 3.2 genannt.

4. Internationales Recht

4.1 UN-Menschenrechte

Für alle derzeit 193 UNO-Mitgliedstaaten²⁷ gilt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) vom 10. Dezember 1948. Beschlossen wurde sie von der UN-Generalversammlung; von den damals 56 Mitgliedsstaaten stimmten 48 mit Ja, acht enthielten sich der Stimme. Obwohl es sich bei der AEMR ursprünglich „nur“ um eine Empfehlung und kein förmliches Recht handelte, wird sie mittlerweile angesichts der nachfolgenden Menschenrechtspakte und -abkommen als Gewohnheitsrecht gesehen, das universell verbindlich ist (vgl. Paech/Stuby 1994: 516 f.).

Die UNO selbst rechnet die AEMR und die beiden Menschenrechtspakte von 1966 (den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) zur *International Bill of Human Rights*.²⁸ Daneben existieren eine Reihe von Menschenrechtsübereinkommen, die als Kernbestand des Menschenrechtsschutzes gelten (*core international human rights treaties*)²⁹, darunter die Anti-Folterkonvention, CEDAW³⁰, die Kinderrechtekonvention und die Behindertenrechtekonvention (vgl. auch den Überblick bei Gugel 2010). Verbindlich sind die Abkommen nur für die Staaten, die sie ratifiziert haben; damit sie überhaupt in Kraft treten, ist jeweils eine bestimmte Anzahl hinterlegter Ratifizierungsurkunden erforderlich.

Zur Überwachung, dass die Mitgliedstaaten die mit der Ratifizierung übernommenen Pflichten auch einhalten, gibt es für jedes Abkommen einen entsprechenden Ausschuss (*committee*). Diesem haben die Mitgliedstaaten turnusmäßig schriftlich Bericht zu erstatten, der dann vom Ausschuss mündlich verhandelt und mit sogenannten abschließenden Bemerkungen (*concluding comments*) versehen wird, die zugleich die Basis für den nächsten Turnus bilden. Auch beschließen die Ausschüsse zunehmend häufig sogenannte

20 Formal gesehen handelt es sich bei der Satzung des Europarates und der EMRK um zwei unterschiedliche Verträge. Faktisch besteht jedoch ein Junktim zwischen der Aufnahme in den Europarat und der Ratifizierung der EMRK, vgl. Art. 3 und 4 Satzung des Europarates. Ein Beitritt der EU als solcher zur EMRK ist aufgrund einer 2007 geschlossenen Vereinbarung möglich, aber noch nicht erfolgt.

21 <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG> (8.6.2015).

22 Einige davon sind allerdings nur Ergänzungs- oder Zusatzabkommen zu bereits bestehenden Verträgen, ein paar auch noch nicht in Kraft getreten; eine vollständige Liste findet sich unter <http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?PO=Ger&MA=999&SI=2&CM=3&CL=GER> (8.6.2015).

23 Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechtskommissar> (8.6.2015). Da das Amt des Kommissars bisher nur Männer bekleidet haben, wird im Folgenden nur das maskuline Pronomen verwendet. Vgl. <http://www.coe.int/en/web/commissioner/previous-commissioners> und <http://www.coe.int/en/web/commissioner/welcome> (8.6.2015).

24 Vgl. <http://www.coe.int/en/web/commissioner/thematic-work/lgbti> (8.6.2015) – leider nur auf Englisch und Französisch.

25 Vgl. http://www.ilga-europe.org/home/news/latest/intersex_forum_2013 (26.4.2014).

26 Um gegen eine Verletzung der Bundesrepublik Deutschland vorzugehen, gehört dazu auch eine erfolglos gebliebene Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

27 Vgl. <http://www.unric.org/de/pressemitteilungen/4116> (8.6.2015). Wie viele Staaten es auf der Erde insgesamt gibt, lässt sich nicht genau feststellen; vgl. hierzu http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_Staaten_der_Erde und http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_von_den_Vereinten_Nationen_nicht_als_selbstst%C3%A4ndige_Staaten_anerkannten_Gebiete (8.6.2015).

28 <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/InternationalLaw.aspx> (8.6.2015).

29 <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/TreatyBodies.aspx> (8.6.2015).

30 In den letzten Jahren hat sich auf im deutschsprachigen Menschenrechtsdiskurs für das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau vom 18.12.1978 das aus der englischen Bezeichnung (*Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women*) gebildete Akronym eingebürgert.

general comments, wenn ihnen staatenübergreifend besondere Probleme aufgefallen sind; die *general comments* sind als Auslegungshilfe für die Abkommen zu verstehen. Seit den 1990er Jahren geben die Ausschüsse zivilgesellschaftlichen Organisationen Gelegenheit, sogenannte Parallelberichte einzureichen, die die Staatenberichte nicht nur ergänzen, sondern den Ausschüssen Anhaltspunkte dafür bieten, die Regierungen zu Ergänzungen aufzufordern und/oder deren Vertreter_innen in den Verhandlungen kritische Fragen zu stellen.

Für eine Reihe von Abkommen gibt es aufgrund von Zusatzabkommen inzwischen auch die Möglichkeit der Individualbeschwerde (vgl. unten Kapitel VI, Abschnitt 4).

Darüber hinaus überwacht der UN-Menschenrechtsrat (2006 hervorgegangen aus der UN-Menschenrechtskommission) die Einhaltung von Menschenrechten, soweit die Mitgliedstaaten bereits aufgrund der UN-Charta verpflichtet sind. Hierfür gibt es das Instrument des Allgemeinen Periodischen Überprüfungsverfahrens (*Universal Periodic Review*), das die Bundesrepublik Deutschland bislang zweimal durchlaufen hat. Auch hier sind der UNO Parallelberichte aus der Zivilgesellschaft willkommen.³¹

4.2 Weitere völkerrechtliche Abkommen

Es sollte nicht der Eindruck entstehen, als stünden alle internationalen Verträge unter der Obhut der UNO.³² Neben UN-Menschenrechtsabkommen gibt es noch eine Fülle weiterer internationaler Verträge, bei denen die Bundesrepublik Deutschland Mitgliedstaat ist.

So liegen – wie der UNO selbst – auch allen anderen internationalen Organisationen völkerrechtliche Abkommen über ihre Einrichtung zugrunde. Eine dieser Einrichtungen, auf die später noch zurückzukommen sein wird, ist die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (*International Civil Aviation Organization, ICAO*), die bereits 1944 gegründet wurde und damit sogar älter als die UNO ist.³³ Die ICAO hat die Kompetenz übertragen bekommen, selbst Normen zu erlassen, an die alle Mitgliedstaaten gebunden sind. Weitere Organisationen haben die Aufgabe, im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

einheitliche Normen vorzuschlagen, so z. B. die Internationale Kommission für das Zivilstandswesen (*International Commission on Civil Status* bzw. *Commission Internationale de l'État Civil*, danach abgekürzt: CIEC), die eine Reihe von Abkommen aufgelegt hat, die aber jeweils ratifiziert werden müssen und deshalb nicht stets für alle Mitgliedstaaten gelten.³⁴

Schließlich gibt auch direkt ausgehandelte bi- oder multilaterale Verträge, die aber, soweit sie grundsätzlich im vorliegenden Zusammenhang eine Rolle spielen könnten,³⁵ hier nicht weiter untersucht werden.

4.3 Verwaltungsabkommen

Wie es innerstaatlich unterhalb der Gesetze von der Exekutive erlassene Rechtsvorschriften gibt, gibt es im internationalen Rechtsverkehr auch Verwaltungsabkommen. Diese müssen, um wirksam zu werden, nicht durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden, sondern sind nur von den beteiligten Regierungen zu billigen (vgl. Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG). Ein Teil der in Fußnote 34 genannten bilateralen Vereinbarungen wurde in dieser Form geschlossen.

5. Kollisionsrecht

Als Kollisionsnormen werden solche Rechtsnormen bezeichnet, die regeln, welches Recht zur Anwendung kommt, wenn verschiedene Rechtsordnungen in Betracht kommen. In diesem Sinne ist auch der oben (bei Fn. 14) bereits erwähnte Art. 31 GG eine Kollisionsnorm. Unter Kollisionsrecht werden jedoch meist die innerstaatlichen Rechtsnormen verstanden, die regeln, welches Recht im Inland zur Anwendung kommt, wenn es sich um einen Fall mit sogenannter Auslandsberührung handelt. Denn u.U. müssen inländische Gerichte auch ausländisches Recht anwenden. Diese Rechtsmaterie wird dann „internationales ...-Recht“ genannt, obwohl die Rechtsquelle dafür nicht international ist: z. B. internationales Eherecht, das immer dann auch zu prüfen ist, wenn es sich um bi-nationale Ehen handelt. Diese Rechtsmaterie ist ziemlich kompliziert, da beispielsweise, wenn eine Deutsche einen Ägypter heiraten will, das deutsche und das ägyptische Eherecht in Frage kommen. Zur Beantwortung der Frage nach dem anwendbaren Recht ist sowohl das deutsche als auch das ägyptische internationale Eherecht heranzuziehen.

31 Sämtliche Dokumente sind im Internet verfügbar. Die Suche wird am besten von der Seite <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/Documentation.aspx> (8.6.2015) aus gestartet.

32 Ergänzend an dieser Stelle der Hinweis, dass es analog zu der EMRK auch andere regionale Menschenrechtsabkommen gibt, so die AMRK von seitens der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und die Banjul-Charta seitens der Organisation für afrikanische Einheit (OAU), vgl. <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22559/menschenrechte> (8.6.2015), und auch die Arabische Charta der Menschenrechte, http://de.wikipedia.org/wiki/Arabische_Charta_der_Menschenrechte (8.6.2015).

33 Das entsprechende Abkommen ist, obwohl inzwischen mehrfach geändert, noch auf der Seite <http://www.icao.int/publications/Pages/doc7300.aspx> (8.6.2015) zu finden.

34 Vgl. http://www.ciec-deutschland.de/CIEC/DE/Home/startseite_node.html oder http://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Uebereinkommen/UE_CIEC/ue_ciec_node.html (8.6.2015).

35 Vgl. z. B. die Übersicht bilateraler Verträge zum Personenstandsrecht auf der Seite http://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Uebereinkommen/UE_V/ue_v_node.html (8.6.2015).

RECHTLICHER RAHMEN

Da die Antwort nicht immer eindeutig ist, braucht es weitere Entscheidungsregeln. Um die Schwierigkeiten zu lösen, gibt es eine ganze Reihe internationaler Verträge, die hierzu Regeln aufstellen wie die CIEC-Abkommen (vgl. oben unter 4.2). Im vorliegenden Kontext betrifft das vor allem das Personen- bzw. Zivilstandsrecht.³⁶ Auch die EU ist hier bereits tätig geworden. So gilt für Ehetrennung und -scheidung seit dem 21. Juni 2012 die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 (auch kurz „Rom-III-Verordnung“ genannt).³⁷

6. „Soft Law“

Nicht alle Normen sind auch Rechtsnormen. In manchen Bereichen enthält der Staat sich eigener Regelungen. Je nachdem, auf welche Weise diese Enthaltbarkeit vor sich geht, werden Normen dann aber gelegentlich in staatliches Recht inkorporiert. Verträge sind Recht, weil im Recht geregelt und festgelegt ist, dass Verträge gelten. Grundsätzlich gelten sie nur zwischen den Vertragschließenden. Doch auch hier gibt es Ausnahmen, z. B. im Arbeitsrecht bei (ministerieller) Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen, die zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband geschlossen wurden.

Definitionen von „Soft Law“ variieren. Am ehesten lässt es sich so beschreiben, dass es zwar einseitig formuliert wird – also kein Vertrag ist –, aber der Regelsetzer die Macht hat, andere an sein Regelwerk zu binden. So geschah es z. B. früher mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Verbraucher_innen akzeptieren konnten oder auf die Ware oder Dienstleistung des Anbieters verzichten mussten. In diesen Bereich hat der Staat zum Schutz der mindermächtigen Verbraucher bereits vor Jahren durch Gesetzgebung eingegriffen, sodass AGBs nunmehr umfangreicher Kontrolle unterliegen.

Im Sport gibt es ebenfalls Regelwerke, die einseitig durch (meistens: Dach-)Verbände geschaffen werden, aber staatlich so gut wie nicht kontrolliert werden.³⁸

Auf der Grenze liegen Normen im technischen Bereich (z. B. DIN), die zwar zunächst auch „nur“ Verbandsrecht sind, aber dadurch, dass staatliche Rechtsnormen auf sie verweisen, dann Rechtsgeltung erlangen; dies betrifft vor allem das Baurecht (vgl. unten Kapitel III, Abschnitt 3).

Im vorliegenden Zusammenhang verdienen die *Yogyakarta-Prinzipien* noch besondere Erwähnung. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung geltender Menschenrechte mit besonderem Fokus auf LGBT und daraus abgeleiteten Forderungen an die Staaten. Ausgearbeitet wurden diese Prinzipien von einer „Gruppe renommierter Menschenrechtsexpertinnen und -experten“ und anschließend einstimmig angenommen (vgl. Corrêa & Vitit 2008: 12). Obwohl es sich bei dem Dokument selbst um einen Text zivilgesellschaftlicher Urheberschaft handelt, lässt er sich vor Gericht argumentativ gut verwenden.³⁹ Leider findet Inter* nur in der Präambel Erwähnung. Viele der beteiligten Aktivist_innen sind jedoch auch in Inter* eingearbeitet, sodass bei einer möglichen Aktualisierung der Yogyakarta-Prinzipien⁴⁰ das Defizit beseitigt werden dürfte.

36 Eine Liste der Abkommen findet sich auf der Seite http://www.ciec-deutschland.de/CIEC/DE/Uebereinkommen/uebereinkommen_node.html (8.6.2015).

Vgl. insgesamt zu Abkommen im Bereich des Internationalen Privatrechts (IPR) auch http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.listing (8.6.2015).

37 Diese VO gilt nicht nur für bi-nationale Ehen, sondern für alle Ehen mit Auslandsberührung, also z. B. auch für Eheleute italienischer Staatsangehörigkeit, die in Deutschland leben und sich hier trennen oder scheiden lassen wollen. Sie gilt explizit nicht für weitere im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung stehende Fragen wie z. B. Ehenamensrecht und elterliche Sorge.

38 Vgl. z. B. Karkazis & Jordan-Young (2014) zu den unbefriedigenden Regelungen, die im Zusammenhang mit der Startberechtigung der südafrikanischen Läuferin Caster Semenya getroffen wurden. Eine Änderung in der Kontrollbereitschaft staatlicher Organe (konkret: Gerichte) in Deutschland scheint mit dem von Claudia Pechstein erstrittenen Zwischenurteil (OLG München, Urt. vom 15.1.2015, Az. U 1110/14 Kart) eine Wende erfahren zu haben. Ob dies von Dauer ist, kann derzeit aber noch nicht gesagt werden, da der Rechtsstreit insgesamt noch nicht beendet ist.

39 So hat z. B. der Indische Supreme Court in einer Entscheidung zur Stärkung von Transgender-Rechten die Yogyakarta-Prinzipien explizit herangezogen; vgl. <http://www.lsvd-blog.de/?p=8872> (8.6.2015).

40 Die Hirschfeld-Eddy-Stiftung in Berlin ist bereits in diese Richtung aktiv geworden, vgl. <http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/presse/newsletter/newsletter/berlin-2401%20brauchen-die-yogyakarta-prinzipien-ein-update-fuer-inter/> (8.6.2015).



In diesem Kapitel:

Kapitel II

Registrierungen von Geschlecht	24	4. Weitere Geschlechtsregistrierungen	34
1. Zur Digitalisierung der Geschlechtsregistrierung	24	4.1 Geschlecht in Ausweispapieren	34
1.1 Entwicklung allgemein, Codierungen	24	4.1.1 Personalausweise	34
1.2 Geschlechtskodierung in Personenstandsregistern	25	4.1.2 Pässe	34
1.3 Geschlechtskodierung in Melderegistern	25	4.1.3 Führerscheine	35
2. Überblick über die Wege der Geschlechtsregistrierung	27	4.2 Geschlecht in der Sozialversicherungsnummer	35
3. Personenstandsregister	29	4.3 Steueridentifikationsnummer	36
3.1 Geschlecht im Geburtenregister	29	4.4 Wählerverzeichnis	36
3.2 Vornamen im Geburtenregister	30	4.5 Sonstiges	37
3.3 Offenbarungsverbote	32		
3.4 Weitere personenstandsrechtliche Probleme in Eltern-Kind-Beziehungen	32		
3.5 Zwischenresümee	33		

II. Registrierungen von Geschlecht

Der Deutsche Ethikrat hat seine Stellungnahme zu Intersexualität mit der Überlegung geschlossen, es „sollte geprüft werden, ob eine Eintragung von Geschlecht im Personenstandsregister überhaupt noch notwendig ist“ (Deutscher Ethikrat 2012: 178). Ohne Geschlechtsregistrierung gäbe es gewiss eine ganze Reihe Probleme für Trans* und Inter* weniger, aber die Abschaffung der Registrierung von Geschlecht halte ich derzeit für eine Utopie. Selbst der neue § 22 Abs. 3 PStG, der seit dem 1. November 2013 gilt und weltweit erhebliche mediale Aufmerksamkeit erfahren hat, erhält die Binarität der Geschlechtsregistrierung aufrecht, indem er für intergeschlechtlich Geborene quasi das Nicht-Geschlecht einführt und nicht, wie vom Deutschen Ethikrat (2012: 177) vorgeschlagen, die Ausprägung „anderes“:

Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.

Bislang sah es so aus, als sei, was die Geschlechtsregistrierung betrifft, mit Einführung des TSG die Registrierungsfrage für Trans* gelöst und nur noch für Inter* ein Problem. Im Hinblick auf gerade in den letzten Jahren in anderen Ländern (Nepal 2007, Australien 2011, Neuseeland 2012, Indien 2014, Dänemark 2014) eröffnete Möglichkeiten, auch Trans* mit X einzutragen, ist die Frage, ob die amtliche Geschlechterbinarität ein Problem nur für Inter* ist, noch einmal anders zu diskutieren. In diesem Kapitel geht es aber zunächst darum, die Wege der Geschlechtsregistrierung im deutschen Recht aufzuzeigen. Denn es hat mit Beginn des Jahres 2014 eine von außen nicht erkennbare, gravierende Änderung für die Standesämter gegeben (dazu unten Abschnitte 1.2 und 3). Außerdem sind die Standesamtsregister die Basis für zahlreiche weitere Register der staatlichen Verwaltungen (dazu unten Abschnitte 1.3 und 4).

1. Zur Digitalisierung der Geschlechtsregistrierung

1.1 Entwicklung allgemein, Codierungen

Seit dem 1. Januar 2014 werden die Register bei den weit über 4.000 Standesämtern der Bundesrepublik nach einer Übergangszeit von fünf Jahren ausschließlich elektronisch geführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 75 Satz 1 PStG). Das Projekt, mit dem die Digitalisierung der Personenstandsregister er-

folgte, hat sechseinhalb Jahre gedauert. Der Verlag für das Standesamtswesen⁴¹ hat zur Unterstützung der Arbeit in den Standesämtern schon lange vorher ein Programm mit dem Namen AutiSta entwickelt, das in den Standesämtern auch zum Einsatz kommt.⁴² Über eine Schnittstelle ist dieses Programm mit Programmen, die von staatlichen Stellen oder im staatlichen Auftrag und teilweise zu anderen Zwecken als der Führung des Standesamtsregisters erstellt wurden, verknüpft.⁴³

Der Deutsche Ethikrat hat seine Stellungnahme zu Intersexualität mit der Überlegung geschlossen, es „sollte geprüft werden, ob eine Eintragung von Geschlecht im Personenstandsregister überhaupt noch notwendig ist“ (Deutscher Ethikrat 2012: 178).

Damit die elektronische oder digitale Verwaltung ihre Funktion erfüllen kann, müssen die Angaben, die früher in Volltext auf Papier geschrieben wurden, in die durch Rechtsnormen vorgegebenen Kategorien am Computer eingegeben werden. Der gewollte Effekt der so erzeugten Datenbanken würde aber ausbleiben, wenn in jedem Kontext die Namen für die verwendeten Kategorien anders formuliert würden und die Eintragungsmöglichkeiten unterschiedlich wären. Die strukturierten Anleitungen, die für die verschiedenen Verwaltungszwecke erstellt wurden, werden IT-„Standards“ genannt;⁴⁴ ihr spezieller Name beginnt in den hier relevanten Standards jeweils mit einem „X“ (wegen der dafür verwendeten Computersprache XML). Die in der Innenverwaltung bisher fertigege-

41 Der Verlag, 1924 gegründet, hat quasi ein Monopol auf die Hilfsmittel, die Standesbeamten_innen in ihrer täglichen Arbeit benötigen. Zur Verlagsgeschichte vgl. <https://www.vfst.de/start/ueber-den-verlag/firmenportraet> (8.6.2015).

42 Vgl. <https://www.vfst.de/autista/allgemeines/geschichte> (8.6.2015) mit weiteren Links.

43 Vgl. die Übersicht auf der Seite <https://www.vfst.de/autista/allgemeines/schnittstellen> (8.6.2015). Die diversen Ansätze zur computergestützten Verwaltung, die sich seit Jahren größtenteils unabhängig voneinander entwickelt hatten, werden nunmehr vom IT-Planungsrat gebündelt; vgl. http://www.it-planungsrat.de/DE/ITPlanungsrat/itPlanungsrat_node.html (8.6.2015).

44 Seit einigen Jahren gibt es die in Bremen ansässige Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT), die neue Standards entwickelt, testet und schließlich zur Anwendung freigibt, vgl. <http://www1.osci.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen02.c.1181.de> (8.6.2015).

stellten Standards heißen deshalb z. B. „XMeld“, „XPersonenstand“ etc.⁴⁵ Alle Standards enthalten sogenannte Codelisten, in denen die Eintragungsmöglichkeiten genau spezifiziert sind (deshalb heißen die Standards manchmal auch „Spezifikation X...“).

Die Codelisten sind also die in Computersprache übersetzten gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Führung der Standesamts- und anderer Register. Dem Computer ist es ja egal, womit er „gefüttert“ wird, aber aufgrund der rechtlichen Vorgaben ist es nicht egal. So wäre z. B. mühelos eine beliebige Anzahl von Ausprägungen von Geschlecht computermäßig zu verarbeiten, aber das entspräche nicht den normativen Vorgaben. Zudem ist bei der Programmierung zu beachten, für welche Daten es in welchem Umfang Auskunftverbote gibt und wie temporäre oder adressatbezogene Auskunftssperren zu verarbeiten sind.

1.2 Geschlechtscodierung in Personenstandsregistern

Maßgeblich für die Personenstandsregister ist die „Spezifikation XPersonenstandsregister“. Danach ist für „Geschlecht“ vorgesehen:

Abbildung 1: TGeschlecht

Wert	Bedeutung
m	männlich
w	weiblich
u	ungeklärt
[leer]	offen

Quelle: Spezifikation XPersonenstandsregister XPSR 1.6⁴⁶, S. 99

Das „T“ steht für „Typ“, „TGeschlecht“ enthält also, wie es erläuternd heißt, die „möglichen Angaben des Geschlechts einer Person“, wobei die Werte „durch das PStG festgelegt werden“. Fraglich ist, ob in Fällen des § 22 Abs. 3 PStG „u“ oder „[leer]“ anzuwenden ist. Es gibt nämlich neben der „Spezifikation XPersonenstandsregister“ auch noch die „Spezifikation XPersonenstand“, deren aktuelle Version 1.5.2 seit dem 1. November 2014 gilt.⁴⁷ Diese Spezifikation enthält folgende „Schlüsseltable Geschlecht“:

⁴⁵ Vgl. <http://www1.osci.de/de/standards> (8.6.2015).

⁴⁶ In Geltung seit dem 1.11.2014; abrufbar unter http://www.osci.de/xpersonenstandsregister16/2014-01-21_XPSR_16.pdf (8.6.2015). In der Vorversion XPSR 1.5, die seit dem 1.11.2013 gegolten hatte, waren noch weitere Erläuterungen zur elektronischen Verarbeitung gegeben; die Tabelle selbst war jedoch identisch.

⁴⁷ Mit der Betreuung dieses Standards ist das Dortmunder Systemhaus betraut; vgl. <http://www1.osci.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen76.c.3220.de> und <http://xpsw.domap.de/index.php/home> (8.6.2015).

Abbildung 2: Schlüsseltable Geschlecht

Codeliste	Geschlecht (urn:xpersonenstand:schluesstabelle:geschlecht)
Herausgeber	Bundesministerium des Innern
Beschreibung	Liste von Codes zur eindeutigen Bezeichnung des Geschlechts
Schlüssel (key)	Wert (name)
m	männlich
w	weiblich
x	keine Angabe

Quelle: Spezifikation XPersonenstand, Version 1.5.2⁴⁸, S. 499

Damit gibt es nunmehr neben „m“ und „w“ drei Varianten für den Geschlechtseintrag: „u“, „leer“ und „x“. Das Rätsel löst sich auf durch eine Anordnung des Bundesinnenministers, die im nächsten Abschnitt beschrieben wird.

1.3 Geschlechtscodierung in Melderegistern

Die Personenstandsregister gehören zur Innenverwaltung, und historisch bestand schon immer eine Verbindung zwischen diesen Registern und solchen polizeilichen Aufgaben, die heute von den Meldebehörden wahrgenommen werden.⁴⁹ Die elektronische Datenübermittlung von und an Meldebehörden hat ihre rechtliche Grundlage im Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG)⁵⁰ und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen⁵¹. Das MRRG wurde ursprünglich 1980 erlassen und ist seither etliche Male geändert worden. Für die elektronische Erfassung und Übermittlung der Meldedaten hat der Bundesinnenminister als Verordnungsgeber auf eine Codierung zurückgegriffen, die von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände – einem freiwilligen Zusammenschluss des Deutschen Städ-

⁴⁸ In Geltung seit dem 1.11.2014, abrufbar unter http://xpsw.domap.de/xpsw152/xpersonenstand_152_spezifikation.pdf (8.6.2015). Ab dem 1.11.2013 galt Version 1.5.0, ab dem 1.5.2014 Version 1.5.1; der einzige Unterschied zwischen den Versionen liegt in der nicht relevanten Gliederungsnummer.

⁴⁹ Ein kurzer Überblick über die Geschichte des Meldewesens findet sich unter http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Historische-Entwicklung/historische-entwicklung_node.html (8.6.2015). Die Pflichten der Standesämter zur Information weiterer Behörden beruhen in früheren Zeiten nur auf einer Vielzahl unterschiedlicher Verfügungen und Erlasse; vgl. Erichsen 1878: 146 f.

⁵⁰ Ab dem 1.5.2015 wird das MRRG gemäß Art. 4 MeldFortG durch das BMG abgelöst. Vgl. hierzu http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Moderne-Verwaltung/Verwaltungsrecht/Meldewesen/Bundesmeldegesetz/bundesmeldegesetz_node.html (8.6.2015).

⁵¹ Hierbei handelt es sich um die 1. BMeldDÜV und die 2. BMeldDÜV. Beide Verordnungen wurden nach ihrem ersten Erlass (1983 bzw. 1984) neu gefasst und verkündet (2005 bzw. 1995). Dabei irritiert etwas, dass die Verordnungen mit ihrem Datum der Neufassung zitiert werden und dadurch die 1. BMeldDÜV jünger erscheint als die 2. BMeldDÜV.

REGISTRIERUNGEN VON GESCHLECHT

tetages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sowie des Deutschen Landkreistags⁵² – bereits 1982 erarbeitet worden war; sie wurde unter der Bezeichnung „Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bund-/Länderteil)“ von einem gewerblichen Verlag veröffentlicht und wird mit diesem Namen in der Rechtsverordnung in Bezug genommen,⁵³ abgekürzt auch als „DSMeld“. Für die aktuelle Datenübermittlung wurde jedoch eine weitere Codierung vorgenommen, und zwar unter dem Namen „OSCI-XMeld“, deren Anwendung in § 2 1. BMeldDÜV n. F. geregelt ist.⁵⁴ In der Spezifikation OSCI-XMeld finden sich Beschreibungen der DSMeld-Datensätze; hier der für Geschlecht:

Abbildung 3: DSMeld 0701

Blatt 0701	Stand 20.03.1994	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN Einheitlicher Bundes-/Länderteil		Subjekt Betroffener	
Geschlecht					
Bezug zum MRRG	§ 2 Abs. 1 Nr. 7			Hinweis?	nein
Feldlänge in Normalform	1	Fest?	ja	Häufigkeit	einfach
Es ist das Geschlecht des Einwohners anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: m = männlich w = weiblich					
Zulässige numerische Zeichen			Zulässige alphanumerische Zeichen m w		

Quelle: Spezifikation OSCI-XMeld 1.8.1 (Fassung vom 31.7.2012), S. 1021

Diese Darstellung ist allerdings bereits veraltet; darauf weisen „Verbindliche Handlungsanweisungen (OSCI-XMeld 1.8.1), Stand: 15. Juli 2013, Expertengremium OSCI-XMeld“⁵⁵ hin, in denen es – erstaunlicherweise nur verbalisiert – heißt:

Umgang mit der Übermittlung des nicht feststellbaren Geschlechts

Ab dem 01.11.2013 ist es möglich den Wert 1 für das Geschlecht zu speichern, wenn das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann (BAnz AT 20.06.2013 B1). In der Datenübermittlung ist statt des Wertes 1 der Wert x (Kleinbuchstabe ‚x‘) zu übertragen.

52 Vgl. <http://www.bund.de/DE/Behoerden/B/BVkom/Bundesvereinigung-der-kommunalen-Spitzenverbaende.html> (8.6.2015).

53 § 1 Abs. 3 1. BMeldDÜV i. d. F. vom 18.7.1983 lautete: „Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde zu legen; er ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Deutschen Gemeindeverlag GmbH, Max-Planck-Straße 12, 5000 Köln 40, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Am Wöllershof 12, 5400 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.“ – Die aktuelle Bezugnahme steht in § 1 Abs. 3 2. BMeldDÜV (Stand: Gültigkeit ab 1.5.2014): „Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung ist der Datensatz für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld) zugrunde zu legen; dieser ist am 20. März 1994 als 2., überarbeitete Fassung von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände herausgegeben worden, im Verlag W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstr. 69, 70565 Stuttgart, erschienen und bei dem Bundesarchiv, Potsdamer Straße 1, 56075 Koblenz, jedermann zugänglich und archivmäßig gesichert niedergelegt.“ – In den ab 1.11.2015 geltenden Neufassungen wird nur noch auf die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) verwiesen.

54 Weitere Informationen zu OSCI-XMeld unter <http://www1.osci.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen76.c.2827.de> (8.6.2015), von wo auch die verschiedenen Fassungen abrufbar sind.

Für type.Geschlecht wird in der Übergangszeit vom 01.11.2013 bis zur Wirksamkeit der nächsten XMeld-Version im Element schluesel der Wert x eingetragen und darf auch nicht zurückgewiesen werden. In der nächsten XMeld-Version wird der Wert x der Schlüsseltabelle „Geschlecht“ hinzugefügt.

Den Erläuterungen zufolge, die das Bundesinnenministerium seiner Bekanntgabe „Änderung des Datensatzes für das Meldewesen – Einheitlicher Bundes-/Länderteil – (DSMeld)“⁵⁶ mitgegeben hat, müsste der Datensatz DSMeld 0701 nunmehr so aussehen:

55 Abrufbar unter http://www1.osci.de/sixcms/media.php/13/2013-07-15-Handlungsanweisung_181-final.pdf (8.6.2015).

56 Abrufbar – mit Eingabe von „BAnz AT 20.06.2013 B1“ in der Suchmaske – unter <https://www.bundesanzeiger.de/> (8.6.2015).

Abbildung 4: DSMeld 0701 (aktualisiert)

Blatt 0701	Stand 01.11.2013	DATENSATZ FÜR DAS MELDEWESEN Einheitlicher Bundes-/Länderteil		Subjekt Betroffener	
Geschlecht					
Bezug zum MRRG	§ 2 Abs. 1 Nr. 7			Hinweis?	nein
Feldlänge in Normalform	1	Fest?	ja	Häufigkeit	einfach
<p>Es ist das Geschlecht des Einwohners anzugeben; dabei ist folgender Schlüssel zu verwenden: m = männlich w = weiblich 1 = ohne Angabe (nach § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz)</p> <p>Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden (§ 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz), wird dies ohne Angabe des Geschlechts bei Kindern abgebildet. Dieser Fall ist im DSMeld mit Ersatzwert „1“ darzustellen. Im Bereich der Datenübermittlung wird ein „x“ übermittelt.</p>					
Zulässige numerische Zeichen			Zulässige alphanumerische Zeichen		
1			m w		

Quelle: Eigene Kombination aus Spezifikation OSCI-XMeld 1.8.1, S. 1021, und BAnz AT 20.06.2013 B1

Der Zusatz ist interessant, weil damit die standesamtlichen Fälle gemäß § 22 Abs. 3 PStG einerseits und dem „ungeklärt“ nach dem Standard XPersonenstandsregister andererseits melderechtlich zusammengeführt werden – mit der Folge, dass, wenn nur ein „x“ übermittelt wird, dieses nicht eindeutig entschlüsselt werden kann: Handelt es sich um ein im Geburtenregister unbezeichnetes Geschlecht, um eine aus anderen Gründen fehlende Geschlechtsangabe oder – bei Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit – um ein X, das in manchen Ländern (u. a. Australien, Neuseeland, Dänemark) bereits zulässig ist?

Festzuhalten bleibt, dass melderechtlich aus dem leeren Feld bzw. dem „u“ bei Geschlecht ein X geworden ist.

2. Überblick über die Wege der Geschlechtsregistrierung

Bevor in den folgenden Abschnitten 3 und 4 Einzelheiten zu den Bereichen, in denen registriert wird und folglich heutzutage riesige Datenbanken angelegt sind, beschrieben und unter dem Aspekt ihrer Diskriminierungspotentiale diskutiert werden, seien kurz die in Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Wege der Datenübermittlung skizziert.

Die Standesämter sind durch die §§ 57 ff. PStV gehalten, verschiedenen anderen Ämtern Mitteilung zu machen. Gemäß § 57 PStV ist bei jedem Vorgang, der das Geburtenregister betrifft, den Meldebehörden Mitteilung zu machen; ferner gehören andere Standesämter, Familiengerichte und Jugendämter unter jeweils bestimmten Voraussetzungen zu den Behörden, die unmittelbar vom registerführenden Standesamt zu benachrichtigen sind. § 57 Abs. 6 PStV nennt die zu übermittelnden Daten, darunter in Nr. 8 „das Geschlecht des Kindes“.

Weitere Übermittlungspflichten der Standesämter können durch Landesrecht vorgesehen sein. Die Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26. März 2013 (PStGAVO [Berlin]) enthält allerdings solche Pflichten nicht; von der Verordnungsermächtigung für die Senatsverwaltung (§ 10 PStGAVO [Berlin]) scheint noch kein Gebrauch gemacht worden zu sein.

Bereits nach Bundesrecht (§ 1 2. BMeldDÜV) haben sodann die Meldebehörden regelmäßig Daten an „die Kreiswehersatzämter, die Bundesagentur für Arbeit, die Datenstelle der Rentenversicherungsträger, das Bundesamt für Justiz, das Kraftfahrtbundesamt, das Bundeszentralamt für Steuern und das Bundesverwaltungsamt“ zu übermitteln, deren Einrichtung und Arbeit – einschließlich der Datenerhebung und Führung von Datenbanken – sämtlich auf Gesetzen und Rechtsverordnungen beruhen. Welche Daten jeweils übermittelt werden, ist in den §§ 2–5d 2. BMeldDÜV geregelt,

REGISTRIERUNGEN VON GESCHLECHT

das Verfahren in den §§ 6 ff. 2. BMeldDÜV. Die Kataloge von Daten, die an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (§ 5 Abs. 1 Nr. 6), das Kraftfahrtbundesamt (§ 5b Nr. 6), das Bundeszentralamt für Steuern (§ 5c Abs. 1 Nr. 7) und das Bundesverwaltungsamt (§ 5d Abs. 1 Nr. 4) zu übermitteln sind, enthalten jeweils den Datensatz DSMeld 0701 für Geschlecht (vgl. oben Abbildung 3 bzw. Abbildung 4).

Weitere Übermittlungspflichten der Meldebehörden sind landesrechtlich geregelt. Für Berlin bilden hier das MeldeG [Berlin] und die DVO-MeldeG [Berlin] die Rechtsgrundlage. An wen die Meldebehörden regelmäßig Daten zu übermitteln haben, ist einschließlich Gelegenheit, Zweck und Umfang in Anlage 4 DVO-MeldeG [Berlin] aufgeführt, darunter bei Neugeburten die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung – ohne Geschlecht, Zweck: Versand der Elternbriefe – und die für das Gesundheitswesen zuständigen Stellen der Bezirksämter von Berlin – mit Geschlecht, Zweck: Durchführung des Gesundheitsdienst-Gesetzes.⁵⁷ Der Zentralen Stelle bei der Charité-Universitätsmedizin Berlin sind zu bestimmten Stichtagen zwecks „Einladung von Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres zur Durchführung von Maßnahmen nach dem Berliner Kinderschutzgesetz“ Daten zu übermitteln (mit Geschlecht). Ferner erteilen Meldeämter Auskünfte auf Ersuchen. Welche Behörden welche Auskünfte verlangen dürfen, ist in Anlage 5 DVO-MeldeG [Berlin] zusammengefasst. Auch an Private können Auskünfte erteilt werden (§ 28 MeldeG [Berlin]), mit expliziter Erwähnung von Offenbarungsverboten (Abs. 7), die in anderen Rechtsvorschriften genannt sind (u. a. § 5 TSG). Insgesamt enthält das MeldeG [Berlin] eine ganze Reihe von Regelungen, die Datenmissbrauch vorbeugen sollen, bis hin zur Sanktionierung von Verletzungen des Meldegeheimnisses als Ordnungswidrigkeit. Als gute vorbeugende Maßnahme sehe ich auch die Bestimmung in § 26 Abs. 2 Satz MeldeG [Berlin], dass vor Erlass einer Rechtsverordnung (was Änderungen der DVO-MeldeG [Berlin] einschließt) der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören ist. Gleichwohl wäre es vielleicht sinnvoll, alle für Übermittlungen freigegebenen Datenkataloge daraufhin zu überprüfen, ob „Geschlecht“ wirklich vom Übermittlungszweck erfasst ist.⁵⁸

Zur Aufrechterhaltung der Aktualität gibt es weitere Übermittlungspflichten. So regelt § 56 PStV Übermittlungspflichten an das jeweils zuständige Standesamt für: Gerichte (Abs. 1), Namensänderungsbehörden (Abs. 2), Lebenspart-

nerschaftsbehörden⁵⁹ (Abs. 3), Jugendämter (Abs. 4), Notare (Abs. 5), Konsularbeamte der deutschen Auslandsvertretungen (Abs. 6), nach Landesrecht zuständige Kirchnaustrittsbehörden (Abs. 7) sowie sonstige aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder internationaler Vereinbarungen Verpflichtete (Abs. 9).

§ 56 Abs. 1 Buchst. d PStV enthält die Pflicht der Gerichte, Entscheidungen aufgrund des TSG an dasjenige Standesamt zu übermitteln, das das Geburtsregister der betreffenden Person führt. Gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 4 PStV ist dies dann wiederum der jeweiligen Meldebehörde mitzuteilen, die dann wiederum ihren oben genannten Meldepflichten Genüge zu leisten hat.

Daneben gibt es noch weitere durch Gesetz eingeführte Register auf Bundesebene. Natürliche Personen werden registriert im Ausländerzentralregister (AZR, geregelt im AZRG), im Bundeszentralregister (BZR, geregelt im BZRG) und im Zentralen Testamentsregister (ZTR, geregelt von der ZTRV). Das AZR erfasst alle Informationen zu Ausländern, das BZR u. a. Verurteilungen, Nebenstrafen, Passversagungen, das ZTR, dessen Führung der Bundesnotarkammer übertragen ist, Angaben zu notariell errichteten oder gerichtlich hinterlegten Testamenten⁶⁰. Diese (inzwischen) ebenfalls digitalisierten Register enthalten sämtlich auch Angaben zu Geschlecht (§ 3 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 Nr. 4 AZRG; § 5 Abs. 1 Nr. 1 BZRG; § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a ZTRV); ob dies in allen Fällen nötig ist, darf zumindest für das Testamentsregister bezweifelt werden. Natürliche Personen sind auch in weiteren Registern enthalten, z. B. als Einzelkaufleute in Handelsregistern, aber dort wird Geschlecht nicht registriert.⁶¹ Ferner führen gemäß § 21 PaßG die Passbehörden Passregister; in Berlin ist diese Aufgabe durch § 1 Passausführungsg [Berlin] dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO [Berlin])⁶² übertragen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Meldebehörden ihre Informationen nicht nur seitens der Standesämter erhalten, sondern auch oder sogar vor allem aufgrund der Meldepflichten seitens der Bevölkerung selbst. Die Meldebehörden ih-

57 Zu den Verwaltungszuständigkeiten in Berlin vgl. insgesamt § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG [Berlin] mit zugehöriger Anlage.

58 Die Einführung von § 22 Abs. 3 PStG könnte hierfür den Anlass bieten. Einen Anhaltspunkt für die Anrede der betroffenen Person zu haben, sehe ich nicht als legitimen Übermittlungszweck an.

59 Bei Einführung des LPartG wurde den Ländern überlassen, welcher Behörde sie die Aufgabe der Registrierung von Lebenspartnerschaften überlassen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 3 LPartG in der vom 1.8.2001 bis 31.12.2008 geltenden Fassung sowie § 23 LPartG). Baden-Württemberg, das Saarland, Sachsen und Thüringen hatten eigene Ausführungsgesetze erlassen, von denen alle außer dem saarländischen inzwischen wieder aufgehoben sind. In Bayern kann eine eingetragene Lebenspartnerschaft „auch gegenüber einem Notar mit Amtssitz in Bayern abgegeben werden“ gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG [Bayern]) vom 7. Juli 2009 (GVBl 2009, 261), abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de>.

60 Vgl. auch <http://www.testamentsregister.de/> (8.6.2015).

61 Auch Handelsregister werden nunmehr elektronisch geführt (§ 8 Abs. 1 HGB). Die weiteren Einzelheiten sind teils bundes-, teils landesrechtlich geregelt (§ 8a HGB). Vgl. zum elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz <http://www.xjustiz.de/>.

62 Zu den Zuständigkeiten in Berlin vgl. ZustKat Ord (= Anlage zu § 2 Abs. 4 Satz 1 ASOG).

rerseits sind dann verpflichtet, den Meldebehörden an den Herkunfts- bzw. Wegzugsorten Mitteilung zu machen, sodass – bei Erfüllung aller Meldepflichten – individuelle Wohnortbiografien lückenlos vorhanden sind.

3. Personenstandsregister

Die rechtlichen Grundlagen für die Eintragung von „Geschlecht“ in die Personenstandsregister finden sich im Personenstandsgesetz (PStG), der Personenstandsverordnung (PStV), der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (PStG-VwV) und im Transsexuellengesetz (TSG).

3.1 Geschlecht im Geburtenregister

Der Eintrag in die Rubrik „Geschlecht“ im Geburtenregister erfolgt gemäß den §§ 18 ff. PStG sogleich mit der Beurkundung der Geburt überhaupt, außer wenn gemäß § 22 Abs. 3 PStG „das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden“ kann. Zur Geburtsanzeige verpflichtet sind die Einrichtungen, in denen die Geburt erfolgt ist (§ 20 PStG) und die Eltern, soweit sie sorgeberechtigt sind (§ 19 PStG). Einrichtungen haben die Geburt schriftlich, Eltern nur mündlich anzuzeigen; über die mündliche Anzeige wird eine Niederschrift aufgenommen (§ 6 Abs. 1 PStV). Schriftliche Geburtsanzeigen durch öffentliche Einrichtungen können auch elektronisch erfolgen (§ 6 Abs. 2 PStV). Zudem sind dem Standesamt verschiedene Urkunden vorzulegen (§ 33 PStV). Wenn die Eltern die Geburt anzeigen, haben sie außerdem vorzulegen „eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren“ (§ 33 Satz 1 Nr. 4 PStV).

§ 22 Abs. 3 PStG, den der Gesetzgeber eingeführt hat, um Inter* gerecht zu werden⁶³ (von Bundestag und Bundesrat jeweils einstimmig beschlossen⁶⁴), ist nicht auf uneingeschränkte Zustimmung gestoßen. Von den Verbänden wird vor allem kritisiert, dass Inter*-Kinder nunmehr erst recht diskriminierungsgefährdet sind, wenn sie gar kein Geschlecht nachweisen können.⁶⁵ Da Eltern bei Klinikgeburten – und das sind über 98 % aller Geburten⁶⁶ – zur Anzeige zwar nicht verpflicht-

et sind, aber berechtigt bleiben (§ 20 Satz 3 PStG), sah die Nr. 20.1 PStG-VwV i. d. F. von 2010 vor, dass bei mehreren Anzeigen die frühere gelten sollte. Der entsprechende Halbsatz ist jedoch durch die PStG-VwV-ÄndVwV mit Wirkung ab dem 13. Juni 2014 gestrichen worden. So oder so ist und bleibt die Geschlechtsbestimmung wegen der nach § 33 Satz 1 Nr. 4 PStV erforderlichen Geburtsbescheinigung⁶⁷ letztlich in medizinischer bzw. Geburtshilfe-Hand. Dabei sind bei neugeborenen Inter*-Kindern Konflikte in beide Richtungen vorstellbar: Eltern wollen das Geschlecht offen lassen, um abzuwarten, in welche Richtung das Kind sich entwickelt, und das medizinische Personal meint, das Geschlecht schon gleich nach der Geburt festlegen zu können⁶⁸; umgekehrt können Eltern sofort ein bestimmtes Geschlecht ihres neugeborenen Kindes wollen, während das medizinische Personal aktuell eine Entwicklung in beide Richtungen für möglich hält. Ob die 2014 eingeführte Vorschrift in Nr. 22.2 PStG-VwV hier weiterhilft, erscheint mir zweifelhaft; sie lautet:

Aus der Geburtsanzeige muss sich ergeben, dass das Kind zum Zeitpunkt der Anzeige weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann.

Gedacht vom Gesetzgeber ist das Offenlassen des Geschlechts nach der Geburt ohnehin nur als vorläufig, wie sich aus der gleichzeitig mit der Hinzufügung des § 22 Abs. 3 PStG erfolgten Änderung des § 27 Abs. 3 PStG ergibt. Dieser lautete vor dem 1. November 2013: „Außerdem sind Folgebeurkundungen zum Geburtseintrag aufzunehmen über [...] 4. die Änderung des Geschlechts des Kindes“; nunmehr heißt es „die *nachträgliche Angabe oder* die Änderung des Geschlechts des Kindes“ (Hervorhebung K.P.). Gemünzt war die Bestimmung ursprünglich nur auf Änderungen, die durch Gerichtsbeschlüsse gemäß § 8 TSG von den Standesämtern umzusetzen waren (vgl. Rhein 2012: § 27, Rn. 23). Zu den Voraussetzungen zur nachträglichen Angabe des Geschlechts schweigt das Gesetz selbst; sie sind aber nunmehr in Nr. 27.8.1 Satz 1 PStG-VwV (mit Geltung ab 13. Juni 2014) genannt:

Wird im Falle einer Beurkundung der Geburt ohne Angabe des Geschlechts des Kindes *durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen*, dass das Kind nunmehr einem Geschlecht zugeordnet werden kann, so ist hierüber eine Folgebeurkundung einzutragen (Hervorhebung K.P.).

63 BT-Drs. 17/12192, S. 11.

64 BT-Plenarprotokoll 17/219, S. 27217 ff., 27223; BR-Plenarprotokoll 907, S. 100.

65 Vgl. OII Deutschland (IVIM), <http://www.intersexualite.de/index.php/pmmogelpackung-fur-inter-offener-geschlechtseintrag-keine-option/> (8.6.2015); <http://blog.zwischengeschlecht.org>, <http://blog.zwischengeschlecht.info/post/2013/01/31/Deutschland-staatliches-Zwangsoouting-Intersex> (15.7.2014); 3. Intersex-Forum, <http://www.intersexualite.de/index.php/public-statement-third-international-intersex-forum/> (8.6.2015).

66 Vgl. QUAG (Gesellschaft für Qualität in der außerklinischen Geburtshilfe e. V.), [Geburtenzahlen in Deutschland](http://www.quag.de/quag/geburtenzahlen.htm), <http://www.quag.de/quag/geburtenzahlen.htm> (8.6.2015).

67 Die Begriffe „Geburtsbescheinigung“ und „Geburtsanzeige“ sind sorgfältig zu unterscheiden: Die Geburtsanzeige wird von den Eltern und/oder den Einrichtungen, in denen die Geburt erfolgt ist, beim Standesamt erstattet. Die Geburtsbescheinigung ist Formular, das Ärzte/Ärztinnen oder Hebammen/Geburtspfleger über die Geburt ausstellen. Ferner ist bei den Begriffen auf folgenden Unterschied hinzuweisen: Der Eintrag, den die Standesämter im Geburtenregister vornehmen, ist die Beurkundung der Geburt; die Geburtsurkunde ist das Dokument, das die Standesämter den Eltern (oder später auch „dem Kind“ selbst) aushändigen.

68 Eine Konstellation, die besonders nach den Ausführungen des Deutschen Ethikrats (2012) zu AGS vorstellbar ist.

REGISTRIERUNGEN VON GESCHLECHT

Der Antrag des Bundesratsausschusses für Familie und Jugend, die Wörter „durch eine ärztliche Bescheinigung“ zu streichen (BR-Drs. 29/1/14, S. 10), hat im Bundesratsplenum keine Mehrheit gefunden. Auch konnte sich der Ausschuss im Plenum nicht durchsetzen mit seinem Vorschlag, in diesen Fällen eine Vornamensänderung ebenfalls als Folgebeurkundung aufzunehmen (BR-Drs. 29/1/14, S. 11 f.), sodass Nr. 27.8.1 Satz 3 PStG-VwV, wie von der Bundesregierung formuliert, wirksam geworden ist:

Wünscht die sorgeberechtigte Person auf Grund der Zuordnung des Kindes zu einem Geschlecht eine Änderung des eingetragenen Vornamens, so ist sie an die zuständige Namensänderungsbehörde zu verweisen.

Sofern die Eltern dem Kind keinen geschlechtsneutralen oder einen zu dem nachträglich eingetragenen Geschlecht passenden Vornamen gegeben haben, wird ihnen damit ein separates Verfahren (dazu mehr sogleich in Abschnitt 3.2) auferlegt, während früher Änderungen des Geschlechtseintrags intergeschlechtlich Geborener in einem einheitlichen Berichtigungsverfahren durchgeführt wurden, das sich auf sowohl den Geschlechtseintrag selbst als auch die Vornamensänderung erstreckte.

Es ist schwer vorherzusagen, wie weit ein Diskriminierungsabbau aufgrund der rechtlichen Tatsache, dass für Geschlecht neben „weiblich“ und „männlich“ auch „ohne“ möglich ist, künftig gelingt, oder ob gerade durch diese Regelung zusätzliche Diskriminierungen empfunden werden. Denkbar ist auch, dass einzelne (erwachsene) Inter*s die Geschlechterbinarität für sich ablehnen durch bewusst gewählte Nichtgeschlechtlichkeit im Geburtenregister.⁶⁹

Unter Berücksichtigung dessen, dass selbst die Medizin unter Geschlecht nicht nur das somatische, sondern auch das psychische und das soziale Geschlecht versteht (vgl. Pschyrembel 2004: 643 f.) und dass niemand vorhersagen kann, ob ein Neugeborenes später eine Trans*-Entwicklung nimmt oder nicht, dürfte aufgrund der Nr. 22.2 PStG-VwV *eigentlich bei keinem Kind* bereits bei der Geburt ein Geschlechtseintrag vorgenommen werden. Entsprechend wäre eine Gesetzesnorm, die den Geschlechtseintrag für *alle* Neugeborenen auf einen späteren Zeitpunkt verschiebt, besser gewesen – jedenfalls so lange, bis die vom Ethikrat angeregte Prüfung, ob der Geschlechtseintrag überhaupt noch erforderlich ist, erfolgt ist. Da jedoch von Eltern nicht verlangt werden kann, bei Neugeborenen ohne Anhaltspunkte im Sinne von § 22

Abs. 3 PStG unter Verweis auf das TSG das Offenhalten des Geschlechtseintrags notfalls gerichtlich durchzusetzen (zu versuchen), sollte politisch mindestens ein Hinausschieben des Geschlechtseintrags bei allen Neugeborenen (weiter) verfolgt werden.

3.2 Vornamen im Geburtenregister

Die meisten Vornamen sind geschlechtlich konnotiert. Vor dem 1. August 2010 war in § 262 Abs. 4 DA geregelt:

Für Knaben sind nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig. Nur der Vorname Maria darf Knaben neben einem oder mehreren männlichen Vornamen beigelegt werden. Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes aufkommen, so ist zu verlangen, dass dem Kinde ein weiterer, den Zweifel ausschließender Vorname beigelegt wird.

Diese Regelung wurde von den Standesämtern streng exekutiert; davon zeugen unzählige Entscheidungen zur Vornamensgebung in der StAZ. Ende 2008 allerdings hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diese Bestimmung die Eltern in ihrem Recht auf Vornamenswahl unzulässig beeinträchtigt.⁷⁰ Demzufolge enthält die PStG-VwV, die am 1. August 2010 die DA abgelöst hat, keine Regelungen mehr zur Geschlechtsspezifität von Vornamen. Es gilt nunmehr, dass geschlechtsneutrale Vornamen in jeden Fall zulässig sind; nur noch die Eintragung geschlechtskonträrer Vornamen darf als dem Kindeswohl nicht dienlich versagt werden (vgl. Grünberger 2007).

Aufgrund der langen Geltungsdauer der DA und ihrer über Jahrzehnte strikten Durchführung dürften fast alle vor 2009 in der Bundesrepublik Deutschland Geborenen einen geschlechtsspezifischen Vornamen haben – und wegen des geringen Bekanntheitsgrades der Rechtsänderung auch die meisten jüngeren.

Änderungen von Vornamen sind in jetzt nur noch in zwei Verfahren möglich. Die eine Möglichkeit steht nur Trans*-Menschen offen: das Verfahren nach dem TSG (das zu Zeiten der Geltung der DA erlassen wurde und deshalb mit seinem vollen Namen „Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen“ heißt). Auch wenn aufgrund einer ganzen Reihe bundesverfassungsgerichtlicher Entscheidungen (vgl. hierzu vor allem Adamietz 2011) die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr so sind, dass Antragstellende zur Durchsetzung ihres Menschenrechts auf geschlechtliche Identität andere Menschenrechte – vor allem das auf körperliche Integrität – preisgeben mussten (hierzu Plett 2012:

⁶⁹ Mir ist von entsprechenden Überlegungen einzelner Inter*s bekannt. Ein Antrag auf Eintragung von „inter“ oder „divers“ (statt „weiblich“) wurde vom OLG Celle (Beschl. vom 21.1.2015, Az. 17 W 28/14) zwar abgelehnt, aber unter Berufung auf Sieberichs (2013) zugestanden, dass intergeschlechtlich Geborene ihren Geschlechtseintrag streichen lassen können.

⁷⁰ BVerfG, 1 BvR 576/07 vom 5.12.2008, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20081205_1bvr057607.html (8.6.2015).

55), gibt es immer noch heftige Kritik am TSG. Diese richtet sich auf die Tatsache, dass überhaupt ein (Gerichts-)Verfahren durchgeführt werden muss, für das zudem zwei Sachverständigengutachten beigebracht werden müssen. In einem 2012 veröffentlichten „Forderungspapier zur Reform des Transsexuellenrechts“⁷¹ wird deshalb vorgeschlagen, das TSG gänzlich abzuschaffen und die Vornamensänderung gemäß § 11 NamÄndG durchzuführen; die Trans-Identität solle als wichtiger Grund für die Vornamensänderung gelten.

Das Verfahren nach dem NamÄndG, das grundsätzlich allen Menschen offensteht und sowohl die Nachnamens- als auch die Vornamensänderung ermöglicht, ist näher ausgestaltet durch die NamÄndVwV. Die Namensänderungsbehörden sind auf kommunaler Ebene angesiedelt.⁷² Auf dieses Verfahren sind die Eltern von Inter*-Kindern, die im Zusammenhang mit einer nachträglichen Eintragung von Geschlecht eine Vornamensänderung wünschen, wie bereits erwähnt, gemäß Nr. 27.8.1 Satz 3 PStG-VwV verwiesen.⁷³ Als sachliche Begründung dafür gibt ein Kommentar zum PStG an, dass „der intersexuellen Person bereits ein Vorname wirksam erteilt worden ist“ (Gaaz in Gaaz/Bornhofen 2014: § 27 PStG, Rn. 94). So wird durch die Trennung der Verfahren ermöglicht, was eigentlich nicht möglich sein soll: dass Kinder geschlechtskonträre Vornamen haben; denn das Verfahren nach dem NamÄndG ist ein Antragsverfahren. Allerdings dürfte in solchen Fällen der für eine Änderung erforderliche wichtige Grund (§§ 11, 3 NamÄndG; Nr. 62 Satz 1 NamÄndVwV) als gegeben erachtet werden.

Die NamÄndVwV ist jedoch nicht nur wegen der dadurch verursachten – zusätzlichen – Kosten problematisch (diese sind relativ gering⁷⁴), sondern vor allem, weil Nr. 67 NamÄndVwV aus dem Abschnitt über die Wahl der neuen Vornamen nicht der aktuellen Rechtslage entspricht, sondern wörtlich den ersten beiden Sätzen des oben zitierten, vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten § 262 Abs. 4 DA zur Geschlechtsspezifität der Vornamen.⁷⁵ Dies ist dringend zu ändern; denn

seit die PStG-VwV keine Geschlechtsspezifität mehr vorschreibt, muss es möglich sein, dass Eltern ihrem Kind auch im Wege behördlicher Vornamensänderung einen geschlechtsneutralen Namen geben, und zwar auch (oder sogar gerade) dann, wenn bei der Geburt ein bestimmtes Geschlecht eingetragen wurde und Eltern erst später zu der Überzeugung gelangen, dass nur ein geschlechtsneutraler Vorname ihrem Inter*-Kind ein geschlechtlich selbstbestimmtes Heranwachsen ermöglicht. Dies wäre derzeit jedoch nur zu erreichen, wenn ein ablehnender Bescheid im Verfahren gemäß dem NamÄndG vor Gericht erfolgreich angefochten würde, da die zuständigen Verwaltungen an die NamÄndVwV gebunden sind.

Wenn erwachsene Inter*-Menschen amtlich einen geschlechtsneutralen Namen wünschen, müssen auch sie den Verwaltungsweg nach dem NamÄndG beschreiten. Aufgrund einer kürzlich ergangenen Entscheidung eines Oberverwaltungsgericht, dass es „kein Recht auf freie Abänderung des Vornamens“ gibt⁷⁶, dürfte dies (jedenfalls von den Verwaltungsbehörden) nicht ohne Weiteres als wichtiger Grund anerkannt werden – und selbst wenn, steht auch hier noch Nr. 67 NamÄndVwV im Wege. Zwar ist zu anzunehmen, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2008 Gerichte das persönliche Namenswahlrecht als vergleichbar hochstehend wie das Namenserteilungsrecht der Eltern sehen würden und schon wegen eines Gleichlaufs der Grundsätze zum Vornamensrecht diese Verwaltungsbestimmung für nicht (mehr) anwendbar halten würden. Doch aktuell gilt sie noch.

Die Bundesregierung sollte hier zu einer dringend notwendigen Überarbeitung der NamÄndVwV unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Ende 2008 zum Vornamensrecht⁷⁷ aufgefordert werden. Im Übrigen sollten die Namensänderungsbehörden gehalten sein, geschlechtsneutrale Vornamen grundsätzlich anzuerkennen und bei Inter*-Menschen in jedem Fall das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu bejahen, also auch bei solchen, die vor der genannten BVerfG-Entscheidung geboren sind und jetzt eine Änderung beantragen.

Sofern Namensänderungen im Verwaltungswege erfolgt sind, haben die Verwaltungsbehörden gemäß § 9 NamÄndG die Eintragung der geänderten Namen in den Standesamtsregistern zu veranlassen sowie den zuständigen Meldebehörden Mitteilung zu machen, die sie dann ihrerseits entsprechend den oben dargestellten Wegen weiterleiten. (Hierbei

71 Abrufbar unter <http://www.tsgreform.de/> (8.6.2015).

72 Vgl. beispielhaft für Berlin (jedes Bezirksamt hat seine eigene Seite hierzu): <http://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/artikel.127271.php> (8.6.2015).

73 Da diese Vorschrift nur „die sorgeberechtigte Person“ als „Vornamensänderungswünschende“ nennt, ist rechtlich unklar, ob Inter*-Menschen selbst eine Vornamensänderung ohne dieses Verfahren erreichen könnten. Anzunehmen ist jedoch, dass bei einer der nächsten Änderungen der PStG-VwV die entsprechende Nummer auf alle Antragstellenden ausgedehnt wird. (Offenbar konnten sich diejenigen, die die Vorschrift formuliert haben, aktuell nur vorstellen, dass Folgebeurkundungen vor Erreichen der Volljährigkeit beantragt werden.)

74 Die Gebühr für eine Vornamensänderung beträgt mindestens 2,50 und höchstens 255 Euro (§ 3 Abs. 1 FamNamÄndGDV).

75 Dass Nr. 67 NamÄndVwV zur Vornamensregelung nicht schon bei Einführung der PStG-VwV, mit der die DA abgelöst wurde, spätestens aber bei der 2. Änderung der NamÄndVwV vom 11.2.2014 (die erste war 1986) aufgehoben wurde, kann ich mir nicht wirklich erklären. Auch sind seit der Einführung des FamFG im Jahr 2009 die Vormundschaftsgerichte begrifflich abgeschafft worden; die NamÄndVwV enthält diese Bezeichnung aber immer noch an zahlreichen Stellen.

76 Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschl.vom 27.2.2014 (Az. OVG 5 N 25.12), <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=JURE140005886&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10> (8.6.2015).

77 Oben Fn. 69; zu berücksichtigen wären hier auch die Darlegungen von Grünberger (2007) zu einem verfassungskonformen Vornamensrecht.

REGISTRIERUNGEN VON GESCHLECHT

fällt auf, dass gemäß § 9 Satz 3 NamÄndG noch Schriftform verlangt, Namensänderungen also noch nicht in den elektronischen Datenaustausch einbezogen worden sind.)

3.3 Offenbarungsverbote

Für Trans* gilt gemäß § 5 (und § 10 Abs. 2, der auf § 5 verweist) TSG ein Offenbarungsverbot, d. h. Behörden, die von der Transition und der Änderung von Vornamen und/oder dem Personenstand in Bezug auf Geschlecht wissen, dürfen dies nur in Ausnahmefällen mitteilen. Ein Offenbarungsverbot ist deshalb auch in § 63 Abs. 2, 3 PStG und weiteren Gesetzen, die die Registrierung persönlicher Daten regeln, enthalten (z. B. § 21 Abs. 7 Nr. 1 MRRG, der auf § 63 PStG verweist). Ein solcher Ausnahmefall sind die Beurkundungen der Geburt der Kinder von Trans*-Menschen. Nr. 21.4.4 PStG-VwV bestimmt:

Bei der Beurkundung der Geburt des Kindes einer transsexuellen Person, die Vornamen führt, die nicht ihrem, sondern dem anderen Geschlecht entsprechen, sind die Vornamen einzutragen, die diese Person vor der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung, durch die ihre Vornamen geändert worden sind, geführt hat.

Der Grund leuchtet an sich ein: Diskriminierungsschutz der Kinder, die sich sonst dafür rechtfertigen müssen, dass beide Eltern weibliche oder beide männliche Vornamen tragen. Sofern jedoch der Trans*-Elternteil einen geschlechtsneutralen Vornamen führt, wäre das Kindeswohl auch bei Eintragung des aktuellen Vornamens gewahrt – eine Konstellation, die in Anbetracht der Zulässigkeit geschlechtsneutraler Vornamen für die Zukunft nicht auszuschließen ist. Deshalb ist zu überlegen, ob Nr. 21.4.4 PStG-VwV nur für solche Fälle gelten sollte, in denen der Trans*-Elternteil nach der Transition einen geschlechtsspezifischen, der Vater- bzw. Mutterschaft widersprechenden Vornamen trägt.

3.4 Weitere personenstandsrechtliche Probleme in Eltern-Kind-Beziehungen

Bislang hatten Kinder laut ihrem Geburtsregistereintrag entweder *gar keine Eltern* (Findelkinder, § 24 PStG, und – seit dem 1. Mai 2014 – vertraulich geborene Kinder, §§ 10 Abs. 4, 18 Abs. 2, 21 Abs. 2a PStG), im Übrigen aber stets *eine Mutter* (wenn Frauen unverheiratet sind und der leibliche Vater nicht festgestellt werden konnte oder die Vaterschaft erfolgreich angefochten wurde, vgl. §§ 1592-1600d BGB) oder *Mutter und Vater* (Ehemann der Mutter oder Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft). Die Fälle von sogenannter Leihmutterschaft, in denen das Kind eine genetische Mutter hat, von der die Eizelle stammt, und eine Austragemutter, hat der Gesetzgeber bereits 1998 zugunsten der Aus-

tragemutter entschieden (§ 1591 BGB). Damit korrespondiert ein Verbot der Leih- oder Ersatzmutterschaft nach deutschem Recht (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG), das allerdings nicht verhindern kann, dass Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren werden und hier aufwachsen, die biologisch gesehen zwei Mütter haben, nämlich dann, wenn die nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 ESchG verbotene Handlung im Ausland vorgenommen wurde.

Insgesamt hat die Entwicklung der Reproduktionsmedizin, zu der auch die „künstliche“ Insemination gehört, zu einer ganzen Reihe von Gerichtsentscheidungen unterschiedlichster Ausgangskonstellationen und in verschiedenen Rechtszusammenhängen geführt, von denen hier zwei zum Personenstandsrecht besonders erwähnt seien, weil sie das Bild von Verschiedengeschlechtlichkeit der „natürlichen“ Eltern ins Wanken bringen.

So hat das OLG Köln bereits 2009 einen Fall entschieden, in dem Kinder (es handelte sich um Zwillinge im konkreten Fall) in eine weibliche Lebenspartnerschaft hineingeboren wurden. Eine der Partnerinnen, eine Transfrau, hatte vor der Transition ihren Samen einfrieren lassen, mit dem dann die andere Partnerin befruchtet wurde. Die Transfrau hatte die Vaterschaft anerkannt, und die Gerichte bestätigten die Elternschaft, ließen allerdings ihre Eintragung nur als Vater und nur mit dem vor der Transition geführten Vornamen im Geburtsregister für die Kinder zu.⁷⁸ Faktisch jedoch, der äußeren Erscheinung nach, haben die Kinder von Anbeginn zwei Frauen als Eltern.

Die andere Entscheidung hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Dezember 2014 getroffen, als er erstmals eine Geburtsbeurkundung mit zwei verpartnerten Männern als Eltern für zulässig hielt. Hierbei handelte es sich um eine sogenannte Nachbeurkundung, die dann vorgenommen wird, wenn ein Kind im Ausland geboren wurde und nunmehr auch im Inland amtlich werden soll. Die Besonderheit des Falles lag darin, dass es bereits eine ausländische Gerichtsentscheidung gab, die die Elternschaft der – männlich verpartnerten – Wunscheltern festgestellt hatte. Die Untergerichte hatten dies unter Verweis auf den sogenannten *ordre public* abgelehnt, weil das Ergebnis mit allgemeinen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht vereinbar sei. Der BGH hingegen hat die Entscheidung des ausländischen (konkret: kalifornischen) Gerichts bestätigt unter Hinweis darauf, dass der eine Partner zugleich der genetische Vater des Kindes ist und das Ergebnis auch im Wege einer Sukzessivadoption erzielt werden könne, deshalb dem deutschen Recht nicht (mehr) fremd sei.⁷⁹

⁷⁸ OLG Köln, Beschl. vom 30.11.2009 (Az. 16 Wx 94/09), abrufbar unter http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/koeln/j2009/16_Wx_94_09beschluss20091130.html (8.6.2015).

⁷⁹ BGH, Beschl. vom 10.12.2014 (Az. XII ZB 463/13), abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2014&Seite=3&nr=69759&pos=99&anz=2969> (8.6.2015).

Insgesamt ist auch zu beachten, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2011, mit der die Voraussetzung geschlechtsanpassender Operationen für die Personenstandsänderung für unanwendbar erklärt wurde,⁸⁰ rechtliche Frauen Kinder zeugen und rechtliche Männer Kinder gebären können. Nach der gegenwärtigen Rechtslage wird als Vater eingetragen, von wem das Sperma stammt⁸¹, und als Mutter, wer das Kind ausgetragen und geboren (§ 1591 BGB) hat. Der Antrag eines Transmanns, der ein Kind geboren hat und als Vater eingetragen werden will, ist bislang in zwei Instanzen abgelehnt worden.⁸²

Dass im Geburtsregister weiterhin Mutter und Vater – unabhängig von deren rechtlichem Geschlecht und äußerem Erscheinungsbild – eingetragen werden (der erwähnte Fall aufgrund der kalifornischen Gerichtsentscheidung ist insofern eine Ausnahme), ist jedoch vor allem wegen des Offenbarungsverbots im TSG problematisch. Die Eintragung von ursprünglichem Geschlecht und Vornamen im Geburtsregister gemäß § 5 Abs. 3 TSG soll zwar dem Kindeswohl dienen (Augstein 2012: § 5, Rn. 6). Auch können Geburtsurkunden gemäß § 59 Abs. 2 PStG auf Antrag *ohne* Angaben über die Eltern ausgestellt werden. Nach Erfahrungsberichten aus der Praxis werden jedoch häufig Geburtsurkunden mit Angaben zu den Eltern verlangt, insbesondere bei minderjährigen Kindern, sodass das Offenbarungsverbot gleichsam von Gesetzes wegen unterlaufen wird, wenn der Trans*-Elternteil als sorgeberechtigte Person handelt, was weder in dessen noch im Interesse des Kindes sein dürfte.

Noch sehen die durch Rechtsverordnung vorgeschriebenen Formulare sowohl für das Geburtenregister (PStV, Anlage 4) als auch für die Geburtsurkunde (PStV, Anlage 8) Angaben zu „Kind“, „Mutter“ und „Vater“ vor. Diskriminierungen könnten dadurch vorgebeugt werden, dass es stattdessen „Eltern: 1. ..., 2. ...“ heißt. Geburtsurkunden können ja auf Antrag auch heute schon ohne „Geschlecht“ des Kindes und ohne Nachweis der Eltern ausgestellt werden (§ 59 Abs. 2 PStG). Bei Kindern, die im Wege der Stiefkind- oder Sukzessivadoption gleichgeschlechtliche Eltern haben – bei denen die Bezeichnung der Eltern als „Mutter und Vater“ ebenfalls unzutreffend ist –, soll die Praxis bereits so verfahren.⁸³ Eine generelle „Entgeschlechtlichung“ der Personenstandsregister und -urkunden halte ich allerdings derzeit für schwierig zu erreichen, zumal gerade erst das PStRÄndG von 2013 eine weitere Eintragung

von Geschlecht vorschreibt, nämlich im Sterberegister (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 1 PStG n.F.), das bislang ohne Geschlechtseintrag auskam.⁸⁴

Es wird jedoch auch immer Fälle geben, in denen sich das Offenbarungsverbot nicht komplett durchhalten lässt, u.a. bei bekannten Persönlichkeiten, die bereits vor der Transition in der Öffentlichkeit standen und sich nach der Transition nicht komplett aus ihrem beruflichen Leben zurückziehen.

3.5 Zwischenresümee

Die rechtlichen Bestimmungen zur Personenstandsregistrierung enthalten derzeit auf jeden Fall noch Diskriminierungspotential. Es ist allerdings in Anbetracht der unterschiedlichen Verflechtung der Normen (sowohl vertikal als auch horizontal) schwierig, Änderungsvorschläge zu formulieren, die möglicherweise in manchen Fällen Abhilfe schaffen, möglicherweise aber zu anderen Diskriminierungen führen – jedenfalls so lange an irgendeiner Stelle Geschlecht noch spezifiziert wird.

Wichtig allerdings scheint mir, verstärkt auf die Möglichkeit hinzuweisen, Kindern geschlechtsneutrale Vornamen zu geben; dies sollte auf jeden Fall zum Beratungsstandard von Eltern, die ein Inter*-Kind bekommen haben, gehören, und zwar sofort, bevor die Vornamen dem Standesamt mitgeteilt werden. Die Frist hierfür beträgt einen Monat (§ 22 Abs. 1 PStG), aber dies ist völlig unabhängig von der Diskussion zu Personenstand und Inter*-Fragen. Das PStG von 1875 gestattete sogar eine Frist von zwei Monaten (§ 22 Abs. 3 Satz 1 PStG 1875). Hintergrund war der damals verbreitete Brauch, die Vornamen eines neugeborenen Kindes erst bei der Taufe bekanntzugeben (Schütz 1977: 30 f.).⁸⁵

Die rechtlichen Bestimmungen zur Personenstandsregistrierung enthalten derzeit auf jeden Fall noch Diskriminierungspotential.

80 BVerfG, Beschl. vom 11.1.2011 (Az. 1 BvR 3295/07), http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20110111_1bvr329507.html (8.6.2015).

81 Vgl. hierzu auch OLG Köln (Fn. 77).

82 AG Schöneberg, Beschl. vom 13.12.2013 (Az. 71 III 254/13); KG Berlin, Beschl. vom 30.10.2014 (Az. 1 W 48/14), <http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=KORE226682014&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10> (8.6.2015). Vgl. hierzu auch unten unter Kapitel IV, Abschnitt 2.

83 Persönliche Auskunft von Juana Remus, Berlin.

84 Als Begründung wurde dafür angegeben (BT-Drs. 17/10489, S. 46, Zu Nr. 6): Im Sterberegister ist eine Geschlechtszuordnung des Verstorbenen bisher nur auf Grund des Vornamens möglich. Die zunehmende Zahl geschlechtsneutraler Vornamen erschwert die Zuordnung und die Wahl der Leittexte in den Personenstandsunterlagen (z. B. „Verstorbene/Verstorbener“). Diese Begründung erscheint jedoch wenig sachlich; unter unter bürokratischen Gesichtspunkten könnte es auch bei der Doppelnennung bleiben.

85 Allerdings werden die nachträglich angezeigten Vornamen seit dem Inkrafttreten des PStG 2007 regulär beurkundet, während es zu ihnen früher nur einen Randvermerk gab; vgl. PStG 1957 und PStG 2007, jeweils § 22 Abs. 1 Satz 2. – Der Brauch, die Vornamen erst bei der Taufe bekanntzugeben, wird z. B. noch heute vom dänischen Königshaus geübt.

4. Weitere Geschlechtsregistrierungen

Wie oben in Abschnitt 2 ausgeführt, bildet der Datensatz 0701 DSMeld (Abbildung 3 und Abbildung 4) die Grundlage für alle Geschlechtsregistrierungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Die aufgrund von Übermittlungspflichten weitergeleiteten Datensätze sind unterschiedlich umfangreich, da nicht mehr weitergeleitet werden darf, als für den Verwendungszweck des Datenempfängers erforderlich ist. Das folgt schon aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der überall im öffentlichen Recht gilt. Die Regelungen zu den Datenübermittlungspflichten der verschiedenen Behörden tragen dem im Großen und Ganzen Rechnung; so ist „Geschlecht“ keineswegs stets zu übermitteln. Allerdings wäre eine Überprüfung der sehr zahlreichen diesbezüglichen Bestimmungen im Bundesrecht und im Recht der einzelnen Bundesländern⁸⁶ vielleicht trotzdem lohnend. Denn, wie gleich zu zeigen ist, scheinen mir nicht stets Übermittlungszweck und Übermittlungsumfang zusammenzupassen.

4.1 Geschlecht in Ausweispapieren

In der Bundesrepublik gibt es zwei Arten von Ausweisen: Personalausweise und Pässe, die unterschiedliche Rechtsgrundlagen haben.

4.1.1 Personalausweise

Die Ausstellung von Personalausweisen ist durch das (Bundes-)PAuswG geregelt. Bei den in § 5 Abs. 5 PAuswG aufgeführten Merkmalen ist Geschlecht nicht enthalten. Dies beruht darauf, dass bei Erlass des aktuellen PAuswG⁸⁷ die Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) formal noch in Geltung war – die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war bereits ergangen) – und § 262 Abs. 4 DA vorsah, wie oben zitiert, dass das Geschlecht am Vornamen erkennbar sein musste. Obwohl die PStG-VwV eine solche Regelung nicht mehr enthält, wurde das PAuswG nicht entsprechend geändert – „und das ist gut so“ nach meinem Dafürhalten, erleichtert es doch Trans*-Menschen vor der Personenstandsänderung und Inter*s ohne Geschlechtseintrag das Leben. Denn innerhalb der Grenzen der EU lässt sich auch mit einem Personalausweis reisen (ferner in die Schweiz und nach Lichtenstein, Norwegen und Island, Länder, die dem Schengener Abkommen beigetreten sind).⁸⁸

4.1.2 Pässe

Anders sieht es bei Reisepässen aus, in die nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 PaßG Geschlecht eingetragen wird.

Einem Anliegen von Trans* wurde bereits 2007 Rechnung getragen. Wenn schon ihre Vornamen geändert waren, ihr rechtliches Geschlecht hingegen noch nicht (sogenannte Kleine Lösung nach dem TSG), hatten sie es als problematisch erlebt, dass beim Vorzeigen ihres Passes ihre Identität angezweifelt wurde und sie sich wegen des Widerspruchs zwischen der geschlechtlichen Konnotation ihres Vornamens und dem Geschlechtseintrag rechtfertigen (und damit auch offenbaren) mussten. Als Abhilfe gegen diese Diskriminierung wurde in § 4 Abs. 1 PaßG als Satz 4 angefügt.⁸⁹

Die Angabe des Geschlechts richtet sich nach der Eintragung im Melderegister. Abweichend von Satz 3 ist einem Passbewerber, dessen Vornamen auf Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes geändert wurden, *auf Antrag* ein Pass mit der Angabe des anderen, von dem Geburtseintrag abweichenden Geschlechts auszustellen (Hervorhebung K.P.).

Die zugehörige Verwaltungsvorschrift (Nr. 4.1.6 PassVwV) lautet:

Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein Pass mit der Angabe des anderen Geschlechts auszustellen, sofern vorab der Vorname der Person auf Grund gerichtlicher Entscheidung gemäß § 1 des Transsexuellengesetzes (TSG) geändert wurde (siehe Ziffer 6.2a). Eine vorherige Änderung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 TSG ist hierfür nicht erforderlich.

Im Melderegister selbst ändert sich der Geschlechtseintrag dadurch nicht.⁹⁰ In wie vielen Fällen davon Gebrauch gemacht worden ist, weiß ich nicht⁹¹; möglicherweise hat sich sogar das Problem entschärft nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, dass körperliche Eingriffe nicht mehr erforderlich sind für die Personenstandsänderung und dadurch die Voraussetzungen für die Vornamensänderung allein (Kleine Lösung) und die Änderung auch des Geschlechtseintrags (Personenstandsänderung einschließlich Vornamensänderung, Große Lösung) identisch geworden sind.⁹²

⁸⁶ Zur Unübersichtlichkeit der Datenschutzregelungen in der automatisierten Verwaltung vgl. auch Steinmüller (1993: 699 ff.).

⁸⁷ Das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18.6.2009 hat das alte Gesetz über Personalausweise (in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1986) inzwischen vollständig abgelöst.

⁸⁸ Innerhalb des sogenannten Schengen-Raumes finden grundsätzlich keine Grenzkontrollen mehr statt, aber immer noch Stichproben. Deshalb sollte niemand ohne ein gültiges Ausweispapier ins Ausland reisen – wie auch im Inland über 16 Jahre alte Deutsche „auf Verlangen einer zur Feststellung der Identität berechtigten Behörde“ einen Ausweis vorlegen müssen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PAuswG).

⁸⁹ Durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20.7.2007 (BGBl. I S. 1566), in Kraft seit 28.7.2007.

⁹⁰ Amtl. Begr. in BT-Drs. 16/4138, S. 16 f.; vgl. auch Wache 2011: § 4 PassG, Rn. 3.

⁹¹ Leider sind keine statistischen Daten verfügbar, die differenzieren; die „Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte“ weist nur Ingesamt-Zahlen für Verfahren nach dem TSG aus (verfügbar unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Geschaefsentwicklung_Amtsgerichte.pdf, 8.6.2015).

⁹² Bestätigt durch Beschl. des BVerfG vom 27.10.2011, Az. 1 BvR 2027/11, http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/10/rk20111027_1bvr202711.html (8.6.2015).

Es wäre sinnvoll gewesen, mit Inkrafttreten von § 22 Abs. 3 PStG gleichzeitig § 4 Abs. 2 Nr. 8 PaßG zu ändern, der nach wie vor nur „die Abkürzung ‚F‘ für Passinhaber weiblichen Geschlechts und ‚M‘ für Passinhaber männlichen Geschlechts“ zulässt, damit aber internationalem Recht widerspricht.⁹³ Für Geschlecht ist in der Beschreibung ein Zeichen und in der maschinenlesbaren alphanumerischen Gesamtkennnummer eine Stelle vorgesehen. Im Hinblick darauf, was eingetragen werden darf, gelten internationalrechtliche und EU-Rechtsvorschriften. Die in § 4 Abs. 3 PaßG in Bezug genommene EU-Verordnung 2252/2004/EG⁹⁴ verweist in Art. 1 Abs. 1 auf ihren Anhang, der seinerseits vorschreibt, dass die Personal-daten-seite in Pässen den Spezifikationen von „Teil 1 (maschinenlesbare Pässe) des Dokuments Nr. 9303 der ICAO“ genügen muss. Das genannte ICAO Dokument umfasst auf rund 230 Seiten die Spezifikationen bzw. Vorgaben für die digitale Codierung maschinenlesbarer Reisepässe.⁹⁵ Darin ist vorgesehen, dass in der Beschreibung neben „M“ für *male* oder „F“ für *female* auch ein „X“ für „unspecified“ zulässig ist, das dann in der maschinenlesbaren Zeile mit einem „<“ für „non-specified“ abgebildet wird (Teil 1, Band 1, S. IV–11 bzw. IV–16, zusammenfassende Erläuterungen zu den beiden maschinenlesbaren Zeilen: S. IV–42). Hierauf hat das Bundesministerium des Inneren mit Schreiben vom 16. September 2013 (Az. IT 4 - 20105/20#21) die Pass- und Ausweisreferenten der Länder, das Auswärtige Amt und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hingewiesen. Das Schreiben schließt mit einer Anweisung und einem Hinweis:

Der Eintrag des unspezifizierten Geschlechtsmerkmals „X“ darf nur vorgenommen werden, sofern sich dieses aus dem Personenstandsregister oder einer vorgelegten Personenstands-surkunde ergibt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim Eintrag des nicht festgelegten Geschlechts nicht um ein drittes Geschlecht, sondern lediglich um einen vorüberge-

henden Eintrag handelt, der bis zur Festlegung eines endgültigen Geschlechtseintrags genutzt werden kann.

Zugleich darf aber nicht vergessen werden, dass nicht nur manche Inter*, sondern auch manche Trans* ihr Geschlecht selbst in diesen auf drei erweiterten Optionen nicht abgebildet finden (vgl. Sauer 2013, Pohlkamp 2015). Insofern bleiben weiterhin Anstrengungen erforderlich, sowohl auf innerstaatlicher Ebene als auch im internationalen Rechtsverkehr und in internationalen Verhandlungen sich um Abschaffung der Geschlechtsregistrierung zu bemühen; zur eindeutigen Identifikation von Menschen ist ein Geschlechtseintrag in Anbetracht der (zurzeit wohl unumkehrbaren) Praxis, biometrische Daten in Pässen einzuspeichern,⁹⁶ nicht erforderlich.

4.1.3 Führerscheine

Was in Führerscheine eingetragen wird, ist in der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung – FeV), Anlage 8, näher spezifiziert (auch hier liegt EU-Recht zugrunde: Richtlinie 2006/126/EG, auf die Bezug genommen wird). Geschlecht gehört nicht dazu, sodass insoweit keine besonderen Diskriminierungen zu befürchten sind. Allerdings gibt es rund um den Kraftverkehr verschiedene Register: das Fahreignungsregister (§§ 28 ff. StVG, §§ 59 ff. FeV; allgemein bekannt als „Flensburger Verkehrssünderkartei“), örtliche und ein Zentrales Fahrzeugregister (§§ 31 ff. StVG) sowie örtliche und ein Zentrales Fahrerlaubnisregister (§§ 48 ff. StVG, §§ 49 ff. FeV).

Hier nun wird fast stets, soweit natürliche Personen in eines der Register einzutragen sind, Geschlecht ebenfalls registriert. Ob dies stets nötig ist oder ob nicht in mehr Fällen als derzeit gesetzlich in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a StVG nur bei „Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen“ vorgesehen, „die Speicherung von Geburtsnamen, Ort der Geburt und Geschlecht des Halters“ entfallen kann, bedürfte einer genaueren Prüfung – dies umso mehr, als ohnehin eine Reihe verschränkter Auskunftseinholungs- und -erteilungsvorschriften vorgesehen sind, die einen Rückgriff auf die Melderegister ermöglichen. Diese wären hinsichtlich des Auskunftsumfangs in eine nähere Prüfung einzubeziehen (unter Berücksichtigung der weiteren EU-Richtlinien, die hier zu befolgen sind).

4.2 Geschlecht in der Sozialversicherungsnummer

Wie bereits erwähnt, übermitteln die (von den Standesämtern informierten) Meldebehörden ihre Daten regelmäßig auch an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger (§ 1

93 Teilweise wird hiergegen eingewandt, dass ein Staat frei sein müsse, Geschlecht zu definieren. Da aber das PaßG für alle Pässe gilt, auch solche, die für ausländische Staatsangehörige ausgestellt werden (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 6 PaßG), vermag dieses Argument nicht zu überzeugen.

94 Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385/1).

95 Abrufbar unter <http://www.icao.int/Security/mrtd/Pages/Document9303.aspx> (8.6.2015). Seit der dort verfügbaren sechsten Ausgabe von 2006 wurden insgesamt 14 Ergänzungen (Supplements) veröffentlicht, die jedoch keine Änderungen bezüglich sex enthalten. – Neben Teil 1 gibt es noch Teil 2 zu maschinenlesbaren Visa und Teil 3 zu maschinenlesbaren (weiteren) offiziellen Reisedokumenten (wie z. B. dem Personalausweis). Interessant ist die Erläuterung in Teil 3, Bd. 1, S. V-9: Where a person does not wish his/her sex to be identified or where an issuing State or organization does not want to show this data, the filler character (<) shall be used in this field in the MRZ and an X in this field in the VIZ.

Entsprechend enthalten Personalausweise, in denen die Bundesrepublik Deutschland als ausstellender Staat Geschlecht nicht anzeigen will, zwar kein Zeichen in der VIZ (= *visual inspection zone*), aber in der MRZ (= *machine readable zone*) an der entsprechenden Stelle ein „<“, ganz unabhängig vom Geschlecht der betreffenden Person.

96 Der geringe Wert biometrischer Daten wurde beim Kongress des Chaos-Computer-Clubs im Dezember 2014 anschaulich demonstriert; vgl. <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-12/31c3-biometrie-austricksen-iris-scanner-fingerabdruck> und <http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2014-12/fingerabdruck-merkel-leyen-hack-ccc-31c3> (8.6.2015).

2. BMeldDÜV). Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger wiederum vergibt die Rentenversicherungsnummer nach den Vorgaben von § 2 VKVV i.V.m. § 147 SGB VI. Nach § 147 Abs. 2 Nr. 4 SGB VI darf die Seriennummer „auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten“. Dies wäre für sich genommen kein besonderes Problem, wenn nicht § 2 Abs. 5 Satz 2 VKVV bestimmte: „Für männliche Versicherte werden die Ziffern 00 bis 49, für weibliche Versicherte die Ziffern 50 bis 99 verwandt.“ Da an dieser Stelle der Versicherungsnummer insgesamt nur zwei Stellen vorgesehen sind, ist kein Platz mehr für andere Angaben.

Auf dieses Problem hat auch bereits Sieberichs (2013) hingewiesen. Hier ist dringend eine Gesetzesänderung erforderlich. Zu weiteren Folgen aus der binären Geschlechtsstruktur in der Sozialversicherungsnummer siehe auch unten unter Kapitel III, Abschnitt 6.5.

4.3 Steueridentifikationsnummer

Ebenfalls von den Meldebehörden wird das Bundeszentralamt für Steuern informiert (§ 5c Abs. 1 Nr. 7 2. BMeldDÜV, § 3 StIdV). Danach erhält das Bundeszentralamt auch Angaben über das Geschlecht.

Die Rechtsgrundlage für die persönlichen Daten, die die Finanzverwaltung zu natürlichen Personen speichert, findet sich in § 139b Abs. 3 AO; darin ist Geschlecht enthalten.⁹⁷ Dies ist eigentlich ein Überschuss an Informationen, da die Steueridentifikationsnummer selbst keinen Hinweis auf persönliche Merkmale der steuerpflichtigen Person, also auch nicht auf das Geschlecht enthalten darf (§ 139a Abs. 2 Satz 2 AO). Geschlecht bleibt aber beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert, was den Steuerpflichtigen auch mitgeteilt wird.⁹⁸ Dabei kann dem Fiskus eigentlich egal sein, welches Geschlecht die steuerpflichtige Person hat oder hatte (die Steuer-ID wird auch schon Neugeborenen erteilt und erst zwanzig Jahre nach dem Tod gelöscht⁹⁹). Hier sollte deshalb auf eine Änderung der entsprechenden Normen gedrungen werden.

4.4 Wählerverzeichnis

Für alle Wahlen, die turnusmäßig stattfinden und zu den unverzichtbaren Bürger_innenrechten gehören, gibt es gesetzliche Grundlagen mit jeweils weiteren untergesetzlichen Vorschriften zur näheren Ausgestaltung. Diese sämtlich auf Diskriminierungspotentiale zu untersuchen, würde eine eigene Expertise verlangen. Deshalb sei hier nur kurz auf die Regelungen zu den Bundestagswahlen eingegangen.

Grundlage für die Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) ist § 17 BWahlG; gemäß § 14 BWO obliegt die Anlage des Verzeichnisses jeder Gemeinde für jede Wahl. Nach diesen Vorschriften gehört Geschlecht nicht zu den Angaben, mit denen die Wahlberechtigten verzeichnet werden; als Angaben sind gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BWO nur Familiennamen und Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung zulässig.

Allerdings werden in ausgewählten Stimmbezirken nach Altersgruppe und Geschlecht gekennzeichnete Wahlscheine verwendet. Grundlage hierfür ist das Wahlstatistikgesetz (WStatG).¹⁰⁰ Die Auswahl der Stichprobenbezirke „trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder“ (§ 3 WStatG); einzelne Wahlberechtigte haben also keinen Einfluss darauf. Die Merkmale sind in den Wählerverzeichnissen aufgrund der Meldedaten voreingetragen. Bei Widerspruch zwischen dem Geschlechtseintrag und der äußeren Erscheinung sind deshalb Diskriminierungen zu befürchten. Als Abhilfe wäre in Betracht zu ziehen, die Rubrik „Geschlecht“ in den Wählerverzeichnissen der ausgewählten Stichprobenbezirke offen zu lassen und am Wahltag vom Wahlhilfepersonal ausfüllen zu lassen. Allerdings wären dann die Nichtwählenden für die Statistik nicht nach Geschlecht aufschlüsselbar. Deshalb kommt auch in Betracht, von der amtlichen Ermittlung des Wahlverhaltens nach Geschlecht ganz abzusehen und, wenn sozialwissenschaftliche Forschung dieses unbedingt benötigt, über spezielle Untersuchungen ermitteln zu lassen.

⁹⁷ Interessanterweise ist ein Merkmal nicht mehr enthalten, obgleich es im Zusammenhang von Erwerbseinkommen durchaus von Bedeutung sein kann: Nr. 7 Ordensnamen/Künstlernamen. Die entsprechende Ziffer wurde durch Art. 8 Pass-GuaÄndG aufgehoben mit Wirkung ab 1.11.2007, als diese Kategorie 2007 auch aus Personalausweisen und Pässen gestrichen wurde. Mit Wirkung ab 1.11.2010 ist sie für die Ausweisdokumente jedoch wieder eingeführt worden (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PaßG, § 5 Abs. 2 Nr. 12 PAuswG), nicht jedoch an dieser Stelle in der AO.

⁹⁸ Vgl. Musteranschreiben, abrufbar von der Seite http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/Allgemeine_Informationen/allgemeine_informationen_node.html, http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/Allgemeine_Informationen/Muster_Mitteilungsschreiben_deutsch.pdf (8.6.2015).

⁹⁹ Vgl. http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Steuerliche_Identifikationsnummer/FAQ/01_Allgemeines/allgemeines_FAQ_node.html (8.6.2015).

¹⁰⁰ Vgl. hierzu <http://www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Wahlstatistik.html> (8.6.2015).

4.5 Sonstiges

Daten einschließlich Geschlecht werden von den Landesämtern auch den Landeämtern für Statistik übermittelt (§ 61 PStV i.V.m. § 2 BevStatG), die daraus Datenbanken bilden und auch Daten an das Statistische Bundesamt weiterleiten. Rechtsgrundlage für dessen Arbeit ist zunächst das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG), aber nicht nur. Es wäre eine eigene Untersuchung wert, die zahlreichen Rechtsnormen, die für amtliche Statistiken einschlägig sind, auf Diskriminierungspotentiale zu untersuchen.¹⁰¹

Weitere amtliche Register oder Datenbanken mit Geschlechtsregistrierungen wurden oben bereits genannt (Ausländerregister, Bundeszentralregister). Ferner gibt es im Bereich der Sicherheitsbehörden Datenbanken, z. B. die sogenannte Anti-Terror-Datei, für die 2006 die gesetzliche Grundlage mit dem ATDG geschaffen wurde und die gemäß § 22a BVerfSchG beim Bundesamt für Verfassungsschutz angesiedelt ist; an ihr beteiligen sich insgesamt 38 Behörden auf Bundes- und Länderebene.¹⁰² Diesen besonderen Registern kann hier jedoch nicht weiter nachgegangen werden.

Für Berlin wäre noch die nach § 64a SchulG [Berlin] geführte automatisierte Schülerdatei zu nennen. Grundsätzlich ist hiergegen nichts einzuwenden, zumal das SchulG [Berlin] etliche Vorschriften zum Datenschutz bereits eingebaut hat. Ob gleichwohl Diskriminierungen deswegen vorkommen, bedürfte der Beobachtung des Umgangs mit dieser Datei und den aus ihr gezogenen Schlussfolgerungen in der Praxis.

¹⁰¹ Vgl. die Übersicht, ausgehend von der Seite <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Rechtsgrundlagen.html> (8.6.2015), für die Bevölkerungsstatistik auf <https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Bevoelkerung/Bevoelkerung.html> (8.6.2015). Hinzu kommen untergesetzliche Vorschriften und Landesrecht.

¹⁰² Vgl. <http://www.verfassungsschutz.de/de/service/glossar/anti-terror-datei-atd> (8.6.2015); <https://de.wikipedia.org/wiki/Antiterrordatei> (8.6.2015). Nachdem einige Bestimmungen des ATDG wurden vom BVerfG als unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt worden waren – vgl. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20130424_1bvr121507.html (8.6.2015) – wurde das Gesetz im Dezember 2014.



In diesem Kapitel:

Kapitel III			
Diskriminierungspotentiale auf dem Lebensweg	39	6.4 Gesundheitspersonal und seine Ausbildung	50
1. Kita	39	6.5 Krankenversicherung	51
2. Schule	40	7. Auslandsreisen	52
3. Zur räumlich-sächlichen Umgebung: Toiletten und andere Sanitärräume – ein Exkurs	41	8. Unterbringung (Psychiatrie, Haftanstalten)	52
4. Studium und berufliche Bildung	44		
5. Arbeit	45		
6. Gesundheit (ambulante und stationäre Behandlung)	46		
6.1 Behandlungsvertrag	47		
6.2 Klassifikationen von Krankheiten	48		
6.3 Medizinrecht, Haftungsrecht; Richtlinien, Leitlinien	49		

III. Diskriminierungspotentiale auf dem Lebensweg

Nachdem rechtliche Ereignisse, die mit dem Beginn eines neuen Lebens verbunden sind, betrachtet wurden, seien im Folgenden die Diskriminierungspotentiale entlang einem typischen Lebenslauf dargestellt. Als „kritisch“ werden dabei die Übergänge in jeweils neue soziale Umgebungen gesehen, denn je informierter die neue Umgebung, desto geringer die Wahrscheinlichkeit der Diskriminierung – oder andersherum: desto höher die Wahrscheinlichkeit der Integration. Die Rechtsnormen werden im Folgenden also vor allem unter dem Aspekt untersucht, ob und wie weit sie dafür Sorge tragen, dass Menschen, die mit der nachwachsenden Generation zu tun haben, auf Geschlechtervielfalt vorbereitet werden.

1. Kita

Die Vorschriften, die den Anspruch auf außerhäusliche Betreuungsplätze regeln (KiföG, § 24 SGB VIII), reden, soweit ersichtlich, nur vom „Kind“ oder von „Kindern und Jugendlichen“, wenn sie auch für ältere Kinder gelten.¹⁰³ Träger der Einrichtungen sind Kommunen, kirchliche Verbände oder solche der freien Wohlfahrtspflege, zum Teil auch private und neuerdings auch privat-rechtlich gewerbliche Träger (vgl. Laak 2011); der Betrieb „einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten“, steht gemäß § 45 SGB VIII unter Erlaubnisvorbehalt. Die Ausgestaltung ist gemäß § 49 SGB VIII Landesrecht vorbehalten. Bundesweit gibt es fast 46.000 Kitas bei rund 17.700 Trägern; in Berlin fast 2.000 Kitas bei fast 1.000 Trägern (Stand: 19.4.2015).¹⁰⁴

Für Berlin sind das KitaFöG [Berlin] und die VOKitaFöG [Berlin] maßgeblich. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 KitaFöG sollen Kinder in den Einrichtungen nicht nur betreut werden, sondern der Auftrag umfasst auch Bildung und Erziehung der Kinder, und zwar „unabhängig von ihrem Geschlecht“ (und weiteren verbotenen Diskriminierungsmerkmalen). Gemäß § 1 Abs. 3 KitaFöG [Berlin] sollen die Kinder u. a. „auf das Leben in einer demokratischen Gesellschaft [vorbereitet werden], [...] in der alle Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Identität, [...] gleichberechtigt sind“ (Nr. 3), sowie dabei un-

terstützt werden, „ein Bewusstsein vom eigenen Körper und dessen Bedürfnissen zu erwerben“ (Nr. 5).

Die geschlechtsneutrale Formulierung – „Kinder und Jugendliche“ – sowie die Ziele mit dem expliziten Diskriminierungsverbot einerseits und dem Auftrag zur Vorbereitung auf ein Leben in einer diskriminierungsfreien Umwelt andererseits bilden bereits sehr gute Voraussetzungen, möglichen Diskriminierungen von Trans*- oder Inter*-Kindern entgegenzuwirken. Weiter ausbuchstabiert wird dies in Rahmenlehrplänen¹⁰⁵ und Lehrplänen.¹⁰⁶ So heißt es etwa in dem Berliner Rahmenlehrplan für die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (S. 6)¹⁰⁷:

Die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von *Frauen und Männern, Mädchen und Jungen*, die Gleichzeitigkeit von Differenz und Gleichheit der Geschlechter in ihren unterschiedlichen Lebensverhältnissen im Wahrnehmen, Denken und Handeln bewusst zu machen und zu analysieren, ist Voraussetzung für die Entwicklung von Ideen und Vorgehensweisen, mit denen horizontale wie vertikale Segregation abgebaut und Kinder und Jugendliche *als Mädchen oder Jungen* in ihren unterschiedlichen Potenzialen gefördert werden können (Hervorhebungen K.P.).

So formuliert führt dies zur Geschlechterbinarität zurück; eine Formulierung, die geschlechtliche Vielfalt berücksichtigt und Trans* und Inter* integriert, sollte möglichst bald angefügt werden. Bei einem Vergleich dieses Rahmenlehrplans mit dem Entwurf eines länderübergreifenden Lehrplans Erzieherin/Erzieher¹⁰⁸ scheint mir aber die Berliner Ausarbeitung sehr viel differenzierter. Bei einer Fortschreibung sollte deshalb darauf geachtet werden, dass nicht im bloßen Interesse bundeseinheitlicher Regelungen hinter den erreichten Stand zurückgefallen wird.¹⁰⁹

105 http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenplaene_be.html (8.6.2015).

106 <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/lehrplaene/> (8.6.2015).

107 Rahmenlehrplan für Unterricht und Erziehung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (Staatliche Fachschule für Sozialpädagogik, Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher), gültig ab Schuljahr 2011/2012, abrufbar unter http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene_und_curriculare_materialien/berufliche_bildung/be/Erzieher-RLP_FS-Sozialpaedagogik_2011_Berlin.pdf (8.6.2015).

108 Stand: 1.7.2012, abzurufen u. a. unter <http://www.bildungsserver.de/db/mlesen.html?id=50329> (8.6.2015). Ich konnte nicht ermitteln, ob Berlin zu den 14 von 16 Bundesländern gehört, die diesen Lehrplanentwurf mit beschlossen haben. Soweit ersichtlich, ist der Entwurf aber auch noch nicht von der Kultusministerkonferenz verabschiedet worden (Stand: 8.6.2015; vgl. auch weitere Rahmenlehrpläne unter <http://www.kmk.org/bildung-schule/berufliche-bildung/rahmenlehrplaene-zu-ausbildungsberufen-nach-bbighwo/rahmenlehrplaene.html> [8.6.2015]).

109 Diese Sorge ist auch dadurch veranlasst, dass einer der namhaftesten und einflussreichsten Pädagogen der Republik, Fthenakis (2013: 93), unter Gender offenbar nur Mädchen und Jungen versteht.

103 Legaldefinitionen für „Kinder“ und „Jugendliche“ finden sich in verschiedenen Gesetzen, u. a. in § 1 Abs. 1 JuSchG: „Im Sinne dieses Gesetzes 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind, 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, [...]“. Die mit diesen Begriffen markierten Altersgrenzen wiederholen sich in anderen Gesetzen. Unter 14-Jährige sind demzufolge Kinder.

104 <http://www.kita.de/traeger>, <http://www.kita.de/traeger/berlin> (8.6.2015).

DISKRIMINIERUNGSPOTENTIALE AUF DEM LEBENSWEG

Den besten Diskriminierungsschutz bietet eine gute Aus- und Fortbildung, die auch Wissen um geschlechtliche Vielfalt vermittelt. Alle Lehrpläne für das an Kitas mögliche Personal¹¹⁰ zu überprüfen, würde den Rahmen dieser Expertise sprengen.¹¹¹ Es gibt mittlerweile aber etliche Dokumente und Handreichungen, die sofort eingesetzt werden können, so z. B. die Beiträge in der Tagungsdokumentation „Für mich bin ich o.k.“.¹¹²

2. Schule

Auch die Organisation von Schulen ist Ländersache. Für gewisse Vereinheitlichungen ist die Kultusministerkonferenz zuständig. Die Ausbildung für Lehrpersonal an Schulen ist akademisch, d. h. sie wird von Universitäten oder gleichgestellten pädagogischen Hochschulen durchgeführt. Was für die Überprüfung der Curricula zu Kitas gesagt worden ist, gilt hier entsprechend.¹¹³

Das Berliner Schulgesetz sieht in § 1 Satz 2 als Auftrag der Schule „die Heranbildung von Persönlichkeiten“ vor, „welche fähig sind, [...] das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage [...] der Gleichheit der Geschlechter [...] zu gestalten“. § 2 Abs. 1 bestimmt, dass „[j]eder junge Mensch ein Recht auf zukunftsfähige schulische Bildung und Erziehung ungeachtet seines Geschlechts, [...] seiner sexuellen Identität [...]“ hat. Das ist neutral und damit integrativ formuliert. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchulG [Berlin] heißt es sodann, die Schule ist

so zu gestalten, dass die gemeinsame Unterrichtung und Erziehung sowie das gemeinsame Lernen der *Schülerinnen und Schüler* verwirklicht, Benachteiligungen ausgeglichen

und Chancengleichheit hergestellt werden. Dabei ist das Prinzip des Gender Mainstreaming und die interkulturelle Ausrichtung der Schulgestaltung zu berücksichtigen, wonach alle erziehungs- und bildungsrelevanten Maßnahmen und Strukturen unter Einbeziehung der Geschlechterperspektive und der interkulturellen Perspektive zu entwickeln sind (Hervorhebung K.P.).

Die Nennung von „Schülerinnen und Schülern“ statt „Kindern und Jugendlichen“ ist zwar verständlich in Anbetracht dessen, dass auch Volljährige noch zur Schule gehen können, wird aber problematisch in folgendem Zusammenhang. § 4 Abs. 9 SchulG [Berlin] sieht Koedukation vor mit der Maßgabe in Satz 2:

Sofern es pädagogisch sinnvoll ist und einer zielgerichteten Förderung dient, können Schülerinnen und Schüler zeitweise nach Geschlechtern getrennt unterrichtet und erzogen werden.

Darin liegt ein Diskriminierungspotential für Trans* und Inter*; denn die Bestimmung ist so zu verstehen, dass nach männlich und weiblich getrennt wird. Es müsste sichergestellt sein, dass die Zuweisung zu den getrennten Gruppen nicht nach der o.g. automatisierten Schülerdatei erfolgt (vgl. Kapitel II, Abschnitt 4.5), sondern aufgrund Selbstzuordnung der jungen Menschen. Nur so kann auch eine Diskriminierung anderer Jugendlicher vermieden werden, etwa wenn ein sportlich hochbegabtes Mädchen daran gehindert wird, ihre Kräfte mit Jungen zu messen.¹¹⁴

Im Übrigen ist der Schulunterricht in Berlin (und anderswo) durch eine erhebliche Anzahl von untergesetzlichen Rechtsnormen geregelt¹¹⁵, deren Einzelanalyse hier zu weit führen würde. Zudem werden gerade vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg neue Rahmenlehrpläne für die Grundschule und die Sekundarstufe I in den Ländern Berlin und Brandenburg erarbeitet.¹¹⁶ Diese sollen ab dem Schuljahr 2015/16 gelten und ab dem Schuljahr 2016/17 unterrichtswirksam werden.¹¹⁷ Da anzunehmen ist, dass Pläne, die in einem vierjährigen Projekt erarbeitet werden, nicht so schnell wieder geändert werden, ist es m. E. wichtig, mindestens die Fächer, in denen Geschlecht und Geschlechterverhältnisse thematisiert werden oder werden können (Biologie, Deutsch, Ethik, Geschichte, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissen-

110 Gemäß § 11 Abs. 2 VOKitaFöG [Berlin] zählen zu den in § 10 KitaFöG [Berlin] genannten „sozialpädagogischen Fachkräften“:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
4. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
5. die Angehörigen der Berufe nach den Nummern 2 bis 4 mit entsprechenden Bachelor- und Masterabschlüssen sowie
6. Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.

Der „klassische Weg“ in den Beruf der Erzieherin bzw. des Erziehers führt über eine Vollzeitausbildung über Fachschulen. Allein in Berlin gibt es vier staatliche Fachschulen und zwanzig Fachschulen in freier Trägerschaft (vgl. <http://www.erzieherin-werden-in-berlin.de/ausbildungsstaetten/index.html> (8.6.2015)). Hinzu kommen die universitären Ausbildungsgänge, die ja nicht nur in Berlin absolviert werden können. Außerdem ist seit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge die Genehmigung von Prüfungsordnungen den Hochschulen überlassen und wird nicht mehr staatlich kontrolliert (vgl. für Berlin § 31 BerlHG).

111 Zahlreiche gute Hinweise finden sich in der Tagungsdokumentation Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen (2013); darin insbesondere Bager/Elsuni sowie Beiträge innerhalb der dokumentierten Podiumsdiskussion (S. 103–107).

112 Abrufbar unter <http://www.berlin.de/lb/ads/schwerpunkte/lbsbti/materialien/> (8.6.2015). Vgl. auch z. B. „Murat spielt Prinzessin, Alex hat zwei Mütter! Sexuelle und geschlechtliche Vielfalt ein Kita-Thema?“, regelmäßig vom Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) in Kooperation mit Queerformat durchgeführte Fortbildungsveranstaltung; Beschreibungen dieser (und weiterer einschlägiger) Veranstaltungen in den Jahresprogrammen, abrufbar unter <http://sfbb.berlin-brandenburg.de> (8.6.2015).

113 Anregungen für die Gestaltung nicht nur der Curricula, sondern auch des praktischen Unterrichts geben mehrere Beiträge in Schmidt et al. (2014).

114 Von solchen und noch anderen Diskriminierungsfällen im formal-binär getrennten Sportunterricht weiß Juana Remus, Berlin, zu berichten. Ich danke ihr für den Hinweis.

115 Vgl. die Übersicht auf der Seite <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/lehrplaene/> (8.6.2015), von wo aus die teilweise sehr umfangreichen Einzelpläne, spezifisch für Schulstufe und Fach, heruntergeladen werden können.

116 <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/10331.html>. Zu den Eckpunkten vgl. http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/unterricht/rahmenlehrplaene_und_curriculare_materialien/Rahmenlehrplanprojekt/Ziele/Liste_der_Rahmenlehrplaene.pdf, zum Stand des Gesamtprojekts <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/anhoerungsportal.html> (8.6.2015).

117 <http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/10339.html> (8.6.2015).

schaften, Psychologie, Philosophie, Politische Bildung, Sachunterricht, Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften, Sport) während der Entstehungs- und Einführungsphase auf Berücksichtigung und Inklusion von Trans* und Inter* genau unter die Lupe zu nehmen; hierfür könnten Ergebnisse der Schulbuchstudie von Bitter (2011) und analog die Studie Mißling/Ückert (2014) herangezogen werden.

Nicht zur Fächerliste gehört der Sexualkundeunterricht; hierfür gelten in Berlin immer noch die „Allgemeinen Hinweise zu den Rahmenplänen für Unterricht und Erziehung in der Berliner Schule A V 27: Sexualerziehung“ von 2001.¹¹⁸ Bei aller Sensibilität, die aus den acht DIN-A4-Seiten Text spricht, ist er doch nach bald anderthalb Jahrzehnten überarbeitungsbedürftig. Zu Trans* findet sich nur ein Satz (S. 6, im Abschnitt „2.3 Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Sexualerziehung“):

Transsexualität und Transvestitismus sind als eigene Formen sexueller Identität nicht mit Homosexualität zu wechseln.

Das ist zwar nicht falsch, aber schon das Nennen von Transsexualität in einem Atemzug mit Transvestitismus ist diskriminierend. Zu Inter* ist in dem ganzen Text nichts zu finden, was angesichts der Entstehungszeit nicht verwunderlich ist. Einen Anknüpfungspunkt bietet möglicherweise der Abschnitt „2.3 Geschlechterrollen und Sexualerziehung“, in dem zu lesen ist (S. 5):

Eine geschlechtsdifferenzierte Sexualerziehung bietet die Chance, die sexuelle Identität der Kinder und Jugendlichen zu stärken, gegenüber dem anderen Geschlecht zu sensibilisieren und zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft beizutragen. Sie zielt ab auf ein reflektiertes Rollenverhalten in Bezug auf Eigenschaften und Verhaltensweisen, die als „typisch männlich“ oder „typisch weiblich“ bezeichnet werden. Das Infragestellen dieser erlernten und verinnerlichten Rollenzuweisungen kann für Mädchen und Jungen eine gute Gelegenheit sein, die eher dem anderen Geschlecht zugeschriebenen Verhaltensweisen für sich zu überprüfen und gegebenenfalls ins eigene Repertoire zu übernehmen.

Hier ließe sich unterbringen, dass „Geschlecht“ auch noch andere Ausprägungen hat als die mit den „typischen“ Geschlechter-„Rollen“ assoziierten.¹¹⁹

118 Abrufbar von der Seite <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/lehrplaene/> unter https://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/schulorganisation/lehrplaene/av27_2001.pdf?download.html (8.6.2015).

119 Allerdings besteht zurzeit die Sorge, dass die Sexualkunde vollständig aus den Lehrplänen in Berlin verschwindet; vgl. <http://www.queerformat.de/schule/publikationen-und-materialien/> (8.6.2015).

3. Zur räumlich-sächlichen Umgebung: Toiletten und andere Sanitärräume – ein Exkurs

An der Schnittstelle zwischen Kita und Schulen einerseits und Arbeit und dem weiteren Leben andererseits sei ein Bereich thematisiert, der im Alltagsleben für Trans* und Inter* häufig zum Problem wird. So stellt Adrian de Silva fest:¹²⁰

Gesellschaftlich weit verbreitete Unwissenheit und Vorurteile gegenüber Menschen, deren Körper, Verhalten und Identität von der propagierten Geschlechter-Normalität abweichen, sind ein weiteres Problem. Daraus resultiert Gewalt und Diskriminierung, vom erschwerten Zugang zu Erwerbsarbeit, Mobbing am Arbeitsplatz, *Rauswurf aus öffentlichen Toiletten und Umkleidekabinen*, abwertenden Äußerungen bis hin zu physischer Gewalt (Hervorhebung K.P.).

Für Trans* stellt sich das Problem vor allem in der Transitionsphase. Die möglichen Diskriminierungen gehen dabei von den anderen Menschen aus, die dieselben Toilettenräume benutzen und irritiert sind, wenn sie dort Menschen antreffen, die sie „dem anderen“ Geschlecht zuordnen. Insofern ist es in der konkreten Situation eine Frage des „Passing“, also des äußeren Eindrucks, den Trans* (und Inter*) erwecken (vgl. hierzu Franzen & Sauer 2010: 61 f.). Aber es sind die äußeren Umstände, die solche Diskriminierungssituationen provozieren. Denn in anderen Gebäuden als der eigenen häuslichen Umgebung sind Toiletten häufig nur getrennt nach „M“ und „F“ verfügbar.

Warum ist das so? Es steht ein ganzes Konglomerat rechtlicher Regelungen auf sämtlichen Normsetzungsebenen dahinter, angefangen bei EU-Richtlinien über Bundes- und Landesrecht bis hin zu quasi-rechtlichen Normen des Deutschen Instituts für Normung (DIN) und des Verbandes Deutscher Ingenieure (VDI).

Die Richtlinie des Rates [der EU] über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) 89/654/EWG¹²¹ sieht vor:

Für Frauen und Männer sind getrennte Umkleideräume oder aber eine getrennte Benutzung dieser Räume vorzusehen.¹²²

120 In: GID Nr. 222, Februar 2014 (Zwischen Emanzipation und Selbstmanagement: Selbstbestimmung?), Mein Geschlecht gehört mir!? Interview mit Adrian de Silva und Konstanze Plett, S. 16–18 (16).

121 Vom 30.11.1989, Änderung durch Richtlinie 2007/30/EG vom 27.6.2007; konsolidierte Fassung abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1399225738358&uri=CELEX:01989L0654-20070627> (8.6.2015). Anhang I gilt gemäß Art. 3 für nach dem 31.12.1992 erstmalig genutzte, Anhang II gemäß Art. 4 für bereits vor dem 1.1.1993 genutzte Arbeitsstätten, für die eine dreijährige, d. h. inzwischen abgelaufene Übergangsfrist eingeräumt wird. Die folgend zitierten Bestimmungen sind jeweils wortgleich.

122 Anhang I Nr. 18.1.3.; Anhang II Nr. 13.1.3.

DISKRIMINIERUNGSPOTENTIALE AUF DEM LEBENSWEG

Für Frauen und Männer sind getrennte Duschräume oder eine getrennte Benutzung der Duschräume vorzusehen.¹²³

Für Frauen und Männer sind getrennte Toiletten oder eine getrennte Benutzung der Toiletten vorzusehen.¹²⁴

Die Richtlinie ist innerstaatlich durch die ArbStättV umgesetzt, die gemäß ihrem § 1 für alle Arbeitsstätten (mit ein paar Ausnahmen) gilt. § 6 Abs. 2 Satz 4 ArbStättV bestimmt zusammenfassend:

Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen.

Zu den Ausnahmen gehören „Arbeitsstätten in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen“ (§ 1 Abs. 2 ArbStättV); für diese enthalten Anhang 1 Nr. 9.1.3 und 9.2.5 sowie Anhang 3 Nr. 4.5 ABBergV die Spezialnormen, etwas anders formuliert, aber vom Inhalt her gleich. Eine weitere bundesrechtliche Vorschrift findet sich in § 20 Abs. 1 SeeUnterkunftsV:

Auf Schiffen sind für die Besatzungsmitglieder getrennte sanitäre Einrichtungen für Männer und Frauen vorzusehen.

Und § 20 Abs. 3 SeeUnterkunftsV:

Steht Besatzungsmitgliedern kein eigenes Bad zur Verfügung, kann jeweils für höchstens vier männliche oder vier weibliche Besatzungsmitglieder ein Waschbecken und eine Dusche zur gemeinsamen Nutzung vorgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend für die gemeinsame Nutzung einer Toilette. [...]

Hier ist also – anders als in den zuvor zitierten Vorschriften – bei von mehreren zu nutzenden Sanitärräumen geschlechtergetrennte *Einrichtung* vorgeschrieben, während es nach jenen ausreicht, eine geschlechtergetrennte *Nutzung* zu ermöglichen. Warum gibt es dann trotzdem fast überall geschlechtergetrennte Einrichtungen?

Dazu sind vorab noch ein paar weitere Bestimmungen anzuführen. Die bisher genannten binden ja nur Arbeitgeber und sind für die Beschäftigten bestimmt. Zwar sind auch Kitas und Schulen sowie Gaststätten und Kaufhäuser Arbeitsstätten; insofern findet die ArbStättV Anwendung. Aber für Publikustoiletten gibt es noch weitere Rechtsvorschriften, womit die landesrechtliche Ebene betreten wird. Gemäß § 4 Abs. 3 (Bundes-)GastG sind die Bundesländer ermächtigt, „die Mindestanforderungen [zu] bestimmen, die an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume im Hinblick auf die jeweilige Betriebsart“ zu stellen sind. Davon hat Berlin

durch die GastV [Berlin] Gebrauch gemacht, deren § 4 nur für Gaststätten bis zu 50 m² eine einzige Spültoilette ausreichend sein lässt; bei Schank-/Speiseraumflächen zwischen 50 und 150 m² (150 und 300 m²) sind für „Damen“ zwei (vier) Spültoiletten und für „Herren“ eine (zwei) Spültoilette/n und zwei (vier) „PP-Becken“ einzurichten, bei Flächen „darüber Festsetzung im Einzelfall“.

Aber muss, was für Gaststätten gilt, auch für Kitas und Schulen gelten? Hier fängt es an, etwas unübersichtlich zu werden. Die Aufsicht über die Einrichtungen ist Ländersache (bzw. in den Flächenländern auch kommunale Angelegenheit). Das materielle Baurecht ist überwiegend Landesrecht. Für Berlin ist hier zunächst die BauO [Berlin] einschlägig, die aber ihrerseits in einigen Bestimmungen auf das BauGB des Bundes verweist, zudem die Rechtsgrundlage für (Landes-)Verordnungen bildet, so die BauVerfVO [Berlin] von 2006 und die BauPAVO [Berlin] von 2007. Hinzu kommen zahlreiche Verwaltungsvorschriften¹²⁵, die ihrerseits wiederum auf Musterregelungen der Bauministerkonferenz¹²⁶ verweisen, u. a. die MVStättV, deren § 12 Abs. 1 Satz 1 vorsieht: „Versammlungsstätten müssen getrennte Toilettenräume für Damen und Herren haben.“ Satz 3 nennt dann die erforderliche Anzahl von Toilettenbecken für die Damentoiletten sowie Toilettenbecken und Urinalbecken für die Herrentoiletten in Abhängigkeit von Besucherplätzen. Ausgenommen sind von dieser Musterverordnung gemäß ihrem § 1 Abs. 3 dem Gottesdienst gewidmete Räume, allgemein- und berufsbildende Schulen, Museen und fliegende Bauten. Die Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) enthält keine Vorschriften über sanitäre Räume.

Möglicherweise sind die Rechtsvorschriften¹²⁷ weniger einengend, als es nach der überall erkennbaren Praxis der Fall zu sein scheint; vielleicht verzichten Gesetz- und Verordnungsgeber aber auch nur auf explizite Regeln, weil diese in andere Normierungen Eingang gefunden haben und deshalb von Bauplanenden und -ausführenden sowieso beachtet werden. Denn es gibt auch noch Richtlinien und Empfehlungen von Verbänden mit normativer Wirkung. So hat der Verband Deutscher Ingenieure sechs „Richtlinien zur Ausstattung von Sanitärräumen“ herausgegeben: die VDI 6000 Blatt 6 regelt

125 Vgl. zu den für Berlin einschlägigen Vorschriften zum Baurecht: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/bauen.shtml> (8.6.2015).

126 Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU), <http://www.bauministerkonferenz.de> (19.1.2014). Vgl. die Übersichten auf den Seiten <http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=993&o=75909860993> und <http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991> (8.6.2015).

127 Eine genauere Untersuchung wird dadurch behindert, dass die einschlägigen Verordnungen in relativ rascher Folge nicht nur geändert werden, sondern in Verordnungen mit anderen Namen aufgehen; so wurden z. B. die VdVO [Berlin] und die VStättVO [Berlin] 2004 abgelöst von der Anlagen-PrüfVO [Berlin], die schon 2007 durch die BetrVO [Berlin] wieder aufgehoben wurde. Die BetrVO [Berlin] aber enthält nur Sicherheits- und keine Hygienekonzepte.

123 Anhang I Nr. 18.2.1. Abs. 2; Anhang II Nr. 13.2.3. Abs. 1.

124 Anhang I Nr. 18.3. Abs. 2; Anhang II Nr. 13.2.3. Abs. 2.

die „Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen“.¹²⁸ Interessant ist die unter Punkt 10.2 genannte Variante von „Klassentoilettenanlagen“ in Schulen, die danach „direkt dem Klassenraum zugeordnet“ sind und „von Mädchen und Jungen gemeinsam genutzt“ werden. Im Übrigen sind – wie derzeit nicht anders zu erwarten – für Mädchen und Jungen getrennte Sanitärräume vorgesehen.

Sodann gibt es noch den Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik (AMEV), dessen Empfehlungen das Bundesbauministerium durch Erlasse anwendet und den Ländern ebenfalls zur Anwendung empfiehlt.¹²⁹ Die Broschüre „Sanitäranlagen 2011: Planung, Ausführung und Bedienung von Sanitäranlagen in öffentlichen Gebäuden“¹³⁰ enthält in Abschnitt 2.3.2 die Regelungen für Toiletten. Darin heißt es zwar zunächst „Toiletten für Männer enthalten zusätzlich Urinalbecken“; für Sportstätten wird jedoch empfohlen:

Im Aktiv-Bereich von Sportstätten (nicht für Besucher) sollten keine Unterschiede zwischen dem Frauen- und Männerbereich gemacht werden, da die Belegung wechseln kann.

Diese Normen sind zwar insgesamt nur Empfehlungen, soweit sie nicht in staatliches oder kommunales Recht¹³¹ übernommen worden sind. Gerade im Baubereich wird jedoch viel mit technischen Regelwerken gearbeitet, die häufig auch in Recht inkorporiert werden, und zwar inzwischen nicht nur auf innerstaatlicher, sondern auch auf EU-Ebene.¹³² Ob es sich „nur“ um einen empfohlenen oder doch einen verbindlich gemachten Standard handelt, ist manchmal ohne längere Recherche nicht zu entscheiden.

Aber wie auch immer, die Vorstellung geschlechtsgetrennter Toiletten und Sanitärräume ist immens verfestigt und ja auch gebaute Realität. Die Zahl der Toilettenbecken/Urinale ist für Arbeitsstätten in Abhängigkeit von der Zahl der Be-

schäftigten bestimmt (bei Gaststätten, wie oben erwähnt, in Abhängigkeit von der Fläche), die – aus hygienischen Gründen unverzichtbaren – Handwascheinrichtungen wiederum in Abhängigkeit von der Zahl der Toiletteneinrichtungen (Technische Regeln ASR A4.1¹³³, Tabelle 2). Wie aus den Abbildungen 2.1 bis 4.2 in ASR A4.1 hervorgeht, brauchen Urinale erheblich weniger Platz als die vorgeschriebenen Toilettenzellen für Toilettenbecken, d. h. Urinale sind doppelt kostengünstiger: vom erforderlichen Platz und vom Stückpreis her gesehen.¹³⁴ Allerdings sind sie offenbar im Unterhalt ein höherer Kostenfaktor.¹³⁵

Nicht nur deshalb sollte damit angefangen werden, ein Umdenken zu propagieren: Warum brauchen Männer überhaupt Urinale? Weil es in Punkt 5.2 Abs. 4 der ASR A4.1 so bestimmt ist?

Für männliche Beschäftigte ist bei der Bereitstellung von Toiletten und Urinalen mindestens ein Drittel als Toiletten, der Rest als Urinale auszuführen. Die Urinale müssen so angeordnet oder gestaltet sein, dass eine Einsicht von außen nicht möglich ist. Es wird empfohlen, zwischen Urinalen eine Schamwand anzubringen. Aus hygienischen Gründen wird bei der Beschäftigung von männlichen Beschäftigten und der Notwendigkeit von nur einer Toilette empfohlen, trotzdem ein Urinal bereitzustellen.

Diese Empfehlung reizt zu Kommentierung, von der ich aber hier absehe. Es gibt doch bereits Bereiche, in denen sogenannte Unisex-Toiletten ausreichend sind. Viele kennen sie aus Bahnen und Flugzeugen, die allerdings explizit von den Regelungen der ArbStättV ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2). Weiter sind die sogenannten Behinderten-Toiletten fast immer Unisex-Toiletten, also solche, die so gestaltet sind, dass auf einen Rollstuhl Angewiesene sie gut benutzen können. Hierfür allein gibt es mittlerweile eine große Anzahl europäischer, Bundes- und Landesregelungen unter dem Stichwort „Barrierefreiheit“.¹³⁶ Diese Toiletten zu nutzen, ohne selbst im Rollstuhl zu sitzen, ist allerdings auch nicht frei von Diskriminierungspotential.

128 <http://nullbarriere.de/vdi6000-6.htm> (8.6.2015) gibt diese auszugsweise wieder. VDI Blatt 1 bis Blatt 5 regeln weitere Bereiche, so Blatt 5 die Ausstattung von Seniorenwohnungen, Seniorenheimen, Seniorenpflegeheime. Vgl. Überblick unter <http://nullbarriere.de/richtlinien-verordnungen.htm> (8.6.2015). (Über die VDI-Webseiten sind nur die Inhaltsverzeichnisse der Richtlinien kostenfrei abzurufen; für die vollständigen pdf-Dateien wird auf den Verlag weitergeleitet, der allein für die Richtlinie VDI 6000 Blatt 6 127,60 € verlangt.)

129 http://www.amev-online.de/AMEV/DE/Service/erlasse/erlasse_node.html (8.6.2015). Die AMEV- und die VDI-Regeln sind im Übrigen auch in einer Handreichung der KMK, „Arbeitshilfen zum Schulbau“, http://www.kmk.org/fileadmin/doc/Bildung/PDF-IID/ARBEITSHILFEN_SCHULBAU_2010.pdf (8.6.2015), genannt, die auf insgesamt 22 Seiten die diversen Normen nur dem Titel nach aufzählt.

130 Verfügbar unter <http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/AMEV/Downloads/sanitaeranlagen2011.pdf> (8.6.2015).

131 Über die verschiedenen Facetten des kommunalen Bauplanungs- und Baurechts unterrichtet die Kommunale Akademie der Friedrich-Ebert-Stiftung, „Grundwissen Kommunalpolitik“, Kapitel „Planen und Bauen“ abrufbar unter http://www.fes-kommunalakademie.de/_rubric/index.php?rubric=Publikationen (8.6.2015).

132 Vgl. zur Organisation die Information auf der Seite des Deutschen Instituts für Normung e. V. (DIN): <http://www.din.de/cmd?level=tpl-unterrubrik&menuid=47390&cmsareaid=47390&cmsrubid=47498&menurubricid=47498&cmssubrubid=47509&menubrubid=47509&languageid=de> (8.6.2015).

133 Eine Übersicht über alle für Arbeitsstätten geltenden Technischen Regeln und Download-Möglichkeiten gibt es auf der Seite <http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR.html> (8.6.2015).

134 Wie weit verbreitet die nach ASR A4.1 Nr. 3.8 auch zulässigen Urinalrinnen noch sind, ist eine empirische Frage, die ich nicht beantworten kann. Sie wären jedenfalls noch kostengünstiger als die Urinalbecken.

135 Vgl. AEMV-Broschüre „Sanitäranlagen 2011“, S. 84: „Urinalanlagen: Die tägliche Reinigung ist aus hygienischen Gründen erforderlich. Die Zulaufeinrichtung soll monatlich überprüft werden. Die Praxis zeigt, dass oft die Armaturen nicht richtig abschließen (Dauerläufer). [...]“

136 Zu den in Berlin geltenden Vorschriften vgl. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/bauen/bauaufsicht/de/ehb/senstadt/bauobln/51.shtml> (5.5.2014). Vgl. auch http://www.behindertenbeauftragte.de/DE/Themen/Barrierefreiheit/Wohnen-undBauen/WohnenundBauen_node.html (8.6.2015).

DISKRIMINIERUNGSPOTENTIALE AUF DEM LEBENSWEG

Auch wenn es derzeit wohl eine Utopie ist, dass bestehende Urinale durch feste Toiletten ersetzt werden (zudem aus Platzgründen nur in geringerer Zahl möglich), sollte das Umdenken in die Richtung gehen, Sanitäreinrichtungen so zu gestalten, dass Nutzende allein durch die Tatsache der Nutzung keine Auskunft für Umstehende über ihr Geschlecht zu geben gezwungen werden. Es sollte verstärkt bei Neubauten darauf hingewiesen werden, dass nicht notwendig getrennte Anlagen erforderlich sind, sondern getrennte Nutzung den gegenwärtigen Bestimmungen genügt – und sei es, dass mindestens eine Unisex-Toilette eingeplant wird. Jedenfalls sind Trans*- und Inter*-Menschen wie alle anderen auch davor zu schützen, diskriminiert zu werden. Beratungsstellen sollten vielleicht sowohl berichtete Diskriminierungen als auch Best-Practice-Beispiele sammeln.

4. Studium und berufliche Bildung

Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Bildung und Ausbildung soll durch § 2 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Nr. 3 AGG gegeben sein. Ob und wie weit die einschlägigen Rechtsvorschriften im Einzelnen dies unter Berücksichtigung der besonderen Lebenslagen für Trans* und Inter* gewährleisten, bedürfte einer besonderen Untersuchung, wie gleich deutlich werden wird.

Alle Ausbildungen, die mit einem anerkannten Abschluss enden, sind durch Rechtsnormen geregelt, sei es ein Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschulstudium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder ein klassischer Ausbildungsberuf im dualen System. Auch wenn, wie schon erwähnt, Bildung Ländersache ist, gibt es doch eine Reihe bundesgesetzlicher Regelungen, die hier einschlägig sind: das HRG¹³⁷, das gemäß seinem § 1 gilt für „Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und die sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind“ sowie, unter den Voraussetzungen des § 70, für die staatlich anerkannten Hochschulen. Zur beruflichen Bildung gehört gemäß § 1 Abs. 1 BBiG „die Berufsausbildungsvorbereitung, die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche Umschulung“; durchgeführt wird sie gemäß § 2 BBiG als betriebliche, schulische oder außerbetriebliche Berufsbildung. Das BBiG gilt gemäß § 3 nicht für solche Berufsbildung, die gemäß den Schulgesetzen oder Hochschulgeset-

zen der Länder oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis durchgeführt wird; auch wird für eine ganze Reihe von Vorschriften auf die Handwerksordnung (HwO) verwiesen.

Es sollte verstärkt bei Neubauten darauf hingewiesen werden, dass nicht notwendig getrennte Anlagen erforderlich sind, sondern getrennte Nutzung den gegenwärtigen Bestimmungen genügt – und sei es, dass mindestens eine Unisex-Toilette eingeplant wird.

Bereits hieraus ist ersichtlich, dass eine Fülle von Vorschriften Studium und sonstige Ausbildung generell regeln; denn zu diesen bundesrechtlichen Normen kommen ja noch die Ländergesetze sowie Verordnungen und weitere untergesetzliche Rechtsvorschriften hinzu, außerdem solche des Sozialrechts (die besondere Regeln für die Ausbildung behinderter Menschen enthalten), und ein Teil ist ohnehin durch EU-Recht vorgeformt oder überformt. Endgültig unübersehbar wird es, wenn auf einzelne Studien- und/oder Ausbildungsgänge gesehen wird, denn dann kommen nochmals Tausende von einzelnen Regelwerken hinzu.¹³⁸ So kann hier nur auf einige grundsätzliche Aspekte hingewiesen werden.

Eine besondere Lebenslage bei Trans* besteht, wenn die Transitionsphase in die Zeit der Berufsausbildung oder des Studiums fällt. In Anbetracht der zahlreichen Rechtsvorschriften zu Höchstaltersgrenzen und Befristungen steht zu besorgen, dass dies nicht ohne Weiteres diskriminierungsfrei als Ausnahmetatbestand anerkannt wird. So zählt z. B. § 15 Abs. 3 BAföG Gründe auf, bei deren Vorliegen Ausbildungsförderung über die an sich vorgesehene Förderungshöchstdauer (beim Studium nach der Regelstudienzeit bemessen) hinaus gewährt werden kann; dies gilt gemäß Nr. 5, wenn die Fristüberschreitung auf „einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren“¹³⁹ beruht. Diese Tatbestände sind hier jedoch nicht einschlägig, da nach der Rechtsprechung zur Feststellung einer Behinderung regelmäßig das Schwerbehindertengesetz

¹³⁷ Durch die sogenannte Föderalismusreform von 2006, mit der das Verhältnis zwischen Bund und Ländern neu geordnet wurde, wurde u. a. Art. 75 GG aufgehoben, der dem Bund für bestimmte Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung die Rahmenkompetenz gegeben hatte. Hierzu gehörte zwischen 1969 und 2006 der Bereich der „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ (Art. 75 Abs. 1 Nr. 1a GG a.F.). Das HRG hat seinen Namen behalten, obgleich es nur noch einen geringen – mit der gegenwärtigen Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen vereinbaren – Teil der ursprünglichen (und später hinzugefügten) Bestimmungen enthält.

¹³⁸ „Die Hochschulen in Deutschland bieten derzeit über 16.000 Studiengänge und -fächer an.“ So nachzulesen auf <http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/BuergerinnenUndBuerger/Studium/index.htm> (6.5.2014). Die Bundesagentur für Arbeit bietet auf ihrer Seite <http://berufenet.arbeitsagentur.de/berufe/> (8.6.2015) zudem Informationen zu über 3.100 Berufen an.

¹³⁹ Nr. 5 wurde 1990 eingeführt und lautete mit Wirkung ab 1.7.1990 „infolge der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren“, ab 1.7.1992 „infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu fünf Jahren“ und ab 1.4.2001 wie heute noch.

(jetzt SGB IX) herangezogen wird¹⁴⁰ und Trans* für sich genommen (zu Recht) nicht als Behinderungsgrund angenommen wird.¹⁴¹ § 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG enthält dann noch den Auffangtatbestand „aus schwerwiegenden Gründen“, doch ist fraglich, ob transitionsbedingte Nichteinhaltung der Regelstudienzeit akzeptiert wird. Bei Krankheit jedenfalls wird von den Studierenden verlangt, dass sie sich beurlauben lassen¹⁴² und ihren Lebensunterhalt anders bestreiten. Die Situation ist ja aber gerade die, dass zwar eine eingeschränkte, aber keine vollständige Studierunfähigkeit vorliegen kann.

Entsprechendes gilt für Inter*, die aufgrund in ihrer Kindheit und Jugend erfolgter medizinischer Interventionen weiterer Behandlungen bedürften und dadurch eingeschränkt sind, ihr Studium oder ihre Ausbildung in den vorgesehenen Zeiten durchzuführen, ohne behindert im Sinne des SGB IX zu sein.

Hier empfiehlt es sich vielleicht, eine empirische Untersuchung durchzuführen, um die Belastung durch Altersgrenzen und Befristungsregelungen festzustellen; denn das eingangs dieses Kapitels erwähnte AGG verbietet zwar Diskriminierungen wegen des Geschlechts und schützt damit auch Trans* und Inter*,¹⁴³ doch die Sanktionen sind schwach ausgestaltet, d. h. es liegt bei den Betroffenen, sich gegebenenfalls auch gerichtlich dagegen zu wehren – und selbst das kann misslingen, wie Remus (2015) eindrücklich dargestellt hat. Falls sich jedoch empirisch herausstellt, dass bestimmte Vorschriften eine ganze Gruppe von Menschen diskriminiert, scheint es schon unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten, durch Ergänzung der Normen seitens des Normgebers für Abhilfe zu sorgen und nicht darauf zu warten, ob einzelne Betroffene am Ende eines langwierigen Verfahrens eine gerichtliche Auslegung zunächst mehrdeutiger Vorschriften erreichen.

5. Arbeit

Im Bereich Arbeit gibt es Situationen vielfältiger Art, die anfällig für Diskriminierungen sind: bei der Arbeitsplatzsuche, am konkreten Arbeitsplatz selbst, dort im Verhältnis zu Kolleg_innen, Vorgesetzten, Untergebenen, in möglichen Kündigungsschutzverfahren, im Fall von Arbeitslosigkeit gegenüber der Arbeitsverwaltung – ein weites Feld (das noch weiter

wird, wenn der öffentliche Dienst hinzugenommen würde¹⁴⁴). Es liegt bereits eine umfangreiche Studie vor, die vom Titel her sich nur auf Trans* bezieht, gleichwohl aber Inter* mit berücksichtigt (Franzen & Sauer 2010) und einen Abschnitt enthält, in dem auch auf die einschlägigen Rechtsvorschriften und Gerichtsentscheidungen eingegangen wird (Gugel 2010). Da dies mehr im Hinblick auf unterstützende Normen geschieht als unter dem Aspekt von Normen mit Diskriminierungspotential, sei hier auf Letzteres besonderes Augenmerk gelegt.

Die Ausgangslage ist gar nicht einmal so schlecht. Das aufgrund von EU-Richtlinien (genau: damals noch EG-Richtlinien) 2006 erlassene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gilt nach dem Willen des Gesetzgebers auch für Trans* und Inter*:

Der Begriff der „sexuellen Identität“ entspricht der bereits zur Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG in § 75 des Betriebsverfassungsgesetzes erfolgten Wortwahl. Erfasst werden homosexuelle Männer und Frauen ebenso wie bisexuelle, transsexuelle oder zwischengeschlechtliche Menschen.¹⁴⁵

In der Kommentarliteratur wird zwar uneinheitlich beurteilt, unter welches nach § 1 AGG verbotene Diskriminierungsmerkmal eine Diskriminierung von Trans*- und Inter*-Menschen fallen würde;¹⁴⁶ dies ist jedoch letztlich von nachgeordneter Bedeutung, da das Verbot als solches eindeutig ist. Nach § 2 Abs. 1 AGG erstreckt sich das Diskriminierungsverbot auf so gut wie sämtliche Bereiche rund um unabhängige Beschäftigung (Zugang, Entgelt, Entlassungsbedingungen, Sozialschutz, soziale Vergünstigungen); ausgenommen sind allerdings nach Abs. 2 Satz 2 Betriebsrenten durch Verweis auf das BetrAVG und nach Abs. 4 der Kündigungsschutz durch Verweis auf das ausschließlich geltende KSchG. Dafür gilt das AGG auch im Hinblick auf den Zugang zu selbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gewerkschaften, Arbeitgeber- oder Berufsverbänden (§ 2 Abs. 1 Nr. 4).

Das Hauptproblem beim AGG ist, dass es zwar eine diskriminierungsfreie Umgebung im Arbeitsleben garantieren soll, aber die Sanktionen so ausgestaltet sind, dass es bei den betroffenen Personen liegt, sich zu wehren. Aus rechtssoziolo-

140 Vgl. z. B. OVG Lüneburg, Beschluss vom 27.7.2000 (10 L 3437/99), mit Aktenzeichen abrufbar unter <http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psm1> (8.6.2015).

141 LSG Baden-Württemberg, Urt. vom 23.7.2010 (Az. L 8 SB 3543/09), mit Aktenzeichen abrufbar unter <http://www.justizportal-bw.de/pb/Lde/Startseite> (8.6.2015).

142 Verwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 14.8.2013 (Az. 3 K 34/13), mit Aktenzeichen abrufbar unter http://rsl.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/sl_frameset.py?Gericht=sl&Art=en (8.6.2015).

143 Vgl. etwa Rust in Rust & Falke (2007), Rn. 43-47 zu § 1, und Plett in Rust & Falke (2007), Rn. 48-54 zu § 1.; andere Auffassung offenbar Schlachter in ErFK, § 1 AGG, Rn. 6.

144 Zum öffentlichen Dienst gehört das gesamte Beamtenrecht im weitesten Sinne (für Soldat_innen und Richter_innen gibt es hinsichtlich ihrer Arbeit noch spezielle Gesetze). Trotz Verbesserungen in den letzten Jahren enthalten auch diese Normen noch Diskriminierungspotentiale, die aber besser in einer eigenen Studie untersucht würden. Die folgenden Ausführungen gelten aber auch für den öffentlichen Dienst, soweit die Beschäftigung im Rahmen eines dem privaten Arbeits- und Dienstrecht unterliegenden Rechtsverhältnisses stattfindet.

145 BT-Drs. 16/1780, S. 31 (I.Sp. unten).

146 Für „Geschlecht“ z. B. Plett in Rust et al. (2007), § 1, Rn. 99 ff.; Schlachter in ErFK, § 1 AGG, Rn. 6; für „sexuelle Identität“ z. B. Roloff in Rolfs et al. (2014), § 1, Rn. 5.

DISKRIMINIERUNGSPOTENTIALE AUF DEM LEBENSWEG

gisch-empirischen Untersuchungen ist nun bekannt, dass bei Dauerbeziehungen – und um solche handelt es sich ja bei Beschäftigungsverhältnissen – Unrecht eher hingenommen wird, um die Beziehung nicht zu gefährden, als wenn es um punktuelle Rechtskontakte (wie etwa beim Abschluss eines Kaufvertrages) geht (vgl. Falke u. a. 1981: 373 ff., insbes. 378). Insofern sind das Beschwerderecht (§ 13 AGG), das Leistungsverweigerungsrecht (§ 14 AGG) und der Anspruch auf Entschädigung und Schadensersatz (§ 15 AGG) stumpfe Schwerter; die Beweislastumkehr (§ 22 AGG) sowie die Möglichkeit, sich durch Antidiskriminierungsverbände vertreten zu lassen (§ 23 AGG), können „im laufenden Betrieb“, wenn ein Gerichtsverfahren gerade vermieden werden soll, auch keine Wirkung entfalten.

Dafür sind dann Betriebsräte (§ 75 BetrVG) bzw. Personalräte (§ 67 BPersVG, § 71 PersVG Berlin) verpflichtet, die mit dem Arbeitgeber bzw. vorgesetzten Dienststellen und Dienstherrn darüber zu wachen haben, dass Diskriminierungen von Beschäftigten u. a. wegen des Geschlechts und wegen sexueller Identität unterbleiben. Ein Problem ist allerdings, dass Betriebsräte erst in Betrieben mit mindestens fünf Beschäftigten gebildet werden können (§ 1 BetrVG), ja aber längst nicht alle Belegschaften auch tatsächlich einen Betriebsrat wählen. Gerade in kleineren und mittleren Betrieben existiert sehr oft kein Betriebsrat, der die Rechte der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber vertritt (Falke u. a. 1981: 46 ff.; Falke & Höland 1997: 28).

Zudem gibt es sowohl für Betriebsräte als auch für Personalräte ein Problem bei der Zusammensetzung. So schreibt § 15 Abs. 2 BetrVG vor:

Das Geschlecht, das in der Belegschaft in der Minderheit ist, muss mindestens entsprechend seinem zahlenmäßigen Verhältnis im Betriebsrat vertreten sein, wenn dieser aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

Weitere Bestimmungen zur Geschlechterrepräsentanz enthalten § 47 Abs. 2 (Gesamtbetriebsrat), § 55 Abs. 1 (Konzernbetriebsrat) und § 62 Abs. 3 (Jugend- und Auszubildendenvertretung). Schwächer regelt § 98 Abs. 4 BPersVG als Vorgabe für die Landesgesetzgebungen:¹⁴⁷

Die Geschlechter sollen in den Personalvertretungen und den Jugend- und Auszubildendenvertretungen entsprechend dem Zahlenverhältnis vertreten sein.

Berlin hat dies nur für die Jugend- und Auszubildendenvertretung umgesetzt (§ 62 Abs. 3 PersVG [Berlin]). Da es sich hier nur um Soll-Vorschriften handelt, bleiben Wahlen, die keine Rücksicht auf Geschlecht nehmen, sanktionsfrei.¹⁴⁸ Aber die

Interpretation dieser Vorschriften geht, soweit ersichtlich, bislang ohnehin von einem binären Geschlechterdenken aus, sodass sie im Hinblick auf Trans* und Inter* Diskriminierungspotential enthalten. Andererseits ist zu bedenken, dass eine Kandidatur für eine Betriebs- oder Personalvertretung unter besonderer Hervorhebung von Trans* und Inter* ein freiwilliges Verlassen des durch Offenbarungsverbote geschützten Bereichs bedeuten würde. Insofern wäre hier wohl die beste Lösung, durch gezielte Schulungen zur über die Männer-Frauen-Dichotomie hinausreichenden Bedeutung von Geschlecht bei den ja immer nur turnusmäßig anstehenden Interessenvertretungswahlen¹⁴⁹ zu sensibilisieren.

Im Übrigen gilt es, die Diskriminierungen, die individuelle Beschäftigte erfahren – insbesondere in Unternehmen ohne Interessenvertretung –, weiterhin zu ermitteln und zu dokumentieren und Unterstützungssysteme für Betroffene zu schaffen bzw. auszubauen.

6. Gesundheit (ambulante und stationäre Behandlung)

Gesundheit ist ein so hohes Gut, dass es auch grundrechtlich als Recht auf körperliche Integrität geschützt ist (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Das bedeutet, dass grundsätzlich niemand in die körperliche Integrität anderer ohne deren Zustimmung eingreifen darf. Ausnahmen bestehen, wenn der Mensch, um den es geht, außerstande ist, persönlich einzuwilligen, beispielsweise wenn er bewusstlos ist nach einem Unfall. Dann wird die Einwilligung um lebens- oder gesundheitserhaltende Maßnahmen unterstellt, und die Eingriffe sind zulässig. Ebenfalls nicht persönlich einwilligen können Menschen, bevor sie ein Alter erreicht haben, in dem mit ihnen über ihren Zustand und mögliche medizinische Maßnahmen kommuniziert werden kann. Im Zusammenhang mit Inter* wird deshalb seit Jahren darüber gestritten, ob die persönliche Zustimmung durch die vertretungsberechtigten Eltern (oder sonstigen das elterliche Sorgerecht Ausübenden) anstelle der Kinder wirksam erteilt werden kann.

Der Schutz der Gesundheit Minderjähriger ist jedoch nur eines von einer Vielzahl von Problemen. Der Gesundheitssektor ist insgesamt von einer so großen Anzahl teilweise eher detaillierter Rechtsnormen bestimmt, dass hier nur einige Aspekte angerissen werden können: die mit dem PatRechteG 2013 als eigener Untertitel „Behandlungsvertrag“ in das BGB neu aufgenommenen Bestimmungen (Abschnitt 6.1); Regelwerke zur Klassifikation von Krankheiten, die nicht in norma-

¹⁴⁷ Für Personal- bzw. Jugend- und Auszubildendenvertretungen auf Bundesebene gelten hier die §§ 15 Abs. 7 und 59 Abs. 3 BPersVG.

¹⁴⁸ Vgl. Dörner in Richardi/Dörner/Weber 2012: § 17, Rn. 30.

¹⁴⁹ Betriebsratswahlen finden seit 1994 alle vier Jahre (davor alle drei Jahre) von März bis Mai statt (§ 13 Abs. 1 BetrVG), d. h. im Frühjahr 2014 waren zuletzt Wahlen. Personalräte werden ebenfalls auf vier Jahre gewählt, die Termine variieren zwischen Bund und Ländern; vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Personalratswahl> (8.6.2015).

len Rechtssetzungsverfahren entstanden sind, auf die aber in Gesetzen Bezug genommen wird, sodass sie trotzdem Gesetzeswirkung entfalten (6.2); Voraussetzungen, unter denen durchgeführte medizinische Behandlungen rechtmäßig oder rechtswidrig sind und im letzteren Fall Haftungspflichten seitens der Behandelnden und/oder der Einrichtungen, in denen die Behandlung erfolgte, auslösen (6.3); Vorschriften, die die Ausbildung des im Gesundheitssektor tätigen Personals regeln (6.4) sowie noch kurz Gesetze und Verordnungen zur Regelung der Krankenversicherung (6.5).

Gesundheit ist ein so hohes Gut, dass es auch grundrechtlich als Recht auf körperliche Integrität geschützt ist (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Das bedeutet, dass grundsätzlich niemand in die körperliche Integrität anderer ohne deren Zustimmung eingreifen darf.

6.1 Behandlungsvertrag

Ein privatrechtlicher Behandlungsvertrag ist auf jeden Fall zu schließen, auch wenn die Kosten für die Behandlung durch eine (gesetzliche oder private) Krankenversicherung übernommen werden (§ 630a Abs. 1 BGB). Wenn nichts anderes vereinbart ist, hat die Behandlung „nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen“ (§ 630a Abs. 2 BGB). Nach § 630c Abs. 2 BGB sind den Patient_innen „insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen“ zu erläutern. § 630d BGB regelt die für rechtmäßige Behandlungen erforderliche Einwilligung des_der Patient_in; dazu gehört die vorherige umfassende Aufklärung. Was dazu gehört, ist in § 630e BGB näher ausgeführt; dessen Abs. 1 lautet:

Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände aufzuklären. Dazu gehören insbesondere Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

Die §§ 630f-630h BGB regeln Dokumentationspflichten seitens der Behandelnden, Recht auf Einsichtnahme in die Patientenakte seitens der Patient_innen sowie Fragen der Beweislast bei Behandlungs- und Aufklärungsfehlern.

Diese neuen Vorschriften, die seit dem 26. Februar 2013 gelten, haben Grundsätze aus dem Medizinrecht, die durch Rechtsprechung und Rechtswissenschaft entwickelt worden waren, nunmehr in Gesetzesrecht überführt. D.h. sie sind nicht ganz so neu, wie sie scheinen, aber nunmehr zusammenhängend formuliert.¹⁵⁰

Eine Vorschrift halte ich wegen ihres Diskriminierungspotentials für besonders hervorzuheben: § 630f Abs. 3 BGB. Danach sind Patientenakten „für die Dauer von zehn Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen“.¹⁵¹ Diese Fristen sind insbesondere im Fall von Inter* viel zu kurz. Die zivilrechtlichen Verjährungsfristen betragen bei „Schadensersatzansprüche[n], die auf der vorsätzlichen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung beruhen“ dreißig Jahre (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB). Wie soll der Behandlungsvorgang noch rekonstruiert werden können, wenn nach zehn Jahren schon keine Akten mehr aufbewahrt werden müssen? Die salvatorische Klausel („soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen“) bezieht sich auf z.B. auf die Röntgenverordnung, die für die Röntgentherapie (nicht: die Röntgenuntersuchung) eine dreißigjährige Aufbewahrungsfrist vorsieht.¹⁵² Aber selbst für Gendiagnostik ist nur eine zehnjährige Aufbewahrungsfrist vorgesehen mit anschließender *Aktenvernichtungspflicht*, außer wenn

Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Vernichtung schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden oder wenn die betroffene Person eine längere Aufbewahrung schriftlich verlangt,

so § 12 Abs. 1 Satz 3 GenDG. Im Fall von intergeschlechtlich geborenen Kindern dürfte eigentlich stets ein solcher Grund bestehen; § 26 GenDG sanktioniert mit einem Bußgeld jedoch nur die nicht rechtzeitige Sperrung oder Vernichtung,

¹⁵⁰ Für eine kritische Bewertung mitsamt Ausblick vgl. Franzki (2014), S. 195 ff. Dort auch insgesamt weitere Einzelheiten zu dem neuen Gesetz. Für einen kurzen Überblick vgl. auch Hart (2013) und Katzenmeier (2013).

¹⁵¹ Eine entsprechende Regelung gab es bereits vorher nach § 10 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte (Stand 2011) – MBO-Ä 1997 – in der Fassung der Beschlüsse des 114. Deutschen Ärztetages 2011 in Kiel, abrufbar unter <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.100.1143> (8.6.2015).

¹⁵² Vgl. im Internet verfügbare Zusammenstellungen der gesetzlichen Fristen: <http://www.kvhh.de/aufbewahrungsfristen> oder auch – mit Nennung der Rechtsvorschriften – www.gfhev.de/de/qualitaetsmanagement/aufbewahrungsfristen.pdf und www.dkgev.de/media/file/9599.rs194%E2%80%93anlange.pdf (sämtlich: 8.6.2015).

DISKRIMINIERUNGSPOTENTIALE AUF DEM LEBENSWEG

nicht die fehlerhafte Verknüpfung eines „Grundes zu der Annahme“ im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 3 GenDG. Wer aber weiß schon von dem Recht, auf schriftlichen Antrag die Verknüpfung seiner Akte zu verhindern? Vor allem, wenn er_sie noch minderjährig ist?

Im Übrigen beträgt die regelmäßige Verjährung nur drei Jahre (§ 195 BGB). Aber bei „Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung ist [die Verjährung] bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs des Gläubigers gehemmt“ (§ 208 Satz 1 BGB). An medizinische Eingriffe, die Auswirkungen auf die geschlechtliche Identität haben, ist dabei bislang nicht gedacht, aber der Deutsche Ethikrat (2012: 176) hat immerhin eine entsprechende Erweiterung empfohlen.

Es ist wünschenswert, dass Aufbewahrungsfristen und Verjährungsfristen nicht nur kompatibel sind, sondern dass auch der Gedanke aus § 208 BGB aufgegriffen wird und alle Kranken- und Krankenhausakten zu Behandlungen Minderjähriger so lange aufbewahrt werden, dass die Betroffenen als Erwachsene noch Einsicht nehmen können.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ärztliche Dokumentationen mittlerweile ebenfalls elektronisch erfolgen. Hierfür spielen dann die im folgenden Unterabschnitt zu behandelnden Klassifikationen eine große Rolle.¹⁵³

6.2 Klassifikationen von Krankheiten

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) entwickelt seit 1948 systematisch die *International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems* (abgekürzt: ICD), die derzeit als 10. Ausgabe, 2010 revidiert, in Gebrauch ist;¹⁵⁴ eine 11. Ausgabe ist in Arbeit und soll 2017 von der Weltgesundheitsorganisation beschlossen werden.¹⁵⁵ Für Deutschland gibt es eine darauf basierende deutsche Ausgabe, die vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), einer nachgeordneten Behörde des Bundesministeriums für Gesundheit, erarbeitet und sowohl gedruckt als auch online zur Verfügung gestellt wird; seit dem 1.1.2015 gilt die „ICD-10-GM Version 2015“¹⁵⁶. In diesem 835-Seiten-Werk finden sich in „Kapitel V Psychische und Verhaltensstörungen“ unter der Ordnungsnummer „F.64. -“

folgende Diagnosen, jeweils mit einer kurzen Beschreibung versehen: „F64.0 Transsexualismus“, „F64.1 Transvestitismus unter Beibehaltung beider Geschlechtsrollen“, „F64.2 Störung der Geschlechtsidentität des Kindesalters“ sowie ohne Beschreibung „F64.8 Sonstige Störungen der Geschlechtsidentität“ und „F64.9 Störung der Geschlechtsidentität, nicht näher bezeichnet“. Die Diagnosen, die bei einer Inter*-Kondition bei Geburt gegeben sein können, verteilen sich auf eine Reihe verschiedener Schlüsselstellen; so enthält „Kapitel IV Endokrine, Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten“ den Schlüssel „E25.- Adrenogenitale Störungen“ mit dem Zusatz

Inkl.:

Adrenaler Pseudohermaphroditismus femininus

Adrenogenitale Syndrome mit Virilisierung oder Feminisierung, erworben oder durch Nebennierenrindenhypertrophie mit Hormonsynthesestörung infolge angeborenen Enzymmangels

Heterosexuelle Pseudopubertas praecox feminina

Isosexuelle Pseudopubertas praecox masculina

Macrogenitosomia praecox beim männlichen Geschlecht

Sexuelle Frühreife bei Nebennierenrindenhypertrophie

beim männlichen Geschlecht

Virilisierung (bei der Frau)

sowie einer Reihe von Unterschlüsseln. Ob eine weitere Durchforstung der Schlüssel auf Diskriminierungspotentiale lohnt, möge dahinstehen. Was mir hier nur auffällt, ist die Tatsache, dass noch Begriffe verwendet werden wie „Pseudohermaphroditismus femininus“¹⁵⁷, obgleich im Zusammenhang mit Inter* diese Bezeichnungen als veraltet gelten und angeblich seit 2006 durch „DSD“ ersetzt sind (vgl. Deutscher Ethikrat 2012: 35 ff. m. w. N.).

Selbst auf Hunderten von Seiten können nicht alle Krankheiten beschrieben werden, sonst gäbe es nicht am Ende der einzelnen Kapitel jeweils eine Rubrik mit der Bezeichnung „...“, andernorts nicht klassifiziert“ und am Ende jeder Rubrik eine Unterrubrik für bestimmte Symptome mit dem Zusatz „nicht näher bezeichnet“. Sinn und Zweck dieser Klassifikationen besteht vornehmlich darin, in der Gesundheitsverwaltung weniger schreiben zu müssen und zugleich eine statistische Auswertung gemeldeter Diagnosen müheloser zu ermöglichen, als wenn sprachlich formulierte Begriffe übermittelt würden, womöglich noch mit variierendem Wortlaut. Die Schlüssel-Auflösungen enthalten jedoch erhebliches Diskriminierungs-

153 Hiermit befassen sich mittlerweile zahlreiche staatlichen und privaten Institute, vgl. etwa <http://www.dimdi.de/static/de/index.html> (19.4.2015) einerseits und <http://www.gmds.de/> (8.6.2015).

154 Einsehbar unter <http://apps.who.int/classifications/icd10/browse/2010/en> (8.6.2015). Vgl. auch https://de.wikipedia.org/wiki/Internationale_statistische_Klassifikation_der_Krankheiten_und_verwandter_Gesundheitsprobleme (8.6.2015).

155 Vgl. <http://www.who.int/classifications/icd/en/>. Eine Entwurfsfassung ist bereits online verfügbar unter <http://www.who.int/classifications/icd/revision/en/>; Interessierte können sich registrieren lassen und mitarbeiten: <http://www.who.int/classifications/icd/revision/timeline/en/> (8.6.2015).

156 <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-gm/historie/gueltigkeit/index.htm> (8.6.2015).

157 Das Pendant „Pseudohermaphroditismus masculinus“ findet sich in „E29.1 Testikuläre Unterfunktion“ und „E34.5- Androgenresistenz-Syndrom“, ferner beide Arten nochmals unter „Q56.- Unbestimmtes Geschlecht und Pseudohermaphroditismus“, „Hermaphroditismus verus“ schließlich wird zweimal in „Q99.- Sonstige Chromosomenanomalien, anderenorts nicht klassifiziert“ genannt.

potential – zum einen durch ihre Formulierung¹⁵⁸ und zum anderen durch ihre Zuordnung, was insbesondere für die Einordnung von Trans* als psychische und Verhaltensstörungen gilt.

Ob der ganze Text eine wörtliche Übersetzung aus der ICD der WHO ist, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden; Stichproben lassen es allerdings wahrscheinlich sein. Die 11. Version der ICD ist derzeit noch in Überarbeitung, die Beta-Version ist über das Internet zugänglich gemacht.¹⁵⁹ Es könnte sinnvoll sein, sich in die weitere Bearbeitung des Entwurfs einzumischen, bevor das Regelwerk der Weltgesundheitsversammlung zur Verabschiedung vorgelegt wird.¹⁶⁰

Auch das von der American Psychiatric Association herausgegebene Handbuch „Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders“, dessen 5. Ausgabe nach jahrelanger Vorbereitung im Mai 2013 veröffentlicht wurde (DSM-5),¹⁶¹ spielt in der hiesigen Diskussion eine Rolle (vgl. Nieder & Strauß 2014: 61). Nr. 302.85 DSM-5 beschreibt „Gender Dysphoria“ als „ausgeprägte Inkongruenz zwischen erlebter/erfahrener und (bei Geburt) zugeschriebener Geschlechtsidentität, die mindestens 6 Monate dauert und sich durch zwei oder mehr der folgenden Merkmale manifestiert“ (zitiert nach Garcia u. a. 2014: 383). Dies wird in der sympathisierenden Fachliteratur begrüßt als von einem offenen Geschlechterkonzept ausgehend (Garcia u. a. 2014, Nieder & Strauß 2014). Ob die im Vergleich zu den Voraussetzungen des TSG sehr viel kürzere Frist für die Diagnose sich in den Verfahren nach dem TSG niederschlägt, muss beobachtet werden.¹⁶²

6.3 Medizinrecht, Haftungsrecht; Richtlinien, Leitlinien

Wie eingangs bereits angedeutet, sind Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit grundsätzlich rechtswidrig, wenn nicht von den betroffenen Patient_innen eingewilligt wurde, von Ausnahmen abgesehen. Das reicht aber nicht aus, sondern die Maßstäbe für rechtmäßiges bzw. gerechtfertigtes ärztliches Handeln erfordern im Normalfall, d. h. außer in Notfällen.¹⁶³

- * eine medizinische Indikation,
- * die Durchführung der Behandlung aufgrund der Indikation,
- * die Behandlung muss den Regeln der ärztlichen Kunst entsprechen, d. h. *lege artis* sein („therapeutische Aufklärung“),
- * die Einwilligung der zu behandelnden Person (bei Einwilligungsunfähigkeit seitens deren gesetzlichen Vertretung) aufgrund freier Entscheidung, die nur nach umfassender Aufklärung über Art, Ziel, Dringlichkeitsgrad, Folgen und Alternativen der Behandlung getroffen werden kann („informed consent“, „informierte Einwilligung“).

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Vergleich der Überschriften von ICD Version 10 und Version 11. Version 10 ist überschrieben „International Statistical Classification of Diseases and Related Health“, beim Entwurf von Version 11 steht als Klammerzusatz „Joint Linearization for Mortality and Morbidity Statistics“.¹⁶⁴ Wenn aber jede Krankheitsbeschreibung zugleich als mögliche Todesursache definiert wird, erscheint jede Nennung in der ICD zugleich als medizinische Indikation für eine Behandlung. Dieser Automatismus ist jedoch nicht gegeben. Vielmehr muss die Behandlung wenn schon nicht Heilung, so doch mindestens Linderung der Leiden versprechen.

Die Therapie muss auf die Indikation abgestimmt sein, und, wie bereits erwähnt, nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards erfolgen. Aber nicht jede Beschreibung eines in der ICD genannten Zustands erfordert überhaupt eine Behandlung, und es gibt auch nicht für jede behandlungsbedürftige Indikation eine geprüfte und geeignete Therapie. Aus der einstmaligen allgemeinen Umschreibung, dass die Behandlung dem zum Zeitpunkt der Behandlung erreichten Wissensstand über Ursachen der Krankheit und über die heilende oder Beschwerden lindernde Wirkung der Behandlungsmaßnahme(n) entsprechen muss, hat sich mittlerweile eine schier unübersehbare Menge an Richt- und Leitlinien entwickelt.¹⁶⁵ Die Leitlinien stellen gewissermaßen einen „Readers' Digest“¹⁶⁶ für die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte dar, die neben ihrer Praxis nicht sämtliche Fachzeitschriften auch nur ihres Gebietes lesen können, in denen Wissen über Krankheiten und Behandlungsmethoden weltweit publiziert wird. Da aber auch das publizierte Wissen unterschiedlicher Art ist – von Einzelfallbeschreibungen bis hin zu randomisierten Doppel-Blind-

158 „Q99.0“ ist sogar „Chimäre 46,XX/46,XY“ überschrieben. „Chimäre“ ist nicht einmal im Pschyrembel ein Stichwort, sondern nur „Chimärismus“, aber nicht auf Inter* bezogen. Laut Duden ist eine Chimäre ein Trubild oder Hirngespinnst und eine Chimäre ein Begriff aus der Biologie zur Bezeichnung eines auf dem Wege der Mutation oder Pfropfung entstandenen Organismus“.

159 <http://apps.who.int/classifications/icd11/browse/l-m/en> (8.6.2015).

160 Zu Einzelheiten des Verfahrens vgl. ICD Revision Project Plan (2 Dateien), abrufbar unter <http://www.who.int/classifications/icd/revision/timeline/en/> (8.6.2015).

161 <http://www.dsm5.org/about/Pages/Timeline.aspx> (8.6.2015).

162 Vgl. auch die Bemerkungen zu AWMF-Leitlinien im nächsten Unterabschnitt (6.3).

163 Die §§ 630a ff. BGB, die hier noch einmal stichwortartig zusammengefasst sind, enthalten im Einzelnen die Voraussetzungen, unter denen Ausnahmen zulässig sind. Vgl. zu Aspekten, die bei der Behandlung minderjähriger Trans* und Inter* zu beachten sind, vor allem auch Bager & Göttische (2014).

164 Daran lassen sich die Ursprünge der ICD-Klassifikation erkennen, vgl. https://en.wikipedia.org/wiki/International_Statistical_Classification_of_Diseases_and_Related_Health_Problems (8.6.2015).

165 Vgl. hierzu die Webseiten <http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.120.121>, <http://www.aezq.de/>, <http://www.awmf.org/leitlinien/aktuelle-leitlinien.html> (sämtlich: 8.6.2015), jeweils mit weiterführenden Links.

166 Eine in den 1950er Jahren in der alten BRD sehr beliebte Zeitschrift, die mit ihren Zusammenfassungen dicker Bücher eine rasche Lektüre ermöglichte; vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Reader%E2%80%99s_Digest (8.6.2015).

DISKRIMINIERUNGSPOTENTIALE AUF DEM LEBENSWEG

Studien¹⁶⁷ –, wurde in den letzten Jahren ein Verfahren zur Bewertung von Leitlinien entwickelt. Das Stichwort hierfür ist evidenzbasierte Medizin (EbM), die immer weiter verfeinert wird¹⁶⁸ und aktuell sechs Qualitätsstufen enthält.¹⁶⁹

In Deutschland werden zahlreiche Leitlinien von der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften) koordiniert und auch online bereitgestellt.¹⁷⁰ Zu Trans* gibt es keine aktuell gültige Leitlinie; die alte mit dem Titel „Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen“ (= Becker u. a. 1997) gilt als „nicht mehr zeitgemäß“¹⁷¹, die neue mit dem Titel „Geschlechtsdysphorie: Diagnostik, Beratung und Behandlung“ ist noch in Arbeit.¹⁷² Ob sie die Forderungen von Trans*-Verbänden, die auch im Hinblick insbesondere auf Menschenrechte erhoben werden (vgl. hierzu vor allem Hamm & Sauer 2014), aufgreift, sollte beobachtet werden.

Zu Inter* gibt es verschiedene Leitlinien. Diejenige, die in erster Linie zitiert wurde, war nur bis Ende Januar 2015 gültig,¹⁷³ die Nachfolge-Leitlinie soll Ende August 2015 fertig sein.¹⁷⁴ Beide haben denselben Titel („Störungen der Geschlechtsentwicklung“), aber unterschiedliche Registernummern.¹⁷⁵ Gerade zu Inter* gibt es aber noch weitere Leitlinien, die zu jeweils speziellen Diagnosen entwickelt wurden.¹⁷⁶ Es fällt auf, dass Leitlinien nicht nur medizinisch-naturwissenschaftliche Erkenntnisse berichten, sondern auch normative Setzungen enthalten.¹⁷⁷ Gerade dies wird von Interessenverbänden zu Recht kritisiert. Ob die Tendenz, in die Erarbeitung

neuer Leitlinien Betroffene einzubeziehen,¹⁷⁸ hier Abhilfe schaffen wird, ist m. E. kritisch zu beobachten.¹⁷⁹

Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist umstritten, welche Rolle die Leitlinien spielen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass sie die Behandlungsstandards zu einem gegebenen Zeitpunkt abbilden.¹⁸⁰ Das bedeutet, dass ein_e Patient_in, wenn er_sie einen Behandlungsfehler geltend machen will mit der Behauptung, die Behandlung sei in seinem_ihrem Fall nicht adäquat gewesen, sich nicht auf die neuesten Erkenntnisse stützen kann, sondern nur auf diejenigen zum Zeitpunkt der Behandlung. In der juristischen Literatur wird den Leitlinien hingegen ohnehin nur Indizcharakter zugebilligt (die Rechtsprechung ist nicht ganz einheitlich); das bedeutet, dass weder eine den Leitlinien widersprechende Behandlung automatisch fehlerhaft noch eine den Leitlinien gemäßige Behandlung automatisch *lege artis* ist (vgl. Mansel in Jauernig 2014: § 630a, Rn. 16). Damit hängt im Streitfall auch viel von den ärztlichen Dokumentationspflichten und Aufbewahrungsfristen ab; in vielen (zu vielen) Fällen sind die Kranken- und Krankenhausakten bereits vernichtet.¹⁸¹ Der Vorschlag, den der Deutsche Ethikrat (2012: 175) dazu unterbreitet hat – Verlängerung der Frist von zehn auf vierzig Jahre –, harrt noch der Umsetzung.

6.4 Gesundheitspersonal und seine Ausbildung

Gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für u. a. „Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel“. Dies hat sich in einer Reihe von Gesetzen und ihnen nachgeordneten Verordnungen niedergeschlagen: Bundesärzteordnung, Approbationsordnung für Ärzte, Hebammengesetz, Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger, um nur einige zu nennen.¹⁸² Da die Ausbildung selbst in Länderverantwortung geschieht, gibt es weitere Vorschriften auf Länderebene,

167 Durchführung von Untersuchungen an Patient_innengruppen, die als Zufallsstichproben ausgewählt wurden, von denen eine Gruppe das Medikament oder die Behandlung erhält, die getestet werden soll, die andere nicht (nur Placebos), um Effekte mit statistisch signifikanten Wahrscheinlichkeiten messen zu können.

168 Eine Suche auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums (<http://www.bmg.bund.de>) mit dem Stichwort „evidenzbasierte Medizin“ führt zu 159 Ergebnissen (8.6.2015).

169 Vgl. <http://www.cochrane.de/de/evidenz-empfehlung> (8.6.2015). Zur Beurteilung und ihren Kriterien vgl. Deter/Boehnke 2010 m.w.N. Vgl. auch http://de.wikipedia.org/wiki/Evidenzbasierte_Medizin (8.6.2015), wo auch etliche Kritikpunkte aufgeführt sind.

170 <http://www.awmf.org/die-awmf/aufgaben-und-ziele.html> (8.6.2015).

171 <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/II/138-001.html> (8.6.2015).

172 Vgl. <http://dgfs.info/category/leitlinienentwicklung/> (8.6.2015) sowie Nieder & Strauß (2014).

173 Störungen der Geschlechtsentwicklung (Registernummer 027 - 022), abrufbar unter <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-022.html> (8.6.2015).

174 Angemeldet des Leitlinienvorhaben, Registernummer 174 - 001, Störungen der Geschlechtsentwicklung, vgl. <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/II/174-001.html> (8.6.2015).

175 Die Registernummern hängen von der federführenden Gesellschaft ab; vgl. <http://www.awmf.org/leitlinien/aktuelle-leitlinien.html> und <http://www.awmf.org/leitlinien/angemeldete-leitlinien.html> (8.6.2015).

176 Z. B. Adrenogenitales Syndrom, Registernummer 027 - 047, <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/027-047.html> (8.6.2015), dazu: Angemeldet des Leitlinienvorhaben, Registernummer 027 - 019, Leitlinie zur pränatalen Therapie des Adrenogenitalen Syndroms mit 21-Hydroxylase-Defekt, <http://www.awmf.org/leitlinien/detail/anmeldung/1/II/027-019.html> (8.6.2015). Ob damit alle Inter* zugehörigen Leitlinien genannt sind, (müsste anhand aller mit Inter* assoziierten Diagnosen nachrecherchiert werden werden).

177 So z. B. Leitlinie 027 - 047 zur „operativen Therapie“ von AGS.

178 Vgl. z. B. die an der Entwicklung der neuen Leitlinie 174 - 001 (Fn. 173) beteiligten Personen: http://dgfs.info/mandatstrager_innen/#more-1514 (8.6.2015).

179 U.U. ist eine Beobachtung der Leitlinien und ihrer Inhalte von außen sinnvoller. Vgl. z. B. de Silva (2007). Vgl. auch zur außermedizinischen Beurteilung medizinischer Publikationen Plett (2014). – In der rechtsökonomischen Literatur wird das Bestreben, Teile diejenigen, die von Entscheidungsprozessen betroffen sein werden, in die Entscheidungsprozesse selbst mit einzubeziehen, unter dem Stichwort „Capture Theory“ betrachtet; vgl. https://en.wikipedia.org/wiki/Regulatory_capture (8.6.2015).

180 BT-Drs. 17/10488, S. 19.

181 Im Prozess, den Christiane Völling angestrengt und gewonnen hat, kamen für sie günstige Umstände eher zufällig zusammen; vgl. LG Köln (Az. 25 O 179/07), Grundurt. vom 6.2.2008, http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2008/25_O_179_07grundurteil20080206.html, und Schlussurt. vom 12.8.2009, http://www.justiz.nrw.de/nrwe/lgs/koeln/lg_koeln/j2009/25_O_179_07schlussurteil20090812.html (8.6.2015).

182 Einen guten Überblick über die beteiligten Berufe und zugehörigen Gesetze bietet die Einleitung zur Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 2.8.2013 (BGBl. I S. 3005).

z. B. die HebBO [Berlin]. Zugleich sind etliche EU-Vorschriften inkorporiert, um die Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU zu gewährleisten.¹⁸³

Die in den aufgrund der Ausbildungsgesetze erlassenen Verordnungen enthalten teilweise sehr detaillierte Curricula. So ist beispielsweise nach Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) HebAPrV für den theoretischen und praktischen Unterricht im zweiten und dritten Jahr der Ausbildung als Unterrichtsgegenstand vorgesehen, „Anatomie und Physiologie der männlichen und der weiblichen Genitalien“ (Nr. 2.1.1) vorgesehen; diese Engführung lässt befürchten, dass an Informationen zu Inter* dabei nicht gedacht ist. Zur Ausbildung von Hebammen und Entbindungspflegern gehören auch Grundzüge des Rechts. Informationen über das Personenstandsrecht wären jedoch nur in der Nr. 1.3 Anlage 1 HebAPrV, Zweites und drittes Ausbildungsjahr zu suchen, die da heißt: „Strafrechtliche, bürgerlich-rechtliche und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die bei der Berufsausübung von Bedeutung sind, Rechtsstellung des Patienten oder seiner Sorgeberechtigten“.

Es würde ein eigenes Gutachten erfordern, sämtliche für die Gesundheitsberufe durch Rechtsvorschriften festgelegten Curricula daraufhin zu durchforsten, welche Kenntnisse (und auch: welches Bild) von Geschlecht sie vermitteln – und eine empirische Untersuchung, was tatsächlich vermittelt wird – umso mehr, als die Prüfungsfragen bundeseinheitlich und standardisiert festgelegt werden,¹⁸⁴ die in eine solche Untersuchung einzubeziehen wären.

6.5 Krankenversicherung

Die meisten Menschen in der Bundesrepublik Deutschland sind entweder in der gesetzlichen oder in einer privaten Krankenversicherung.¹⁸⁵ Die gesetzliche Krankenversicherung ist im SGB V geregelt, die private Krankenversicherung in den §§ 192-208 VVG.

In Ergänzung zu den Ausführungen zu den Geschlechtsregistrierungen (vgl. oben Kapitel II, Abschnitt 4.2) ist hier zunächst nachzutragen, dass gemäß § 290 SGB V alle gesetzlich Krankenversicherten eine Krankenversichertennummer erhalten. Das Verfahren zur Vergabe der Krankenversichertennummer wird von der eigens dafür eingerichteten „Vertrauensstelle

Krankenversichertennummer“ durchgeführt¹⁸⁶. Die Nummer ist 19-stellig, bei mitversicherten Familienangehörigen 29-stellig. Sie gilt auch für die „elektronische Gesundheitskarte“ („eGK“), die seit dem 1. Januar 2014 ausschließlich in der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung findet.¹⁸⁷ § 291a Abs. 2 Satz 1 SGB V regelt auf sechs DIN-A4-Seiten, was die eGK enthalten muss und enthalten kann. Dazu gehören zunächst die von der die technische Seite ausführenden Stelle¹⁸⁸ so genannten Stammdaten aus § 290 Abs. 2 SGB V, von denen nur der Name der versicherten Person als Klartext erscheint; alle anderen Angaben sind entweder in den Nummern codiert oder in den Chip eingearbeitet:¹⁸⁹ außer der Adresse und dem Geburtsdatum auch Geschlecht.

Hier stellt sich nun nicht nur die Frage, ob bereits überhaupt und wie in der Gesundheitskarte § 22 Abs. 3 PStG implementiert ist. Vielmehr wird seit Langem von Trans*- und Inter*-Menschen beklagt, dass ihr Personenstandsgeschlecht eingetragen ist und sie dadurch in Arztpraxen und Kliniken sofort danach beurteilt werden und nicht nach ihren individuell-besonderen Geschlechtsmerkmalen, auf die sie dann immer wieder und immer wieder neu hinweisen müssen. Dies betrifft insbesondere diejenigen, denen die Keimdrüsen entfernt wurden und die deshalb auf Hormonersatztherapie angewiesen sind, die aber nach ihrer Physis und nicht nach ihrem juristischen Personenstand beurteilt werden sollten, sowie Trans* in der Zeit der Transition und alle, die sich als „Transgender“ im Sinne eines „Dazwischen“ oder „Weder-noch“ verstehen.

Im Zusammenhang mit der Kostenerstattung in der gesetzlichen Krankenversicherung sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtseintrags von Trans* und Inter* auf der Krankenversichertenkarte teilweise bereits bekannt, weitere sind zu befürchten. Denn die Abrechnung erfolgt ohne weitere Beteiligung der Patient_innen zwischen Behandelnden und Kassen über die Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 77 ff. SGB V). In bestimmten Fällen ist der Medizinische Dienst einzuschalten, der zur Notwendigkeit der Maßnahme ein Gut-

183 Vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 1a BÄO. Die darin zitierte EU-Richtlinie 2005/36/EG gilt auch für Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Fachzahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker (und Architekten), abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32005L0036> (8.6.2015).

184 Vgl. <https://www.impp.de/internet/de/Home.html> (8.6.2015).

185 2011 waren nach einer alle vier Jahre durchgeführten Erhebung des Statistischen Bundesamtes 137.000 Menschen ohne jede Krankenversicherung; https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2012/08/PD12_285_122.html (8.6.2015).

186 Weitere Informationen zur Institution und zum Verfahren unter <https://kvnnummer.gkvnet.de/> (8.6.2015); kurzgefasst auch in einer Broschüre, die unter https://media.gkvnet.de/public/KVNR_VST_Broschuere.pdf (8.6.2015) abrufbar ist. Die in § 290 Abs. 2 SGB V genannten Richtlinien zu Aufbau und Verfahren habe ich trotz intensiver Recherche nicht gefunden.

187 Bis Ende 2013 konnten auch noch die alten Versicherungskarten verwendet werden; vgl. http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/telematik_und_datenaustausch/egk/egk.jsp (13.5.2014). Vgl. auch den informativen Wikipedia-Artikel „Gesundheitskarte“ unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Gesundheitskarte> (8.6.2015).

188 gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH, <http://www.gematik.de/cms/de/startseite/index.jsp> (8.6.2015).

189 Da die Gesundheitskarte diese Angaben enthalten *muss*, *können* sie nur in den Nummern oder im Chip stecken. Dass sie auf der Karte gespeichert werden, ist den der Übersicht in der „Schemaversion 5.2 VSD – Überblick und Änderungen“, abrufbar unter http://www.gematik.de/cms/media/dokumente/release_0_5_3/gemSchema_VSDM_5_2_V1_1_0.pdf (8.6.2015), zu entnehmen (S. 8).

DISKRIMINIERUNGSPOTENTIALE AUF DEM LEBENSWEG

achten zu erstellen hat (§§ 275 ff. SGB V).¹⁹⁰ Dies geschieht meist nur nach Aktenlage. Zwar hat die versicherte Person ein Recht auf Einsichtnahme in die Akten (§ 25 SGB X) und sie kann auch der Mitteilung des Befundes an den Leistungserbringer widersprechen (§ 277 Abs. 1 Satz 3 SGB V), doch ist diese Rechtsmaterie insgesamt so komplex, dass sich hierzu eine eigene Untersuchung empfehlen dürfte, möglichst unter Einbeziehung von Trans*- und Inter*-Interessenverbänden, wodurch faktisch erlebte Diskriminierungen zum Ausgangspunkt gemacht werden könnten.

7. Auslandsreisen

Zu den bei grenzüberschreitenden Reisen erforderlichen Ausweisdokumenten und damit verbundenen Diskriminierungsmöglichkeiten kann auf oben (Kapitel II, Abschnitt 4.1) verwiesen werden. Weiteres Diskriminierungspotential bei Auslandsreisen besteht aber noch bei den Personenkontrollen, insbesondere an Flughäfen.

Die Rechtsgrundlage hierfür ist in §§ 2, 43 i.V.m. § 23 Abs. 1 Nr. 4 BPolG¹⁹¹ zu finden. Wichtig ist die Abgrenzung zwischen „Durchsuchen“ und „Untersuchen“ einer Person:

Durchsuchen einer Person ist das zielgerichtete Suchen nach Sachen oder Spuren in oder an der getragenen Kleidung oder am Körper dieser Person (...). Die Suche schließt das Abtasten des bekleideten Körpers und *die Nachschau am unbekleideten Körper* mit ein. Ein Abtasten des (unbekleideten) Körpers kommt allenfalls an den idR unbekleideten Körperteilen in Betracht (...) (Wehr 2013: § 43, Rn. 1; Hervorhebung K.P.).

Keine Durchsuchung sondern eine (vom BPolG nicht zugelassene, ...) Untersuchung ist die Erfassung des Körperinneren oder des körperlichen Zustands einer Person (*soweit es sich nicht* um eine erkennungsdienstliche Maßnahme handelt) einschließlich Blutentnahmen, Röntgenuntersuchung etc. (Wehr 2013: § 43, Rn. 2; Hervorhebung K.P.).

Die „Nachschau am unbekleideten Körper“ halte ich grundsätzlich für problematisch, besonders aber für Trans* (unabhängig vom Stadium einer möglichen Transition) und Inter*. Auch § 43 Abs. 4 BPolG¹⁹², demzufolge Personen „nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchsucht werden“ dürfen, wendet mögliche Diskriminierungen nicht

ab: Wer ist bei Trans* in der Transitionsphase oder bei nur Vornamensänderung, wer bei Inter* gleichen Geschlechts? Hier sollte mindestens vorgesehen werden, dass bei Durchsuchungen, die über die öffentlich durchgeführten Maßnahmen hinausgehen, Anspruch darauf besteht, eine Person des eigenen Vertrauens hinzuzuziehen; dies müsste dann allerdings für alle Menschen gelten, nicht nur für Trans* und Inter* (vgl. hierzu Cremer 2013).

8. Unterbringung (Psychiatrie, Haftanstalten)

Auch wenn, auf die Gesamtbevölkerung gesehen, Unterbringungen die Ausnahme sind, sei kurz darauf eingegangen, weil auch hier die Rechtsgrundlagen Bestimmungen enthalten, die auf Geschlecht rekurrieren.

Die Unterbringung in geschlossenen Anstalten bedarf gemäß Art. 104 GG in jedem Fall einer gesetzlichen Grundlage sowie bei einer über den Folgetag der Festnahme andauernden Unterbringung einer richterlichen Entscheidung, da sie in das Grundrecht auf Freiheit eingreift. Für den Strafvollzug gibt es bundesrechtlich das StVollzG, dessen § 140 Abs. 2 vorsieht:

Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

Der Vollzug der Jugendstrafe und die Regelung von Untersuchungshaft sind hingegen Ländersache. So bestimmt § 23 Satz 1 JStVollzG [Berlin]:

Männliche und weibliche Gefangene werden getrennt untergebracht.

Und § 11 Abs. 3 UVollzG [Berlin] schreibt vor:

Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene werden getrennt untergebracht.

Mit den Problemen, die Trans*-Gefangene deshalb erfahren, war sogar schon einmal das Bundesverfassungsgericht befasst und hat entschieden, dass Trans* mit Vornamensänderung auch im Männervollzug als Frau angeredet werden müssen.¹⁹³ Aber auch dies diskriminiert, weil so das Anderssein im Haftalltag offenbart wird, also ein Widerspruch zum Offenbarungsverbot des § 5 TSG besteht.

190 Für Maßnahmen der Rehabilitation ist nicht mehr das SGB V, sondern das SGB IX einschlägig.

191 Nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG ist übrigens die Identitätsfeststellung einer Person durch die Bundespolizei „im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern“ zulässig; die früheren sog. Zollgrenzbezirke, in denen eine Zollkontrolle auch hinter bzw. vor Außengrenzen zulässig war, sind entfallen.

192 Gleichlautend § 34 Abs. 4 ASOG [Berlin], der für Maßnahmen der Berliner Polizei gilt.

193 BVerfG, Beschl. vom 15.8.1996 (Az. 2 BvR 1833/95), verfügbar unter <http://www.transfamily.de/htm/recht/urteile/anrede.htm> (8.6.2015).

Zur Lösung dieses Problems wäre eine Ausnahmeregelung zum § 140 Abs. 2 StVollzG analog der Ausnahme in § 4 Abs. 1 S. 4 PaßG denkbar. Das würde bedeuten, dass Trans*-Frauen auch ohne Personenstandsänderung im Frauenvollzug, Trans*-Männer im Männervollzug untergebracht werden könnten, wenn sie es so beantragen. Eine solche Lösung bliebe aber im binären Schema. Für bedenkenswert halte ich deshalb die rechtspolitischen Vorschläge von Schammler (2008: 189 ff.), die versucht, den nach Männern und Frauen getrennten Vollzug zu überwinden, u. a. mit dem Hinweis, dass der Vollzug bereits jetzt Ausnahmen kennt. Auch wenn Schammler den Strafvollzug nur im Hinblick auf Trans* untersucht hat, würde eine Realisierung ihrer Vorschläge zugleich möglicherweise auftretende (mir noch nicht bekannt gewordene) Probleme im Strafvollzug mit Inter* lösen, bevor sie auftreten.¹⁹⁴

Unter diesem Aspekt sind auch die §§ 76-80 StVollzG zu hinterfragen. Diese Vorschriften enthalten „Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug“ im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft. Nachdem aufgrund der Rechtsprechung Mutterschaft nicht mehr mit dem juristischen Geschlecht übereinstimmen muss, sollten diese Bestimmungen geschlechtsneutral formuliert werden. Die Vorstellungen, die der Gesetzgeber bei Erlass des StVollzG 1976 zum getrennten Vollzug hatte, lassen sich jedenfalls, solange es spezielle Männer- und Frauenhaftanstalten gibt, auch im Interesse des Wohles von Kindern Inhaftierter nicht mehr durchhalten.

Weitere geschlechtsspezifische Regelungen im Strafvollzug beziehen sich – ähnlich wie im Abschnitt 7 beschrieben – auf die Durchsuchung der Gefangenen. § 84 StVollzG bestimmt in Abs. 1 Satz 2 und 3: „Die Durchsuchung männlicher Gefangener darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Gefangener darf nur von Frauen vorgenommen werden. *Das Schamgefühl ist zu schonen.*“¹⁹⁵ Und weiter heißt es in Abs. 2 Satz 2 und 3, dass eine (nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der Anstaltsleitung zulässige) „mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung“ „bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen“ darf.¹⁹⁶ Auch diese Regelungen sind im Hinblick auf Trans* und Inter* zu flexibilisieren.

Interessant ist im Hinblick auf geschlechtsspezifische Strafvollzugsnormen, dass der Gesetzgeber seine strikt binäre Geschlechtertrennung dann einschränkt, wenn fiskalische Gründe die Durchführung behindern könnten. So bestimmt § 135 StVollzG:

Die Sicherungsverwahrung einer Frau *kann* auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, *wenn* diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist (Hervorhebung K.P.).

Damit ist zugleich als zulässig ausgedrückt, dass die Sicherungsverwahrung nicht nach Geschlechtern getrennt durchgeführt werden muss.

Gründe zur Unterbringung in psychiatrischen Anstalten finden sich in einer Reihe von Bundesgesetzen, darunter vor allem § 63 StGB und dem ThUG; die Unterbringung selbst ist dann durch Landesrecht geregelt, in Berlin durch das PsychKG [Berlin], das seinerseits Gründe für die Unterbringung ohne Zusammenhang mit einem Strafverfahren enthält. Eine geschlechtsgetrennte Unterbringung ist darin nicht vorgesehen, auch finden sich darin keine weiteren Bestimmungen, die auf Geschlecht Bezug nehmen. Wie die Praxis sich verhält, sollte trotzdem beobachtet werden.

194 Auf einen Fall zu warten, dass ein nach dem neuen § 22 Abs. 3 PStG Mensch ohne registriertes Geschlecht eine so schwere Straftat begeht, dass Freiheitsstrafe ausgereiht wird, und sich dann für den Vollzug das Problem erstmals stellt und rechtlich bearbeitet werden müsste, wäre zynisch.

195 Hervorhebung K.P. – § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVollzG [Berlin] gleichlautend für Untersuchungsgefangene.

196 Auch hier für Untersuchungsgefangene gleichlautende Regelung in § 44 Abs. 2 UVollzG [Berlin].

FAMILIENZUSAMMENHÄNGE



In diesem Kapitel:

Kapitel IV	
Familienzusammenhänge	55
1. Ehe und/oder Lebenspartnerschaft	55
2. Elterneigenschaft	56
3. Adoption	57
4. Mögliche Kind-Eltern-Konflikte	58

IV. Familienzusammenhänge

In Familienzusammenhängen geht es jeweils um unterschiedliche Situationen, je nachdem, ob in generationenübergreifenden Familienbeziehungen Trans* und Inter* als Kinder oder Erwachsene vorgestellt werden. Begonnen sei jedoch mit der Frage, welche rechtlich gesicherten Zweier-Beziehungen als Lebensform für Trans* und Inter* möglich sind.

1. Ehe und/oder Lebenspartnerschaft

Unterschieden werden muss, wie die Entwicklung des TSG zeigt, zwischen Eingehung und Bestandserhaltung. Die Ehe ist im BGB geregelt, die Lebenspartnerschaft im LPartG. Nach dem strikten Wortlaut des BGB ist für die Eheschließung zwar keine Verschiedengeschlechtlichkeit verlangt; allerdings ist dies durch ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und juristische Literatur als Erfordernis so verfestigt, dass davon wohl nur durch eine explizite Gesetzesänderung abgewichen werden könnte.¹⁹⁷ Eine Lebenspartnerschaft hat hingegen von vornherein zur expliziten Voraussetzung, dass die Verpartnerungswilligen demselben Geschlecht angehören (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPartG: „Zwei Personen gleichen Geschlechts ...“). Bezogen auf den Zeitpunkt der Eingehung ist der Geschlechtseintrag im Melderegister ausschlaggebend. Nachdem das Bundesverfassungsgericht das Erfordernis der chirurgischen Körperangleichung zur Personenstandsänderung von Trans* für unanwendbar erklärt hat,¹⁹⁸ haben Trans*-Menschen nunmehr mehrere Optionen: Sind nur die Vornamen geändert, bestimmt sich die Zulässigkeit von Ehe bzw. Lebenspartnerschaft nach dem ursprünglich eingetragenen Geschlecht¹⁹⁹; haben sie auch den Geschlechtseintrag ändern lassen, ist dieser entscheidend.

Die Frage, welche Lebensform für Inter* ohne Geschlechtseintrag im Geburten- und anschließend im Melderegister zulässig ist, ist noch unbeantwortet. Der Deutsche Ethikrat hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, ihnen die eingetragene Lebenspartnerschaft zu ermöglichen (vgl. Deutscher Ethikrat 2012: 177). Hierfür ist jedoch wegen § 1 Abs. 1 Satz 1

LPartG außer in dem vermutlich höchst seltenen Fall, dass zwei Menschen ohne Geschlechtseintrag sich rechtlich binden wollen, eine Gesetzesänderung erforderlich. Die Minderheit im Deutschen Ethikrat wollte ihnen auch die Eheschließung ermöglichen. Dies ist m.E. ohne Gesetzesänderung möglich, wenn auch wegen der verfestigten Auslegung des BGB Standesämter dies vermutlich zunächst verweigern würden und eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden müsste.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2008 zum TSG wurde das Erfordernis der Ehelosigkeit für die Änderung des Geschlechtseintrags als verfassungswidrig und damit hinfällig eingestuft und damit, wenn die Transition in bestehender Ehe vollzogen wird, Bestandsschutz für diese Ehen gewährt.²⁰⁰ Zwar war damit noch nichts über den Bestandsschutz von Lebenspartnerschaften ausgesagt. Aufgrund des Wegfalls von § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG durch die nachfolgende Gesetzesänderung bleiben aber auch vor der Transition eingegangene Lebenspartnerschaften geschützt. Der Gesetzgeber hat hier gerade keinen automatischen Formenübergang vorgesehen. Es sind also nach derzeitiger Rechtslage gleichgeschlechtliche Ehen und verschiedengeschlechtliche Lebenspartnerschaften möglich, wenn sie vor der Transition eines_einer der Ehe- oder Lebenspartner_innen bestanden haben. Wird ein Übergang in die jeweils andere Form von den Beteiligten gewünscht, müssten sie zuvor die bestehende Form auflösen lassen, um die gewünschte eingehen zu können.

Für Inter* ist auf der normativen Ebene noch ungeklärt, ob derzeitige Erwachsene die Streichung ihres Eintrags im Geburtenregister durchsetzen könnten (vgl. oben Fn. 68). Soweit sie in einer Ehe oder Lebenspartnerschaft leben, würden sie aber in dieser verbleiben dürfen; denn der Gesetzgeber hat sich schon mit dem TSG gegen eine Zwangsauflösung von Ehen entschieden²⁰¹ und mit dem TSG-ÄndG eine Formenänderung von Gesetzes wegen abgelehnt.²⁰²

All diese juristischen Probleme hätte es nicht gegeben, wenn schon beim ersten Versuch gleichgeschlechtlicher Paare, die Ehe einzugehen, dies auf der Basis des reinen BGB-

197 Vgl. hierzu Plett (2013) m.m.N. – Theilen (2014) hingegen sieht in § 1355 Abs. 2 BGB, der den „Namen der Frau oder des Mannes“ als Ehenamen ermöglicht, eine gesetzliche Regelung für die Geschlechtsverschiedenheit von Eheleuten.

198 BVerfG, Beschl. vom 11.1.2011, Az. 1 BvR 3295/07.

199 Die automatische Rückgängigmachung der Vornamensänderung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG a.F. gilt nicht mehr, da das BVerfG § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG für unanwendbar erklärt hat; BVerfG Beschl. vom 6.12.2005, Az. 1 BvL 3/03, abrufbar unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20051206_1bvl000303.html (8.6.2015).

200 § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG a.F., für unanwendbar erklärt durch BVerfG, Beschl. vom 27.5.2008, Az. 1 BvL 10/05 – abrufbar unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20080527_1bvl001005.html (8.6.2015) –, aufgehoben durch TSG-ÄndG vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 1978).

201 BT-Drs. 8/4345, S. 4; BT-Drs. 8/4368; vgl. auch insgesamt Adamietz 2011.

202 BT-Drs. 16/13157, in Kraft getreten am 23.7.2009.

Wortlauts gestattet worden wäre.²⁰³ Stattdessen wurde knapp acht Jahre später das LPartG eingeführt. Seither gibt es immer wieder Vorstöße, Ehe und Lebenspartnerschaft gleichzustellen²⁰⁴ oder die Ehe für alle Paare zu öffnen, wie andere Länder es schon getan haben. Das halte ich für ausgesprochen sinnvoll – nicht nur, um dem Anliegen gleichgeschlechtlicher Paare Rechnung zu tragen, sondern vor allem im Hinblick auf künftige, durch § 22 Abs. 3 PStG verursachte Probleme, die jetzt noch gar nicht benannt worden sind. Zugleich wären damit im Vorwege Folgeprobleme gelöst, falls sich Forderungen, als Geschlecht auch „sowohl als auch“ und „weder noch“ anzuerkennen (vgl. z. B. Plett 2011a), durchsetzen.²⁰⁵

2. Elterneigenschaft

Entgegen landläufiger Meinung enthält das BGB keine Definitionen von Mann und Frau;²⁰⁶ es enthält jedoch Legaldefinitionen von „Mutter“ (seit 1998²⁰⁷) und „Vater“, in denen die Begriffe „Frau“ und „Mann“ verwendet werden. § 1591 BGB bestimmt:

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

Und § 1592 BGB lautet:

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft [...] gerichtlich festgestellt ist.

Damit wird im Fall sogenannter Leih- oder Ersatzmutterchaft die Frau, die das Kind austrägt, rechtliche Mutter; die Frau, von der die Eizelle stammt, kann das Kind höchstens adoptieren, da Eizellspenden in Deutschland nach § 1 Abs. 1 Nr. 7

ESchG verboten sind.²⁰⁸ Um Vater eines Kindes zu werden, gibt es, wie aus der zitierten Vorschrift ersichtlich, mehrere Möglichkeiten, von denen die erstgenannte (Ehemann der Mutter) Jahrtausende alt ist. Auf die aktuellen Probleme und gesetzlich möglichen Lösungen für die Frage, wie nicht mit der Mutter verheiratete Männer gesetzlicher Vater einschließlich Sorgerechtsinhaber werden können, soll an dieser Stelle nur insoweit eingegangen werden, als es im Zusammenhang mit Trans* und Inter* relevant ist.

Entgegen landläufiger Meinung enthält das BGB keine Definitionen von Mann und Frau; es enthält jedoch Legaldefinitionen von „Mutter“ (seit 1998) und „Vater“, in denen die Begriffe „Frau“ und „Mann“ verwendet werden.

Probleme bereitet die Verwendung der Begriffe „Mann“ und „Frau“ in den Legaldefinitionen. Im Hinblick auf bereits geborene Kinder von Trans* regelt § 11 TSG, dass sich durch die Transition eines Elternteils im Hinblick auf die Kinder nichts ändert, d. h. ein Kind kann – laut seiner Geburtsbeurkundung²⁰⁹ – eine Mutter haben, die später ein Mann ist, oder einen Vater, der später eine Frau ist. Für den Fall, dass ein Kind nach der Vornamensänderung eines seiner Elternteile geboren wird, sieht § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TSG vor, dass die Vornamensänderung hinfällig wird. Diese Bestimmungen hielten einer verfassungsrechtlichen Prüfung sicher nicht stand, aber aktuell stehen sie noch im Gesetz.²¹⁰ Den Fall, dass ein Kind nach der Personenstandsänderung geboren wird – und damit ein Mann Mutter oder eine Frau Vater werden kann –, wollte der Gesetzgeber durch § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG (Nachweis der Unfruchtbarkeit) ausgeschlossen haben. Diese Bestimmung ist allerdings durch das Bundesverfassungsgericht für unwirksam erklärt worden.²¹¹ In seiner Entscheidung zitiert das Gericht die oben erwähnte Entscheidung des OLG Köln

203 Vgl. BVerfG, ablehnender Beschl. vom 4.10.1993, Az.: 1 BvR 640/93; veröffentlicht u. a. in: NJW 1993, 3058-3059.

204 Vgl. z. B. BT-Drs. 17/2023 und BR-Drucksache 386/10. Die Anträge wurden jedoch bisher immer abgelehnt. Aktuell liegt wieder ein Antrag zur Beratung bei Ausschüssen des Bundestages, BT-Plenarprot. 18/6, S. 299, 311.

205 Die Sorge, dass solche Änderungen nicht in einzelstaatlichen Alleingängen möglich sind, wie z. B. von Prof. Helms in der Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 26.6.2012 geäußert (Dokumente abrufbar unter <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=3408&id=1223>, 8.6.2015), halte ich für unbegründet. Änderungen in einem einzelstaatlichen Familienrecht waren auch bisher schon aufzufangen; vgl. die diversen Übereinkommen auf der Seite http://www.personenstandsrecht.de/PERS/DE/Themen/Uebereinkommen/UE_CIEC/ue_ciec_node.html (8.6.2015).

206 Der von Theilen (2014) für die Geschlechtsverschiedenheit von Eheleuten zitierte § 1355 Abs. 2 BGB (oben Fn. 196) enthält jedenfalls keine Definition von „Mann“ und „Frau“.

207 Eingeführt mit dem KindRG vom 16.12.1997 (BGBl. I 2942).

208 Vgl. zum Umgang deutscher Behörden und Gerichte mit Geburten von Kindern, die im Ausland von Leihmüttern ausgetragen worden sind BVerfG, Beschl. vom 22.8.2012, Az. 1 BvR 573/12, abrufbar unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20120822_1bvr057312.html (8.6.2015). Allerdings ist durch die oben erwähnte BGH-Entscheidung (Fn. 78) Bewegung in die rechtliche Zuordnung von Eltern (teilen) nach Geburten mithilfe Reproduktionsmedizin gekommen, deren weitere Entwicklung abzuwarten ist. Vgl. im Übrigen auch §§ 13a-13d AdVermiG.

209 Damit ist die Beurkundung im Geburtenregister gemeint; die Geburtsurkunde, die ausgehändigt wird, kann auf Antrag nicht nur ohne Geschlecht, sondern auch ohne Nennung der Eltern ausgestellt werden (§ 59 Abs. 2 PStG).

210 Da der Gesetzgeber in dieser Hinsicht noch nicht aktiv geworden ist und auch noch niemand gegen diese Bestimmung prozessiert hat; das Bundesverfassungsgericht kann ja nicht von sich aus tätig werden.

211 BVerfG, Beschl. vom 11.1.2011, Az. 1 BvR 3295/07 (BGBl. I S. 224).

von 2009 (vgl. bei Fn. 77), der zufolge ein Kind zwei leibliche Mütter haben kann, wenn auch die Transfrau, von der die Spermien stammen, im Verhältnis zu den Kindern personenstandsrechtlich der Vater ist. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge muss es für die Gesellschaft hinnehmbar sein, wenn Familienbeziehungen von außen betrachtet anders aussehen, als sie rechtlich sind.

Im Sommer 2013 wurde in den Medien über einen Fall aus Berlin berichtet, in dem ein Transmann ein Kind geboren hat – nach derzeitiger Rechtslage also Mutter geworden ist, aber nicht als solche, sondern als Vater eingetragen werden will.²¹² Dieser Fall sprengt die seit dem antiken römischen Recht über Jahrhunderte vorherrschende Rechtsauffassung, die sich in dem bekannten Satz äußert: „Die Mutter ist immer gewiss (mater semper certa est).“ Mit dem Wunsch des Mannes, der das Kind geboren hat, als Vater eingetragen zu werden, ist m. E. die allgemeine Frage angesprochen, ob weiterhin das Geschlecht eines Menschen – jedenfalls in Bezug auf seine Kinder – über die Reproduktionsfähigkeit und tatsächlich stattgehabte Reproduktion definiert wird – und damit in Trans*-Fällen gerade nicht über das amtlich registrierte Geschlecht. Denkbar ist ja auch, wie oben schon angedeutet, nur „Eltern 1. ..., 2. ...“ einzutragen, so wie im Lebenspartnerschaftsregister „Lebenspartner 1“ und „Lebenspartner 2“ eingetragen werden (PStV Anlage 3). Diese Diskussion wird nicht nur gerichtlich, sondern auch als allgemeine gesellschaftliche Debatte, vor allem unter Trans* selbst, weitergehen (müssen).

Im Hinblick auf Inter* stellt sich im Hinblick auf § 22 Abs. 3 PStG die Frage, ob Menschen ohne Geschlechtseintrag Mutter gemäß § 1591 BGB und Vater gemäß § 1592 BGB werden können oder ob, wenn sie nicht vorher von § 27 PStG Gebrauch gemacht haben, sie dann von Amts wegen als „Vater“ oder „Mutter“ registriert werden, auch wenn ihnen mangels Geschlechtseintrag die amtliche Eigenschaft „Mann“ oder „Frau“ fehlt. Nach dem derzeitigen Entscheidungsstand im vorgenannten Falls werden Standesbeamte wohl den Menschen, der das Kind ausgetragen und geboren hat, als Mutter und den Menschen, der gemäß einer der Varianten des § 1592 BGB²¹³ Vater ist, auch als Vater eintragen.

Im Übrigen sei nochmals darauf hingewiesen, dass noch nie alle Kinder rechtlich festgestellte Eltern hatten oder haben. Wenn ein Vater nach § 1592 BGB nicht festgestellt werden kann, gibt es nur die Mutter. Findelkinder haben gar keine

Eltern (§ 24 PStG), „anonym“ geborene nur eine Mutter mit Pseudonym (§ 18 Abs. 2 PStG). Möglicherweise führt die Vielfältigkeit der Probleme auch zu einer Entstaatlichung der Familienbeziehungen (vgl. hierzu Plett 2004) – die in der gelebten Realität nicht weniger gefestigt sein müssen, als sie es auch mit staatlicher Regulierung sind.

3. Adoption

Im Hinblick auf Adoptionen²¹⁴ scheinen vordergründig keine speziellen Probleme für Trans* und Inter* zu bestehen. Es hängt zunächst von der Lebensform ab, welche Adoptionsform zulässig ist: Ehepaare dürfen (fremde) Kinder nur gemeinschaftlich annehmen (§ 1741 Abs. 2 Satz 2 BGB), Unverheiratete (einschließlich Verpartnerten, derzeit noch) nur allein (§ 1741 Abs. 2 Satz 1 BGB). Soweit ein Ehegatte oder ein_e Lebenspartner_in ein Kind mit in die Beziehung gebracht hat, kann dieses Kind auch allein angenommen werden (§ 1741 Abs. 2 Satz 3 BGB, § 9 Abs. 7 LPartG); dies gilt inzwischen auch für adoptierte Kinder, wodurch die gemeinsame Elternstellung Verpartneter aufgrund sogenannter Sukzessivadoption möglich wird.²¹⁵ Die aktuellen Debatten und Rechtskämpfe um die Zulassung der gemeinschaftlichen Adoption für Verpartnerte gehen weiter; von konservativer Seite sind aber immer noch erhebliche Widerstände zu verzeichnen.

Diskriminierungspotential für Trans* und Inter* dürfte eher als in den Rechtsnormen selbst bei der Durchführung von Adoptionen festzustellen sein. Nach dem AdVermiG haben die Jugend- und Landesjugendämter die Aufgaben von Adoptionsvermittlungsstellen, d. h. die Durchführung von Adoptionen obliegt den Ländern.²¹⁶ Berlin hat durch Staatsvertrag mit Brandenburg darüber hinaus eine gemeinsame Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet,²¹⁷ die die einzelnen Adoptionsstellen in ihrer Arbeit unterstützt.

Zu den Voraussetzungen in Berlin gehört auch ein Gesundheitszeugnis vom Gesundheitsamt (Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Adoptionsvermittlungsstelle 2010: 5). Dabei stellt sich die Frage, welche In-

²¹⁴ Der gesetzestechnische Begriff hierfür lautet „Annahme als Kind“, §§ 1741-1772 BGB.

²¹⁵ Eine entsprechende Änderung von § 9 Abs. 7 LPartG war durch eine Entscheidung des BVerfG (Beschluss vom 19. Februar 2013, Az. 1 BvL 1/11) erforderlich geworden.

²¹⁶ Besonderheiten der Auslandsadoptionsvermittlung, wofür es auch noch internationale Übereinkommen gibt, sind hier nicht berücksichtigt.

²¹⁷ Staatsvertrag über die Errichtung der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) vom 13. Januar 1994, ratifiziert in Berlin durch Gesetz vom 27.6.1994 (GVBl. S. 202), in Brandenburg durch Gesetz vom 18.3.1994 (GVBl. I S. 79). Auch Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben eine gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle gebildet. Ferner gibt es die beim Bundesjustizamt angesiedelte Bundeszentralstelle für Auslandsadoption; vgl. https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.html (8.6.2015).

²¹² Vgl. die bislang dazu ergangenen Gerichtsentscheidungen oben in Fn. 81. Nach mir vorliegenden Informationen wurde die zugelassene Rechtsbeschwerde inzwischen eingereicht.

²¹³ Für die Variante § 1592 Nr. 1 BGB – „Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist“ – spielt dann wieder die Frage nach der Zulässigkeit von Ehe für Menschen ohne rechtliches Geschlecht hinein.

formationen das Gesundheitszeugnis enthält, insbesondere, ob und wie das Offenbarungsverbot nach TSG, das bei der elektronischen Datenübermittlung nach Melderecht gewahrt werden muss, gewahrt bleibt. Jedenfalls berichten adoptionswillige Trans*-Menschen von Diskriminierungen, auch hinsichtlich eines – gesetzlich nicht festgelegten, aber in der Praxis angenommenen – Höchstalters für Adoptiveltern Minderjähriger.²¹⁸ Die Auslegung des Kindeswohls im Hinblick auf die persönlichen Anforderungen an Adoptionseltern seitens der Adoptionsvermittlungsstellen sollte deshalb im Hinblick darauf beobachtet werden, dass Diskriminierungen von Trans* und Inter* wegen herkömmlicher heteronormativer Idealvorstellungen unterbleiben.

4. Mögliche Kind-Eltern-Konflikte

Insbesondere bei Inter* besteht darin, dass vieles mit den Kindern geschieht, bevor sie selbst sich dazu äußern können, ein Potential für Kind-Eltern-Konflikte; dies gilt vor allem dann, wenn es sich um irreversible medizinische Eingriffe handelt, denen die Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes zugestimmt haben (und natürlich, wenn die Eltern uneins sind im Hinblick auf ihr Kind). Ein Umdenken dahingehend, dass solche Situationen großes Konfliktpotential bergen, wird zwar von den relevanten Verbänden und Gruppen seit Langem angemahnt, in medizinischen Kreisen jedoch (zu) wenig wahrgenommen. Der Deutsche Ethikrat (2012) hat dies m. E. ebenfalls zu wenig beachtet.

Für Konflikte zwischen Eltern und Kindern sind die Familiengerichte zuständig. Es muss sich nicht immer um Fälle der Art handeln, die allgemein mit dem Wort „Prozess“ assoziiert werden; es gibt ja auch Fälle, in denen entweder von Gesetzes wegen eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden muss oder von Beteiligten herbeigeführt werden kann. Bei der Reform der entsprechenden Verfahrensordnung²¹⁹ wurde angeregt, einen „Anwalt des Kindes“ einzuführen (vgl. Salgo 1993); dies ist in Form des Verfahrensbeistandes geschehen, der Minderjährigen in bestimmten Fällen beizuordnen ist. Das ist gemäß § 158 Abs. 2 Nr. 1 FamFG „in der Regel“ dann der Fall, „wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht“.

Doch aus der Zuständigkeit der Familiengerichte folgt noch kein Tätigwerden, für das es auch in diesen Fällen eines Antrags bedarf: wenn irreversible, medizinisch nicht indizierte Eingriffe an Minderjährigen anstehen, des Antrags auf Entzug der elterlichen Sorge in Gesundheitsfragen. Wer aber soll einen solchen Antrag stellen, wenn die Eltern sich einig

sind? Das Kind selbst ist meistens zu jung oder zu sehr an die Eltern gebunden, um Behörden oder Gerichte gegen sie einzuschalten;²²⁰ Menschen aus der Verwandtschaft oder der Nachbarschaft werden sich eher davor hüten, etwas zu tun, das als bestenfalls unzulässiges Einmischen, schlimmstenfalls Denunziation (miss)verstanden werden könnte.

Deshalb plädiere ich dafür, den sorgfältig ausgearbeiteten Gesetzgebungsvorschlag von Tönsmeier (2012) in die rechtspolitische Diskussion zu bringen. Tönsmeier hat zunächst die Reichweite des elterlichen Vertretungsrechts im Hinblick auf die an Inter*-Kindern vorgenommenen medizinischen Eingriffe geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass bei allen irreversiblen, nicht der Lebensrettung dienenden medizinischen Eingriffen eine höchstpersönliche Zustimmung nötig ist, also auch bei minderjährigen Patient_innen.²²¹ Sie bleibt allerdings nicht bei diesem Ergebnis stehen, sondern untersucht sodann, wie dieses Selbstbestimmungsrecht Minderjähriger verfahrensrechtlich gesichert werden kann, ohne den Eltern das Sorgerecht zu entziehen. Ihr Vorschlag zielt deshalb darauf, dass das Familiengericht eingeschaltet werden *muss*, aber nicht zwecks *Ersetzung* der Eltern-Entscheidung durch Gerichte, sondern zwecks *Überprüfung* der Frage, ob das Kind die Fähigkeit hat, selbstbestimmt in nicht-kurative Behandlungen einzuwilligen. (Tönsmeier 2012: 262-269).²²² Dies würde gestützt durch die Empfehlung des Deutschen Ethikrats (2012: 175), jedenfalls in Konfliktfällen die Einschaltung des Familiengerichts vorzusehen.

Auch bei minderjährigen Trans* können Kind-Eltern-Konflikte bestehen, wenn Eltern ihre auch nach Wegfall der Altersgrenzen im TSG nach wie vor erforderliche Zustimmung zu Behandlungswünschen der Kinder nicht erteilen. Der Gesetzgebungsvorschlag von Tönsmeier könnte möglicherweise auch für diese Fälle eine Lösung bieten.

Inzwischen gibt es für diese Konstellationen auch Selbsthilfegruppen, die zu unterstützen wären.²²³

²¹⁸ Diese Informationen verdanke ich Juana Remus, Berlin.

²¹⁹ Bis zum 31.8.2009 galt das FGG, seither das FamFG.

²²⁰ Rechtlich können auch Minderjährige ohne Elternzustimmung das Jugendamt und/oder das Familiengericht bemühen.

²²¹ Zusammengefasst: Tönsmeier (2012), S. 172 f. Zu demselben Ergebnis kam auch schon Kolbe (2010), allerdings mit einer etwas allgemeineren Begründung.

²²² Tönsmeier (2012), S. 262–269.

²²³ Z. B. <http://www.trans-kinder-netz.de/> (8.6.2015). Vorschläge, die aus der Praxis kommen, finden sich auch in der Tagungsdokumentation „Für mich bin ich o.k.“.



In diesem Kapitel:

Kapitel V	
Weitere Bereiche	60
1. Datenschutz	60
2. Fragen der Verjährung	60
3. Recht am eigenen Bild	60

V. Weitere Bereiche

Die folgenden Bereiche sind nur exemplarisch zu verstehen, da bei weiterem Nachdenken und bei weiterem Umhören unter Trans* und Inter* stets neue Probleme sich auftun, deren Ursachen nicht nur, aber auch im Recht liegen oder jedenfalls mit Recht zu tun haben.

1. Datenschutz

Melderecht in seinen Verästelungen enthält auch Normen zum Schutz der Registrierten, es bestehen Auskunftverbote. Ob diese jedoch stets eingehalten werden, ist fraglich. Die Meldebehörden selbst haben jeweils Komplett-Datensätze. Nach einer kursorischen Prüfung der daraus gebildeten Teildatensätze für die Übermittlungen nach jeweils spezieller Rechtsgrundlage für die verschiedenen Zwecke sind diese zwar in Bezug auf die zugrunde liegenden Rechtsnormen korrekt gebildet. Aber wie oben bei der Steuernummer kurz erwähnt, die Geschlecht nicht erkennen lässt, wird den Finanzbehörden gleichwohl die Angabe zu Geschlecht übermittelt (vgl. Kapitel II, Abschnitt 4.3). Ich bin ziemlich sicher, dass sich weitere Beispiele finden lassen, denen nachzuspüren jedoch eine eigene Untersuchung erforderte: die zahlreichen behördlichen Mitteilungspflichten und Auskunftsansprüche Privater an Behörden, die sich in Gesetzen und Verordnungen finden, mit den ebenfalls zahlreichen Bestimmungen des Datenschutzrechtes (und der Umsetzung in die elektronische Verwaltung) und dem allgemeinen Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs auf Übereinstimmung zu vergleichen.

2. Fragen der Verjährung

Ebenfalls nur in einer eigenständigen Untersuchung kann eine sorgfältige Analyse der verschiedenen Verjährungsfristen und für die Fristberechnung geltenden Bestimmungen geleistet werden. Wenn sich jemand gegen Diskriminierung oder anderes erlittenes Unrecht zur Wehr setzen möchte, sind dem durch die Verjährungsbestimmungen zeitliche Grenzen gesetzt (nur Mord und die Straftaten, die nach dem Völkerstrafgesetzbuch geahndet werden, verjähren nicht). Ferner kommt es darauf an, was begehrt wird: z. B. ein vor Zivilgerichten geltend zu machender Unterlassungs- und/oder Schadensersatzanspruch oder Strafverfolgung oder ob staatliche Maßnahmen gerichtlich überprüft werden sollen.

Für alles gelten unterschiedliche Bestimmungen und unterschiedliche Fristen und unterschiedliche Regeln für den Lauf der Frist. Eine spezielle Untersuchung hätte z. B. zu prüfen, ob und wie die Bestimmungen im Hinblick auf die Formulierung ihrer Tatbestände miteinander kompatibel sind bzw. die Unterschiede gerechtfertigt werden können (u. a., ob die Verwendung des Begriffs „sexuelle Selbstbestimmung“ im BGB und StGB dasselbe meint) oder ob die Rechtsvorschriften in Anbetracht der weitreichenden Diskriminierungspotentiale gegenüber Trans* und Inter* in Richtung eines erweiterten Schutzes diskriminierungsgefährdeter Personen zu ändern sind. Gerade erst wurden die Verjährungsvorschriften im StGB geändert, sodass die Verjährung u. a. bei weiblicher Genitalverstümmelung ruht, bis das Opfer das 30. Lebensjahr vollendet hat (in Kraft seit dem 27. Januar 2015).²²⁴ Auf eine mögliche Strafverfolgung wegen Körperverletzung aufgrund medizinischer Eingriffe an Inter* ohne wirksame Zustimmung lässt sich diese Vorschrift aufgrund des begrenzten Regelungszwecks und des Analogieverbots im Strafrecht jedoch schwerlich ausdehnen, sodass hier auf jeden Fall ein Regelungsbedarf besteht.

3. Recht am eigenen Bild

Eine Vorschrift, die kein Diskriminierungspotential enthält, sondern dem Schutz von Privatheit dient, möchte ich hier trotzdem erwähnen, weil sie vielfach missachtet wird, aber wegen kurzer Verjährung kaum wirklichen Schutz bietet: § 22 KunstUrhG, der das Recht am eigenen Bild gewährt. Eingeschränkt ist dieses Recht bei Personen des öffentlichen Lebens oder bei Abbildungen von Menschenansammlungen. Greifen müsste es jedoch bei Verwendung fotografischer Aufnahmen von Menschen als Illustration in medizinischen Lehrbüchern und Zeitschriften sowie mittlerweile auch online zur Verfügung gestelltem Material. Solche Veröffentlichungen sind nur mit Einwilligung der dargestellten Person zulässig.

Zu entscheiden wäre vorab die Frage, ob Sorgeberechtigte die erforderliche Einwilligungserklärung für ihre minderjährigen Kinder in diesen Fällen abgeben können oder ob dies ohnehin nur die Abgebildeten selbst tun können wegen der Höchstpersönlichkeit ihres häufig gerade mit Blick auf ihren Intimbereich dargestellten Körpers. Persönlich bin ich der

²²⁴ Änderung des § 78b StGB durch das 49. StrÄndG (BGBl. 2015 I S. 10), mit dem u. a. die Vorschriften gegen Kinderpornografie verschärft wurden.

letzten genannten Auffassung, glaube aber ohnehin, dass die Verlage oder sonstigen Medien wohl in den wenigsten Fällen Einwilligungserklärungen zur Veröffentlichung seitens der Eltern und noch weniger der betroffenen Personen selbst überhaupt vorweisen können.

Sanktionen bei Zuwiderhandlung sind Strafverfahren auf Antrag (§ 33 KunstUrhG: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe), Vernichtung der hergestellten Exemplare und zur Herstellung benutzten Vorrichtungen (§ 37 KunstUrhG) sowie Unterlassung und Schadensersatz (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 22 KunstUrhG). Die Verjährung beträgt für alle Sanktionen nur drei Jahre (§ 48 Abs. 1 KunstUrhG); die Frist beginnt „mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat“ (§ 48 Abs. 2 KunstUrhG). Auch besteht der Anspruch auf Vernichtung, und zwar so lange, „als solche Exemplare oder Vorrichtungen vorhanden sind“ (§ 50 KunstUrhG). Dies würde z. B. Ansprüche gegen Verlage gewähren, die alte Fotos immer wieder verwenden, sofern keine Einwilligungserklärung nachgewiesen werden kann.

Wenigstens bei zivilrechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung und Schadensersatz (Schmerzensgeld) sollte der Beginn der Verjährung, sofern die Anspruchsberechtigten zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung minderjährig sind, hinausgeschoben werden auf Kenntniserlangung oder ein bestimmtes Lebensalter.



In diesem Kapitel:

Kapitel VI

Rechtsdurchsetzung	63	3. Europäische Gerichte	65
1. Innerstaatliche Gerichtsbarkeiten	63	3.1 Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)	65
1.1 Allgemeine Gerichte	63	3.2 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)	66
1.2 Verfassungsgerichtsbarkeit	63	4. Internationale Gerichtshöfe und Beschwerdeausschüsse	67
2. Verfahren vor innerstaatlichen Gerichten	63	5. Zwischenresümee	67
2.1 Initiierung eines Gerichtsverfahrens	63		
2.2 Anwaltliche Vertretung; Rechtsverfolgungskosten	64		
2.3 Instanzenzug	64		
2.4 Erschöpfung des Rechtswegs	65		
2.5 Verfassungsbeschwerde	65		
2.6 Konkrete Normenkontrolle	65		

VI. Rechtsdurchsetzung

Von einem der Begründer der Rechtssoziologie, Eugen Ehrlich (1862–1922), stammt der Ausdruck „lebendes Recht“. Damit wollte er aufmerksam machen auf den Unterschied zwischen dem Recht, wie es sich anhand der Rechtstexte (Gesetze, Verordnungen usw.) darstellt, und dem Recht, wie es sich in der Praxis zeigt (durch Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen, aber auch in der Vertragsgestaltung durch Private). Gern wird dieser Unterschied heute auch mit der auf den amerikanischen Rechtssoziologen Roscoe Pound (1870–1964) zurückgehenden Formulierung umschrieben, das „law in action“ sei von dem „law on the books“ zu unterscheiden.

In einem Rechtsstaat liegt das Letztentscheidungsrecht über strittige Rechtsfragen bei den Gerichten; deshalb gibt es auch die sogenannte Rechtsweggarantie gemäß Art. 19 Abs. 4 GG. Gerichte werden allerdings, wie schon mehrfach betont, in keinem Fall von sich aus tätig, sondern nur, wenn sie *angerufen* werden. Die Verfahren sind ihrerseits wieder durch Gesetze geregelt.

Im Folgenden soll ein kurzer Abriss darüber gegeben werden mit besonderem Augenmerk darauf, wer welche Gerichtsverfahren initiieren und damit eventuell auch zur weiteren Rechtsentwicklung des Antidiskriminierungsrechts beitragen kann.

1. Innerstaatliche Gerichtsbarkeiten

1.1 Allgemeine Gerichte

Am bekanntesten sind wohl die Strafgerichte, die jedoch in den hier behandelten Zusammenhängen die geringste Bedeutung haben dürften. Gemeinsam mit den Zivilgerichten bilden die Strafgerichte die sog. *ordentliche Gerichtsbarkeit* (geregelt in GVG, ZPO und StPO). Daneben gibt es die *Arbeitsgerichtsbarkeit* für Streitigkeiten z. B. zwischen Arbeitnehmer_innen und Arbeitgeber_innen oder über Mitbestimmungsfragen (geregelt im ArbGG), die *Sozialgerichtsbarkeit* für u. a. Streitigkeiten „rund um die gesetzliche Sozialversicherung“ (geregelt im SGG) und die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* für sonstige Streitigkeiten zwischen staatlicher Verwaltung und davon betroffenen Menschen (geregelt in der VwGO). Ferner gibt es noch die *Finanzgerichtsbarkeit* für Streitigkeiten „rund um das Steuerrecht“ (geregelt in der FGO).

Gerichte mit besonderem Namen wie z. B. das Familiengericht oder das Insolvenzgericht gehören nicht zu einer weiteren Gerichtsbarkeit, sondern sind Spezialabteilungen der Amtsgerichte, die zur Zivil- und damit der ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören. Soweit sie keinen Rechtsstreit i. e. S. entscheiden, sondern anordnend und regelnd tätig werden wie vor allem das Familiengericht in Kindschaftssachen, handelt es sich um die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit. Mit „freiwillig“ ist gemeint, dass der Staat durch seine Gesetze hier Aufgaben den Gerichten zugewiesen hat, die von der Sache her auch Verwaltungsbehörden ausüben könnten.

1.2 Verfassungsgerichtsbarkeit

Die *Verfassungsgerichtsbarkeit* gibt es sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene. Im vorliegenden Kontext spielt die Verfassungsgerichtsbarkeit auf Länderebene jedoch kaum eine Rolle. Von großer Bedeutung hingegen ist das Bundesverfassungsgericht, das mit einer individuellen Beschwerde angerufen werden kann, wenn Prozessierende den Eindruck haben, in einem der „normalen“ Rechtswege nicht „ihr“ Recht bekommen zu haben, weil ihre Grundrechte von den entscheidenden Gerichten nicht beachtet wurden. Das Recht von Privatpersonen, Verfassungsbeschwerde einzulegen, wurde bereits mit dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) von 1951 eingeführt, jedoch erst 1969 auch im GG abgesichert (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a).

2. Verfahren vor innerstaatlichen Gerichten

2.1 Initiierung eines Gerichtsverfahrens

Kein Gericht kann aus eigenem Antrieb ein Verfahren in Gang setzen. Vielmehr bedarf es stets eines Antrags. Außer in Strafgerichtsverfahren kann bei allen anderen („normalen“) Gerichten auch eine (natürliche oder juristische) Privatperson Klage erheben.

Der Beginn eines Strafverfahrens läuft stets über die Staatsanwaltschaft. Sie *muss* ermitteln, wenn sie vom Verdacht einer strafbaren Handlung erfährt. Wenn die Ermittlungen zum Ergebnis haben, dass ein Gerichtsverfahren durchgeführt werden kann und eine Verurteilung möglich erscheint (also tatverdächtige Person und Beweise für Tatbegehung sind vorhanden), erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage beim zuständigen Gericht, das dann über die Eröffnung des Hauptverfahrens entscheidet. Nur bei sog. *Antragsdelikten*

darf die Staatsanwaltschaft ohne einen Strafantrag seitens des Opfers keine Anklage erheben (außer sie stellt ein erhebliches öffentliches Interesse an der Strafverfolgung auch ohne Antrag fest). Stellt sie trotz Vorliegen eines Strafantrags das Verfahren ein, kann das Opfer im Wege eines sogenannten Klageerzwingungsverfahrens den Einstellungsbeschluss gerichtlich überprüfen lassen. Antragsdelikte sind z. B. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), einfache Körperverletzung (§ 223 StGB), fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

Wer meint, eine Verletzung seiner_ihrer Rechte erlitten zu haben und deshalb eine gerichtliche Überprüfung des Geschehens anstrebt, wird jedoch selten als erstes an die Strafrichterbarkeit denken. Eher wird um Schadensersatz vor Zivilgerichten nachgesucht. Vor Zivilgerichten – und vor Arbeitsgerichten, soweit diese zuständig sind – stehen sich Kläger_in und Beklagte_r als Parteien gegenüber. Ein Problem ist in diesen Fällen, dass, wer Klage einreicht, regelmäßig auch die klagebegründenden Tatsachen beweisen muss; andernfalls wird die Klage abgewiesen. Bei bestimmten Konstellationen ist von Gesetzes wegen jedoch eine sog. Beweislastumkehr vorgesehen (z. B. in § 22 AGG und in § 630h BGB); dann reicht es, die klagebegründenden Tatsachen plausibel zu machen.

Wenn die „Gegenseite“ keine (natürliche oder juristische) Privatperson ist, sondern die behauptete Rechtsverletzung auf einem Verwaltungsakt beruht, sind die Verwaltungs- oder Sozialgerichte für die Überprüfung zuständig. Hier ist vor Klageerhebung jedoch zu beachten, dass u.U. ein Vorverfahren erforderlich ist. Dies ist in der sogenannten Rechtsmittelbelehrung, die alle Verwaltungsakte an sich enthalten müssen, näher beschrieben einschließlich der Frist, innerhalb derer ggf. Widerspruch einzulegen ist, mit dem das Vorverfahren beginnt. Zu beachten ist, dass, wenn der Verwaltungsakt (Beschheid) keine Rechtsmittelbelehrung enthält, er damit nicht automatisch unwirksam ist, sondern nur die Widerspruchsfrist verlängert wird. Sofern ein Widerspruchsverfahren erforderlich ist, muss auch dieses durchgeführt und (erfolglos) abgeschlossen sein (es sei denn, die Verwaltung war ungebührlich lange untätig), bevor der Weg zu den Gerichten frei ist.

2.2 Anwaltliche Vertretung; Rechtsverfolgungskosten

Vor manchen Gerichten ist bereits in der ersten Instanz anwaltliche Vertretung vorgeschrieben: in Ehesachen und Familienstreitsachen vor dem Familiengericht (§ 113 FamG) sowie bei erstinstanzlichen Zivilsachen, die beim Landgericht beginnen. Im Übrigen können voll Geschäftsfähige sich auch vor Gericht, jedenfalls in der ersten Instanz, selbst vertreten.

Anträge (und auch Klagen sind Anträge) sind bei den jeweiligen Gerichten einzureichen oder können bei den dortigen Geschäftsstellen zu Protokoll erklärt werden. Da die Geschäftsstellen jedoch keine Rechtsberatung vornehmen dürfen, ist auch dann, wenn kein Anwaltszwang herrscht, vorherige Rechtsberatung zu empfehlen, und zwar aus mehreren Gründen.

Es wird von Beteiligten an einem Rechtsstreit leicht übersehen, dass ja beide Seiten glauben, Recht zu haben; sonst würden sie nicht darüber streiten. Aber wenn darüber zu entscheiden ist, können nicht beide gleichzeitig „ihr“ volles Recht bekommen: entweder unterliegt eine Seite, oder beide Seiten müssen mindestens Teile ihrer Rechtsposition aufgeben. Insofern ist es vor Beginn eines Gerichtsverfahrens sinnvoll, mit einer unbeteiligten und zugleich rechtskundigen Person die einzelnen Verfahrensschritte zu antizipieren und eine Risikoabwägung vorzunehmen.

Ferner kosten Gerichtsverfahren nicht nur Zeit und Nerven, sondern sind auch mit einem pekuniären Kostenrisiko behaftet. Zwar erhält, wer voll gewinnt, in Zivilprozessen die aufgewandten Kosten erstattet. Das bedeutet aber auch, dass, wer unterliegt, nicht nur die eigenen Kosten, sondern auch die der Gegenseite zu tragen hat.

In anderen Verfahrensarten bleibt ein Teil der Kosten auf jeden Fall bei der Seite, die sie aufgewandt hat. Rechtsanwält_innen geben in einer Erstberatung auch hierzu Auskunft; eine solche Erstberatung ist im Allgemeinen für einen Pauschalbetrag zu erhalten. In einer solchen Erstberatung ist auch Auskunft zu erhalten über die Anwaltskosten, die bei Durchführung des Verfahrens entstehen würden, sowie über Möglichkeiten, Beratungs- und/oder Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zu erlangen. Dafür sind allerdings auch wieder Verfahren durchzuführen, die nicht ganz trivial sind, sodass auch aus diesem Grunde Rechtsrat empfehlenswert ist.

2.3 Instanzenzug

Alle „normalen“ Gerichtsbarkeiten haben mehrere Instanzen, d. h. es wird „unten“ beim Eingangsgericht begonnen, aber es sind grundsätzlich höhere Instanzen vorhanden, um erstinstanzliche Entscheidungen nochmals zu überprüfen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit hat vier Stufen, die Arbeits-, die Sozial- und die Verwaltungsgerichtsbarkeit drei Stufen, die Finanzgerichtsbarkeit zwei Stufen. Das bedeutet jedoch nicht, dass stets alle Stufen durchlaufen werden können oder gar müssen, sondern nur, auf wie vielen Ebenen Gerichte angesiedelt sind. Die „obersten Gerichtshöfe“ (Art. 95 Abs. 1 GG) sind Bundesgerichte: für die ordentliche Gerichtsbarkeit der Bundesgerichtshof (BGH, Sitz: Karlsruhe), ferner das Bundesarbeitsgericht (BAG, Sitz: Erfurt), das Bundessozialgericht

(BSG, Sitz: Kassel), das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Sitz: Leipzig) und den Bundesfinanzhof (BFH, Sitz: München). Auf den Ebenen darunter befinden sich die Gerichte in der Verwaltung der Bundesländer, die teilweise auch landesgrenzüberschreitend kooperieren.²²⁵

In der ersten Instanz, der Eingangsstanz, werden vom Gericht alle Tatsachen erhoben, die es benötigt, um eine Entscheidung in der Sache fällen zu können – außer, die Parteien schließen einen Streitbeendenden Vergleich. Dann können sie aber auch keine Rechtsmittel (Berufung oder Revision) mehr einlegen. In der Berufungsinstanz wird der Prozess auf einer höheren Gerichtsebene neu verhandelt, d. h. einschließlich ggf. Beweisverfahren; Revision bedeutet, dass die von der Vorinstanz festgestellten Tatsachen zugrunde gelegt werden und nur deren rechtliche Bewertung überprüft wird.

2.4 Erschöpfung des Rechtswegs

Nicht in allen Gerichtsbarkeiten und nicht in allen Verfahrensarten sind – darauf wurde schon hingewiesen – drei Instanzen vorgesehen. Vor allem sind Rechtsmittel an Voraussetzungen geknüpft. Im Gegensatz zu früheren Zeiten sind die Prozessordnungen mehr und mehr dahingehend geändert worden, dass Rechtsmittel entweder vom entscheidenden Gericht explizit zugelassen werden müssen oder von der Rechtsmittelinstanz in einem summarischen Verfahren durch Beschluss zurückgewiesen werden können. Dann gibt es noch den der sog. Nichtzulassungsbeschwerde.

Der Rechtsweg ist erschöpft, wenn es keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung mehr gibt, also kein Rechtsmittel i. e. S. und auch keine Beschwerdemöglichkeit mehr besteht.

2.5 Verfassungsbeschwerden

Was nach Erschöpfung des Rechtswegs u. U. bleibt, ist die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. Allerdings ist das Bundesverfassungsgericht (auch wenn gelegentlich in den Medien so bezeichnet) keine „Superrevisionsinstanz“, sondern kann und darf Gerichtsentscheidungen nur daraufhin überprüfen, ob das Grundgesetz eingehalten worden ist, also ob die Grundrechte (Art. 1–19 GG) einschließlich der grundrechtsgleichen Rechte (Art. 101–104 GG) beachtet worden sind.

Auch die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde ist an Voraussetzungen inhaltlicher und formaler Art gebunden. Werden diese nicht eingehalten, ist die Verfassungsbeschwerde

²²⁵ So gibt es für Berlin und Brandenburg nur ein Landesarbeitsgericht (Sitz: Berlin), ein Landessozialgericht (Sitz: Potsdam) und ein Finanzgericht (Sitz: Cottbus). Bremen und Niedersachsen haben ein gemeinsames Landessozialgericht (Sitz: Celle). Große Flächenländer wie Nordrhein-Westfalen und Bayern haben auch mehrere Obergerichte.

unzulässig. Insbesondere ist hier die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG zu beachten, innerhalb derer die Verfassungsbeschwerde nicht nur einzulegen, sondern auch vollständig zu begründen ist. Allerdings bedürfen auch zulässige Verfassungsbeschwerden noch einer besonderen „Annahme zur Entscheidung“ seitens des Bundesverfassungsgerichts.²²⁶ Und selbst dann kann es die Verfassungsbeschwerde noch in der Sache abweisen. Im Falle einer positiven Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde kann das Bundesverfassungsgericht eine Rechtsnorm für nichtig oder nicht anwendbar erklären. U. U. muss die Sache selbst zur Entscheidung an ein Gericht aus dem Rechtsweg zurückverwiesen werden.

Wichtige Beispiele im vorliegenden Zusammenhang für erfolgreiche Verfassungsbeschwerden sind die Entscheidungen des BVerfG zu Trans*.²²⁷ Mit Inter* war das BVerfG noch nicht befasst.

2.6 Konkrete Normenkontrolle

Wenn ein im normalen Verfahren angerufenes Gericht eine Norm anwenden muss, die es für verfassungswidrig hält, muss es das Verfahren aussetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen (Art. 100 GG). Dieses Verfahren wird auch, weil im Rahmen eines konkreten Prozesses eine Norm auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz kontrolliert wird, konkretes Normenkontrollverfahren genannt. Wenn also ein Untergericht oder oberstes Bundesgericht davon überzeugt werden kann, dass eine anzuwendende Norm verfassungswidrig ist, wird das Bundesverfassungsgericht also in diesen Fällen bereits innerhalb des Rechtswegs mit der Frage befasst. Deshalb spricht man gelegentlich auch von Inzidentkontrolle.

3. Europäische Gerichte

3.1 Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

Der EuGH wacht über die Einhaltung und Auslegung der (völkerrechtlichen) Verträge, die die Mitgliedstaaten der EU zu deren Gründung, Erweiterung und Ausgestaltung der EU im Einzelnen geschlossen haben, sowie über Einhaltung und Auslegung des aufgrund dieser Verträge erlassenen Sekundärrechts. Mittlerweile gibt es in Luxemburg nicht nur den

²²⁶ Das BVerfG hat die Voraussetzungen und den Ablauf des Verfahrens in einem übersichtlichen Merkblatt zusammengestellt, abrufbar unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt_Verfassungsbeschwerde.html (8.6.2015).

²²⁷ Beschlüsse vom 11.10.1978 (Az. 1 BvR 16/72), BVerfGE 49, 286; 16.3.1982 (Az. 1 BvR 938/81), BVerfGE 60, 123; 26.1.1993 (Az. 1 BvL 38/92, 1 BvL 40/92, 1 BvL 43/92), BVerfGE 88, 87; 15.8.1996 (Az. 2 BvR 1833/95, 2 BvR 1833/95), NJW 1997, 1632; 6.12.2005 (Az. 1 BvL 3/03), BVerfGE 115, 1; 18.7.2006 (Az. 1 BvL 1/04, 1 BvL 12/04), BVerfGE 116, 243; 27.5.2008 (Az. 1 BvL 10/05), BVerfGE 121, 175; 11.1.2011 (Az. 1 BvR 3295/07), BVerfGE 128, 109; 27.10.2011 (Az. 1 BvR 2027/11, 1 BvR 2027/11), NJW 2012, 600. Vgl. hierzu auch Adamietz (2011).

EuGH, sondern auch noch eine nur „Gericht“ genannte Institution sowie ein Gericht für den öffentlichen Dienst. Von Bedeutung für den vorliegenden Zusammenhang ist jedoch vor allem der EuGH.²²⁸

Besonders eine Verfahrensart soll die Einheitlichkeit der Auslegung von EU-Recht innerhalb aller Mitgliedsstaaten sichern: das sogenannte Vorabentscheidungsverfahren. Dieses sieht – ähnlich wie das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 100 GG – vor, dass einzelstaatliche Gerichte in den Fällen, in denen EU-Recht in Frage steht und dessen Auslegung zweifelhaft ist, das eigene Verfahren vorübergehend anhalten können und die zweifelhafte Rechtsfrage dem EuGH zur Entscheidung vorlegen. Instanzgerichte können, letztinstanzliche Gerichte müssen bei Zweifeln über die Auslegung von EU-Recht die Sache dem EuGH vorlegen. Wenn der EuGH darüber entschieden hat, wird das Verfahren von dem vorlegenden Gericht fortgeführt. In der Sache selbst entscheiden bei dieser Verfahrensart also die einzelstaatlichen Gerichte, niemals der EuGH selbst.²²⁹

In dieser Verfahrensart sind bislang zwei wichtige Entscheidungen in Sachen *Trans** ergangen,²³⁰ über *Inter** hatte der EuGH bislang ebenfalls noch nicht zu entscheiden.

3.2 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Der EGMR ist vom EuGH strikt zu unterscheiden, auch wenn beide Gerichtshöfe sich in ihrer Rechtsprechung teilweise aufeinander beziehen.²³¹ Der EGMR kann von einzelnen Menschen dann angerufen werden, wenn die Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) durch einen der (47) Mitgliedstaaten geltend gemacht werden kann. Dieses Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art. 34 ff. EMRK weist insofern eine strukturelle Ähnlichkeit mit der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht auf. So ist auch hier Erschöpfung des Rechtsweges erforderlich. Gemeint ist in diesem Fall, dass alle innerstaatlichen Möglichkeiten, rechtlich gegen die Menschenrechtsverletzung anzugehen, erschöpft sein müssen. In diesem Fall gehört der Versuch, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu erlangen, dazu, obgleich dies innerstaatlich nicht zum Rechtsweg zählt.

Dem EGMR gehören insgesamt 47 Richter_innen an, je Mitgliedstaat eine_r. Jedoch entscheiden nicht alle über alle Sachen, sondern es sind verschiedene Spruchkörper gebildet: vom *Einzelrichter* über den aus drei Richter_innen bestehenden *Ausschuss* und die *Kammer* (sieben Richter_innen) bis zur *Großen Kammer* (17 Richter_innen).²³² Einzelrichter und Ausschuss können nur über die Zulässigkeit entscheiden; endgültige Urteile in der Sache selbst werden nur von der Kammer oder der Großen Kammer getroffen. Wegen der riesigen Anzahl von Verfahren, die beim EGMR anhängig sind (vgl. oben Kapitel I, Abschnitt 3.2.3), gelten seit 1. Januar 2014 strengere Voraussetzungen für die Einlegung einer Beschwerde; u. a. müssen nunmehr sämtliche Unterlagen innerhalb der Frist von sechs Monaten (gerechnet ab der letzten rechtskräftigen innerstaatlichen Entscheidung eines Gerichts) eingereicht werden.²³³

Anders als das Bundesverfassungsgericht kann der EGMR im Falle einer festgestellten Menschenrechtsverletzung auch eine Entschädigung in Geld, die der diskriminierende Staat zahlen muss, ausurteilen (vgl. Art. 41 EMRK); dabei kommen durchaus Beträge im fünfstelligen Euro-Bereich vor.

Auch der EGMR war bislang noch nicht mit *Inter** befasst. Seine Rechtsprechung zu *Trans** ist jedoch sehr bedeutsam. Mit zwei Entscheidungen vom 11. Juli 2002²³⁴ wurde festgestellt, dass es eine Verletzung der Art. 8 und 12 EGMR darstellt, wenn das bei Geburt zugewiesene Geschlecht später nicht amtlich geändert werden kann. Diese Entscheidungen waren insofern bemerkenswert, als der EGMR noch in den 1990er Jahren entschieden hatte, hierüber könnten die Mitgliedsstaaten autonom befinden, er seine Rechtsprechung also geändert hat. Dies zeigt, dass Rechtswandel von der zivilgesellschaftlichen Ebene aus bewirkt werden kann, dass es aber auch meistens Jahre dauert und mehrerer „Anläufe“ (d. h. Verfahren) bedarf.

228 Das Gericht für den öffentlichen Dienst ist zuständig für Streitigkeiten des EU-eigenen öffentlichen Dienstes; vgl. http://curia.europa.eu/jcms/jcms/T5_5230/ (8.6.2015). Das Gericht kann ist für Streitigkeiten mit Organen der EU zuständig, soweit sie nicht dem EuGH vorbehalten sind; vgl. http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7033/ (8.6.2015).

229 Vgl. insbesondere zum Ablauf des Verfahrens vor dem EuGH http://curia.europa.eu/jcms/jcms/Jo2_7024/ (8.6.2015); ferner Bertelsmann (2014).

230 Rs. C-13/94 (P./S.), Urt. vom 30.4.1996, Slg. 1996, I-2143; Rs. C-117/01 (K.B.), Urt. vom 7.1.2004, Slg. 2004, I-541. Beide Rechtssachen hatten im Vereinigten Königreich ihren Anfang.

231 So z. B. explizit der Generalanwalt beim EuGH in der Sache K.B. (Fn. 229).

232 Einen ganz guten Überblick über Aufbau und Verfahren gibt https://de.wikipedia.org/wiki/Europäischer_Gerichtshof_für_Menschenrechte (8.6.2015). Informationen sonst auf der deutschsprachigen Seite des EGMR unter <http://www.coe.int/t/d/menschenrechtsgerichtshof/> (8.6.2015). Ausführliche Informationen für Antragsteller stellt der EGMR in allen Sprachen, die in den Mitgliedstaaten gesprochen werden, bereit; auf deutsch sind sie unter <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=applicants/deu&c=> (8.6.2015) zu finden.

233 Vgl. Pressemitteilung vom 9.1.2014, abrufbar unter <http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra-press/pages/search.aspx?i=003-4662263-5649520> (8.6.2015).

234 I. v. United Kingdom (Az. 25680/94) und Goodwin v. United Kingdom (Az. 28957/95).

4. Internationale Gerichtshöfe und Beschwerdeausschüsse

Die bekannten Internationalen Gerichtshöfe wie der IGH und der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag spielen in vorliegendem Zusammenhang keine Rolle. Allerdings gibt es zu manchen UN-Menschenrechtsabkommen inzwischen auch die Möglichkeit, ihre Ausschüsse mit einer Individualbeschwerde anzurufen, so u. a. zum Zivilpakt, zu CEDAW, zur UN-Antifolterkonvention, zur Kinderrechtskonvention und zur Behindertenrechtskonvention.

Auch hierfür ist Erschöpfung des Rechtswegs (in Deutschland: einschließlich Bundesverfassungsgericht) erforderlich. Allerdings muss dann eine Weichenstellung erfolgen: Es können EGMR und ein (einschlägiger) UN-Menschenrechtsausschuss oder unterschiedlichen Menschenrechtsausschüsse weder gleichzeitig noch nacheinander angerufen werden. Wegen dieser hohen Hürden und zugleich der geringeren Befugnisse der UN-Menschenrechtsausschüsse – sie können nur Verstöße einzelner Mitgliedstaaten feststellen, haben aber anders als der EGMR keine weiteren Sanktionsmöglichkeiten –, wird an dieser Stelle von einer eingehenderen Darstellung abgesehen.²³⁵

5. Zwischenresümee

Wie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des EGMR zu Trans* zeigen, kann es durchaus lohnen, den Gerichtsweg einzuschlagen. Allerdings bleibt ebenso festzuhalten, dass es sich in der Regel um mehrjährige Verfahren handelt und der Ausgang keineswegs absehbar ist zu Beginn. Außerdem ist anzumerken, dass meist mehrere staatliche Institutionen und Gerichte schon die Chance hatten, Entscheidungen unter Beachtung der Grund- und Menschenrechte zu treffen. Aber oft ist es eben so, dass, wenn sozialer Wandel zu einer neuen Auslegung der Grund- und Menschenrechte nötig ist, bestehende Instanzen eher zurückhaltend sind, das Neue zuzulassen. In solchen Fällen sind diese Individualverfahren – insbesondere dann, wenn sie von einem öffentlich geführten Diskurs begleitet werden – eine geeignete Maßnahme. Nicht vergessen werden darf aber auch, dass es immer einzelne Menschen sind, die hier die ganze Last der Verfahrenssicherheiten und möglichen Verfahrenskosten zu tragen haben, sodass, wenn Individualbeschwerden als politisches Instrument eingesetzt werden, möglichst für Begleitung und Entlastung zu sorgen ist.

²³⁵ So hat es z. B. beim CEDAW-Ausschuss in den 14 Jahren seit Zulässigkeit der Individualbeschwerde von 40 abgeschlossenen Verfahren nur 16 Entscheidungen in der Sache gegeben; vgl. Status of Communications Dealt With by CEDAW Optional Protocol, abrufbar unter www.ohchr.org/Documents/HRBodies/CEDAW/StatisticalSurvey.xls (8.6.2015).

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK



In diesem Kapitel:

Kapitel VII	
Zusammenfassung und Ausblick	69
1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Trans* und Inter*	69
2. Maßstab für den Abbau von Diskriminierungspotentialen	69
3. Anpassung von Rechtsnormen	70
4. Ausnutzen von Spielräumen; „Wiedervorlagen“	71
5. Weitere Aufgaben	72

VII. Zusammenfassung und Ausblick

1. Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei Trans* und Inter*

Gemeinsam ist Trans* und Inter*, dass die traditionelle, (angeblich) während des ganzen Lebens gegebene binäre Struktur von „männlich oder weiblich“ ihrer je individuellen Geschlechtsidentität nicht gerecht wird. Gemeinsam ist auch, dass nicht alle sogenannten Geschlechtsmarker in dieselbe Richtung weisen, also eine Sowohl-als-auch-Struktur gegeben ist; bei Trans* gilt dies insbesondere nach Personenstandsänderungen ohne Unfruchtbarmachung und/oder ohne sonstige medizinisch-operative Eingriffe. Ein großer Unterschied besteht hingegen im Zeitpunkt der Feststellung. Während bei den meisten Inter*-Menschen die Feststellung bereits aufgrund der körperlichen Merkmale allein getroffen werden kann oder könnte, d. h. auch schon gleich nach der Geburt durch Außenstehende, sind Trans*-Menschen bereits in einem Alter, in dem sie sich selbst äußern können.

Daraus resultiert ein weiterer Unterschied, und zwar, was die medizinische Behandlung betrifft. Während in die Körper von Inter*-Menschen zu einem Zeitpunkt eingegriffen wird, in dem sie sich noch gar nicht äußern, geschweige denn ihre Einwilligung geben können, wird von Trans*-Menschen manchmal²³⁶ eine medizinische Intervention gewünscht. Hierüber entscheiden sie jedoch in jedem Fall selbst. Zwar ist heute – anders als zum Zeitpunkt des Erlasses des TSG – bekannt, dass auch bereits Minderjährige eine Trans*-Identität entwickelt haben können. Sie benötigen dann sowohl für eine medizinische Behandlung als auch für eine Änderung ihrer Geburtsregistrierung die Einwilligung der Sorgeberechtigten. Doch sind es auf jeden Fall sie selbst, die die Grundentscheidung treffen. Es wird möglicherweise, wenn sie keine Zustimmung erhalten, etwas unterlassen, was sie wünschen; keinesfalls wird jedoch etwas vorgenommen, was sie nicht wünschen. Die Verantwortung liegt also primär bei ihnen selbst, während Inter*-Kleinstkinder insofern Objekt und nicht Subjekt der an ihnen vorgenommenen Handlungen sind.

Gemeinsam ist Trans* und Inter*, dass die traditionelle, (angeblich) während des ganzen Lebens gegebene binäre Struktur von „männlich oder weiblich“ ihrer je individuellen Geschlechtsidentität nicht gerecht wird.

Lange Zeit wurde der Diskurs zu Trans* und Inter* so geführt, als ob Trans*-Menschen in der Geschlechterbinarität verblieben, während Inter*-Menschen diese Binarität mit einem Sowohl-als-auch oder Weder-noch sprengen würden und darin ein gravierender Unterschied zwischen Trans* und Inter* liegen würde. Diese Ansicht ist schon seit längerem widerlegt. Zum einen sind nicht-operierte Trans* selber sowohl-als-auch, zum anderen wollen Inter* zum Teil durchaus nicht einem „dritten“ oder „anderen“ Geschlecht zugerechnet werden. Hingewiesen sei aber noch einmal darauf, dass individuelle Menschen ihr Geschlecht auch noch ganz anders definieren (vgl. Pohlkamp 2015: 97 ff.).

2. Maßstab für den Abbau von Diskriminierungspotentialen

Wie im einleitenden Kapitel ausführlich dargelegt, bilden die Grund- und Menschenrechte und deren Beachtung für *alle* Menschen die unhintergehbare Folie. Ein Problem dabei ist, dass die Folie manchmal verschoben werden muss, um zuvor unbekannte oder nicht geltend gemachte Rechtsverletzungen mit in den Blick zu bekommen. Dass dies zu unglückseligen Zirkelschlüssen führt, haben alle der heute erwachsenen Inter*-Menschen wortwörtlich am eigenen Leibe erfahren: Die Tabuisierung ihrer höchst eigenen, höchstpersönlichen körperlichen Disposition hat bis in dieses Jahrhundert hinein verunmöglicht, dass sie ihre Rechte auch nur eingefordert haben. Erst nachdem sie zunächst einzeln, dann in größerer Zahl

²³⁶ Vor der Entscheidung des BVerfG vom 11.1.2011 (vgl. Fn. 79) konnte die amtliche Anerkennung des Rechts auf geschlechtliche Identität nur um den Preis der Einwilligung in die Verletzung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit „erkauft“ werden (vgl. hierzu auch Plett 2012). Zahlen darüber, in wie vielen die Große Lösung (also Personenstandsänderung mit Wechsel des registrierten Geschlechts) mit oder ohne OP beantragt und bewilligt wird, liegen nicht vor.

auf ihre Widerfahrnisse²³⁷ aufmerksam gemacht hatten, begannen auch Jurist_innen, das Recht im Hinblick auf Rechte von Inter* zu untersuchen und Widersprüche zu entdecken, die es zu beseitigen gilt.

Das Recht hat einen nicht unerheblichen Teil an der Fixierung des den individuellen Menschen zugeschriebenen Geschlechts und scheint deshalb derzeit noch nicht verzichtbar.²³⁸ Deshalb gilt manchen als Ausweg, neben „männlich“ und „weiblich“ eine weitere Kategorie einzuführen (vgl. Deutscher Ethikrat 2012). Die deutsche Gesetzgebung 2013 hat sich hingegen dafür entschieden, das amtliche Geschlecht offenzulassen. Diese Regelung ist gut gemeint, birgt aber selbst zahlreiche neue Diskriminierungspotentiale (vgl. dazu oben Kapitel II, Abschnitt 3.1, sowie Sieberichs 2013, Theilen 2014, Plett 2014a und Plett 2014b) und kann deshalb nur ein Zwischenstadium markieren. Vorbild für staatliche Regelungen, die bei Geschlecht bleiben wollen, könnte z. B. das argentinische Gesetz zur Geschlechtsidentität sein, das am 23. Mai 2012 verkündet wurde²³⁹ und für alle Menschen freie Wahl des registrierten Geschlechts ermöglicht, auch mehrfach. Medizinische Gutachten oder gar Eingriffe sind nicht vorausgesetzt. Allerdings verbleibt es bei „männlich“ und „weiblich“ als möglichen Registereinträgen. Persönlich plädiere ich dafür, dass als Optionen auch „Sowohl-als-auch“ und „Weder-noch“ zulässig sein müssen – sofern Geschlecht überhaupt noch registriert wird.

Das sind aber alles rechtliche Variationen, deren Realisierung ungewiss ist, jedenfalls noch eine lange Zeit in Anspruch nehmen würde. Weiterer Handlungsbedarf besteht aber unmittelbar jetzt und darf nicht von ungewissen Änderungen des Personenstandsrechts abhängig gemacht werden.

Es gilt also, erkannte Widersprüche im Recht zu beseitigen (Abschnitt 3), vorhandene Spielräume auszunutzen (Abschnitt 4) und weiterhin aufmerksam auf tatsächliche Diskriminierungen allemal, aber auch mögliche Diskriminierungen von Trans* und Inter* zu reagieren (Abschnitt 5).

3. Anpassung von Rechtsnormen

Die Einführung von § 22 Abs. 3 PStG hat zu teils eklatanten Widersprüchen innerhalb der Gesamtheit von Rechtsnormen geführt. Aber auch Abstimmungen, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2011 zum TSG nötig wurden, sind noch nicht eingearbeitet. Bei der Änderung von Rechtsnormen ist immer zu beachten, wer die Rechtsetzungskompetenz hat, also auch: wer Änderungen auf den Weg bringen kann (vgl. dazu oben unter Kapitel I, Abschnitt 2). Im Folgenden seien ein paar Punkte aus dem vorstehenden Text noch einmal explizit benannt bzw. ergänzt.

Lange Zeit wurde der Diskurs zu Trans* und Inter* so geführt, als ob Trans*-Menschen in der Geschlechterbinarität verblieben, während Inter*-Menschen diese Binarität mit einem Sowohl-als-auch oder Weder-noch sprengen würden und darin ein gravierender Unterschied zwischen Trans* und Inter* liegen würde. Diese Ansicht ist schon seit Längerem widerlegt.

Auch wenn der Vorname das Geschlecht nicht mehr erkennen lassen muss, werden die meisten Eltern dennoch eine Harmonie zwischen Geschlecht und Vornamen wünschen. Von daher ist es widersprüchlich, dass § 22 Abs. 1 Satz 1 PStG für die Angabe der Vornamen von der Einwochenfrist des § 18 Abs. 1 PStG abweicht und einen Monat als Frist angibt, § 22 Abs. 3 PStG aber keine längere als die Einwochenfrist gewährt. Hier sollte schleunigst eine Parallelisierung erfolgen. Darüber hinaus sollte eine Diskussion angestoßen werden, dass die Frist für die Angabe des Geschlechts für alle Neugeborenen erheblich verlängert wird (solange Geschlecht überhaupt noch registriert wird); eine Frist von drei Jahren hielte ich für durchaus noch systemimmanent, diskutiert wird aber bereits auch ein Hinausschieben bis zur Volljährigkeit.

Ferner muss dringend Nr. 67 NamÄndVwV, die weiterhin geschlechtsspezifische Vornamen vorschreibt, an die bestehende Rechtslage angepasst werden, damit auch im Wege einer nachträglichen Vornamensänderung geschlechtsneutrale Vornamen gewählt werden können (und dies nicht erst vor Gericht erstritten werden muss).

237 So verwendet Pohlkamp (2015) im Kontext Trans* und Inter* durchgehend den Begriff „Gewaltwiderfahrnisse“ statt „Gewalterfahrungen“. Erstmals verwendet wurde dieser Begriff, soweit ersichtlich, in der von Jungnitz u. a. 2004 veröffentlichten Studie „Gewalt gegen Männer“, abrufbar unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=20558.html> (8.6.2015), um die positive Konnotation, die mit dem Begriff „Erfahrung“ verbunden ist, im Zusammenhang mit Gewalt zu vermeiden. Mir erscheint der Begriff „Widerfahrnis“ aber auch für solche Vorfälle, die nicht notwendig mit Gewalt verbunden sind, sehr geeignet, um deutlich zu machen, dass etwas gegen den Willen der betroffenen Personen mit ihnen geschehen ist.

238 Recht wird ja von Menschen gemacht und niemand kann so ohne Weiteres der eigenen Sozialisation (in diesem Fall der geschlechtlichen) entkommen.

239 Identidad de género, Gesetz Nr. 26.743, Boletín Oficial Nº 32.404 vom 24.5.2012; eine englische Übersetzung ist abrufbar unter <http://www.tgeu.org/sites/default/files/Argentina%20-%20Gender%20Identity%20Law%20ENG.pdf> (8.6.2015).

Nr. 28.8.1 PStG-VwV in der seit dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung ist dahingehend zu ändern, dass Eltern, die aufgrund der nachträglich eingetragenen Geschlechtszuordnung des Kindes auch eine Vornamensänderung wünschen, nicht mehr auf den Verwaltungsweg nach dem NamÄndG verwiesen werden, sondern dies unmittelbar zum Verfahren des Geschlechtseintrags gehört.²⁴⁰

Ganz dringend muss § 2 VKVV, der die Gestaltung der Versicherungsnummer in der Sozialversicherung bislang exklusiv als nur männlich oder weiblich festlegt, so geändert werden, dass er zu § 22 Abs. 3 PStG passt.

Formulare, die Eltern-Kind-Beziehungen benennen (insbesondere PStV, Anlagen 4 und 6) sollten so geändert werden, dass statt „Mutter“ und „Vater“ „Elternteil 1“ und „Elternteil 2“ vorgesehen wird oder jedenfalls möglich ist.

§ 4 Abs. 1 Satz 4 PaßG sollte von Trans* auf Inter* erweitert werden.

Die Normen, die bei körperlichen Untersuchungen formale Geschlechtsgleichheit von untersuchender und untersuchter Person vorsehen (§§ 43 Abs. 4 BPolG, 84, Abs. 1 Satz 2 StVollzG) sollten so geändert werden, dass mindestens Trans* und Inter* bestimmen können, wer sie untersucht.

Soweit hier die Änderung von Gesetzen vorgeschlagen wird, ist der Gesetzgeber, bei Verordnungen das jeweils zuständige Bundesministerium gefordert, bei den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften die Bundesregierung. Wenn diese Institutionen nicht von sich aus tätig werden, kann entweder ein „Fall“ gesucht werden, der geeignet ist, im Gerichtswege die Rechtswidrigkeit der genannten Normen festzustellen. Daneben können natürlich auch auf politischem, verwaltungsinternem oder informellem Wege entsprechende Hinweise gegeben werden.

Die Einführung von § 22 Abs. 3 PStG hat zu teils eklatanten Widersprüchen innerhalb der Gesamtheit von Rechtsnormen geführt. Aber auch Abstimmungen, die durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2011 zum TSG nötig wurden, sind noch nicht eingearbeitet.

²⁴⁰ So war es auch vom Familienausschuss des Bundesrates vorgeschlagen worden, doch hatte dieser Vorschlag keine Mehrheit im Bundesratsplenum gefunden.

4. Ausnutzen von Spielräumen; „Wiedervorlagen“

In der digitalen Verwaltung wird eine Angabe zum Geschlecht registrierter Personen oft nur deshalb verlangt, weil die dahinterliegenden Ablaufprogramme so gesteuert werden, dass im Falle eines Anschreibens an die betreffende Person die „richtige“ Anrede automatisch ausgewählt wird. Hier sollte darauf hingewirkt werden, dass bei automatisierten Anschreiben auch „Sehr geehrte/r [Vorname] [Nachname]“ reicht, wie es schon vielfach geschieht, und mindestens aus diesem Grunde eine Speicherung von Geschlecht unterbleiben kann.

Auch bei den das binäre Verständnis von Geschlecht scheinbar so eindeutig widerspiegelnden Toiletten gibt es Spielräume, die genutzt werden können. Jedenfalls bei noch nicht ausgeführten Bauvorhaben sollte jeweils geprüft werden, ob statt geschlechtsspezifischer Gemeinschaftstoiletten nicht individuelle Unisex-Toiletten bereitgestellt werden können. Ob Männern wirklich und stets Urinale zur Verfügung gestellt werden müssen, ist eine m. E. durchaus diskussionswürdige Frage.²⁴¹

Bei allen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist, wie es ja teilweise – und in gendersensiblen und -kompetenten Verwaltungen schon vielfach – geschieht, jeweils mitzubedenken, dass Geschlecht sich nicht in „männlich“ und „weiblich“ erschöpft und Diskriminierungspotentialen für Trans* und Inter*-Menschen entgegengewirkt werden muss.

Im Bereich der allgemeinen Politik dürfen die positiven Ansätze der vergangenen Jahre nicht wieder versanden. Einige davon sind auch noch längst nicht abgearbeitet, so z. B. die Stellungnahme „Intersexualität“ des Deutschen Ethikrates von 2012 und die Entschließung des Bundesrates vom 14. März 2014 aus Anlass der Beschlussfassung über die PStG-VwV-ÄndVwV. Solche Texte sollten „auf Wiedervorlage gelegt“ und politische Akteur_innen von Zeit zu Zeit daran erinnert werden.²⁴²

²⁴¹ Damit könnte zugleich die Frage, ob Frauen ebenfalls Urinale zur Verfügung gestellt werden müssen – vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Urinal> (8.6.2015), Abschnitte „Unisex-Urinal“ und „Frauenurinal“ –, erledigt werden; vgl. auch Möllring (2004).

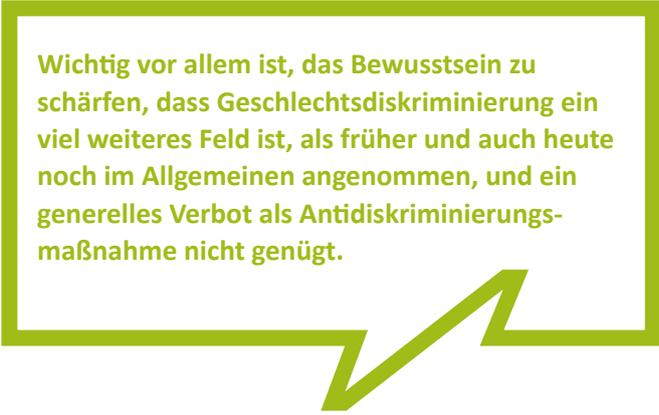
²⁴² In den Verwaltungen ist hier gerade in jüngster Zeit einiges in Bewegung gekommen, wovon Beschlüsse, die auf Konferenzen verschiedener Minister_innen und Senator_innen der Länder gefasst wurden, sowie die Einrichtung einer interministeriellen Arbeitsgruppe auf Bundesebene zeugen, wie von mir bereits 2011 angeregt (Plett 2011a).

5. Weitere Aufgaben

Deutlich sollte geworden sein, dass es sich bei dem Thema um eine hochkomplexe Angelegenheit handelt, die kontinuierliche Aufmerksamkeit erfordert.

Einige Aspekte sind in diesem Text behandelt worden, jedoch längst nicht alle. So ist z. B. das Diskriminierungspotential, das sich aufgrund von Mehrfachdiskriminierung bzw. Intersektionalität ergibt (wenn also Menschen aufgrund mehrerer verbotener Diskriminierungsmerkmale Anspruch auf eine diskriminierungsfreie Umwelt haben, z. B. Geschlecht und Behinderung oder Geschlecht und Religion), hier bislang nicht einmal erwähnt worden.²⁴³ Auch Fragen im Zusammenhang mit Asyl oder Zuwanderung allgemein sind unberücksichtigt geblieben.

Als Anregung für Verwaltungen, zu deren Hauptaufgaben Gleichstellung und Antidiskriminierung gehören, kann deshalb an dieser Stelle nur hinzugefügt werden, dass sie einerseits unter den Stichworten „Trans*“ und „Inter*“ Fälle sammeln, in denen Diskriminierungen bekannt geworden sind, andererseits Best-Practice-Beispiele, wenn eine Lösung gefunden wurde. Dazu zähle ich die Beobachtung von Regelungen im Ausland, die hierzulande auch ohne Gesetzesänderung übernommen werden könnten wie z. B. Art. 12 des argentinischen Geschlechtsidentitätsgesetzes, der den Kindern einen Anspruch gibt, mit dem Wunschnamen und in der Form des gewünschten Geschlechts angesprochen zu werden. So etwas ließe sich auf Landes- oder kommunaler Ebene durch Verwaltungsanordnungen erreichen.



Wichtig vor allem ist, das Bewusstsein zu schärfen, dass Geschlechtsdiskriminierung ein viel weiteres Feld ist, als früher und auch heute noch im Allgemeinen angenommen, und ein generelles Verbot als Antidiskriminierungsmaßnahme nicht genügt.

In dieser Arbeit findet sich an mehreren Stellen der Hinweis, dass Spezialuntersuchungen nötig sind (so u. a. zu einer Durchforstung von Ausbildungscurricula, der Praxis der Medizinischen Dienste im Zusammenhang mit Trans* und Inter*, der Kompatibilität von Verjährungsvorschriften). In Anbetracht knapper Kassen einerseits und andererseits dringenden Handlungsbedarfs in vielen Fällen ist die Forderung nach weiteren Studien allerdings etwas zweischneidig. Wichtig vor allem ist, das Bewusstsein zu schärfen, dass Geschlechtsdiskriminierung ein viel weiteres Feld ist, als früher und auch heute noch im Allgemeinen angenommen, und ein generelles Verbot als Antidiskriminierungsmaßnahme nicht genügt.

²⁴³ Vgl. hierzu zwei Expertisen, die im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes durchgeführt wurden: Baer et al. 2010 und Dern et al. 2010.



In diesem Kapitel:

Literaturverzeichnis	74
Abkürzungs- und Quellenverzeichnis	79
Empfehlungen und Konsequenzen aus der Expertise	91
1. Anpassung von Rechtsnormen	91
2. Ausnutzen von Spielräumen	92
3. Weitere Aufgaben	92
4. Forschungs- und Recherchedesiderate, Folgestudien	92

Anhänge

Literaturverzeichnis

Adamietz, Laura (2011): Geschlecht als Erwartung: Das Geschlechtsdiskriminierungsverbot als Recht gegen Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, Baden-Baden: Nomos

Augstein, Maria Sabine (2012): Transsexuellengesetz. NomosKommentar, [Baden-Baden:] Nomos, abrufbar unter http://beck-online.beck.de/default.aspx?opusTitle=Augstein,%20TSG&vpath=bibdata/komm/AugKoTSG_1/cont/AugKoTSG.htm (8.6.2015)

Ausserer, Caroline (2014): Das perfekte Glück, Missy Heft 1/2014, S. 43–46

Baer, Susanne, Melanie Bittner & Anna Lena Götsche (2010): Mehrdimensionale Diskriminierung – Begriffe, Theorien und juristische Analyse, abrufbar unter http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Mehrdimensionale_Diskriminierung_jur_Analyse.pdf (8.6.2015)

Bager, Katharina & Anna Lena Götsche (2014): Rechtliche Konflikte im Zusammenhang mit minderjährigen Inter*- und Trans*Personen, in: Schmidt et al. (Hrsg.) (2014), S. 119–141

Bager, Katharina & Sarah Elsuni (o.J. [2013]): Trans*geschlechtlichkeit und Selbstbestimmungsrechte bei Kindern und Jugendlichen: Rechtswissenschaftliches Fachgutachten, in: Landesstelle für Gleichbehandlung gegen Diskriminierung (Hrsg.), „Für mich bin ich o.k.“: Transgeschlechtlichkeit als Thema bei Kindern und Jugendlichen, Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation Nr. 33, abrufbar unter <http://www.berlin.de/lb/ads/gglw/publikationen/index.html> (8.6.2015)

Becker, Sophinette, Hartmut A. G. Bosinski, Ulrich Clement, Wolf Eicher, Thomas M. Goerlich, Uwe Hartmann, Götz Kockott, Dieter Langer, Wilhelm F. Preuss, Gunter Schmidt, Alfred Springer & Reinhard Wille (1997): Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen: Standards der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung, der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaft, in: Psychotherapeut (42. Jg.), S. 256–262, abrufbar unter <http://www.sexualmedizin-kiel.org/ANL15.pdf> (8.6.2015).

Bertelsmann, Klaus (2014): Durchsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien: Das Vorabentscheidungsverfahren zum EuGH, Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, abrufbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Handreichung_Durchsetzung_der_EU_Gleichbehandlungsrichtlinien_Das__Vorabentscheidungsverfahren_zum_EuGH.pdf (8.6.2015)

Bittner, Melanie (2011): Geschlechterkonstruktionen und die Darstellung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans* und Inter* (LSBTI) in Schulbüchern. Eine gleichstellungsorientierte Analyse mit einer Materialsammlung für die Unterrichtspraxis, Frankfurt: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (abrufbar unter http://www.gew.de/Binaries/Binary88533/120423_Schulbuchanalyse_web.pdf (8.6.2015)

Cremer, Hendrik (2013): „Racial Profiling“ – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz: Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei, abrufbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Racial_Profiling_Menschenrechtswidrige_Personenkontrollen_nach_Bundespolizeigesetz.pdf (8.6.2015)

de Silva, Adrian (2007): Psychische Integrität und Selbstbestimmung: Kritik medizinischer Leitlinien zur Intersexualität, Zeitschrift für Sexualforschung 2, S. 176–185

Dern, Susanne, Lena Inowlocki, Dagmar Oberlies & Julia Bernstein (2010): Mehrdimensionale Diskriminierung – Eine empirische Untersuchung anhand von autobiografisch-narrativen Interviews, abrufbar unter http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Mehrdimensionale_Diskriminierung_empirische_untersuchung.pdf (8.6.2015)

Deter, Gerhard/Boehnke, Miriam (Fachbereich WD 9 – Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – der Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages): Aktueller Begriff: Evidenzbasierte Medizin, Nr. 30/10 (27.4.2010), abrufbar unter http://webarchiv.bundestag.de/archive/2011/0114/dokumente/analysen/2010/Evidenzbasierte_Medizin.pdf (8.6.2015)

Deutscher Ethikrat (2012): Intersexualität: Stellungnahme, abrufbar unter <http://www.ethikrat.org/publikationen/stellungnahmen/intersexualitaet> (8.6.2015)

ECHR (2014): European Court of Human Rights, Overview 1959–2013, abrufbar unter http://www.echr.coe.int/Documents/Overview_19592013_ENG.pdf (8.6.2015)

Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Auflage, München: 2015

Erichsen, A. v. (1878): Die Führung der Standesregister. Praktische Anleitung für Standesbeamte, in Beispielen systematisch zusammengestellt und erläutert, Berlin: Verlag von Eugen Grosser (abrufbar unter <http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht/?PPN=PPN771316925>) (8.6.2015)

Erzieher_in werden: Wege in den Beruf. Eine Informationsbroschüre für alle, die im Land Berlin Erzieher_in werden wollen. Herausgegeben vom Projekt „Männer in Kinderläden“, der Bundesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen (BAGE) am Standort Berlin in Kooperation mit dem Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden (DaKS), mit einem Vorwort von Sandra Scheeres, Senatorin für Bildung, Jugend und Wissenschaft des Landes Berlin. Berlin 2012 (abrufbar unter <http://www.erzieherin-werden-in-berlin.de/wege-in-den-beruf/index.html>) [8.6.2015]

Falke, Josef, Armin Höland, Barbara Rhode & Gabriele Zimmermann (1981): Kündigungspraxis und Kündigungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung, Bonn: Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Falke, Josef & Armin Höland (1997): Die Rechtspraxis der Beendigung von Arbeitsverhältnissen: Vorüberlegungen zu einem neuen Forschungsprojekt, Bremen: Zentrum für Europäische Rechtspolitik (ZERP-Diskussionspapier 2/97)

Franzen, Jannik & Sauer, Arn (2010): Benachteiligung von Trans*Personen, insbesondere im Arbeitsleben, Expertise im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, abrufbar unter: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Benachteiligung_von_Trans_personen.pdf (8.6.2015)

Franzki, Dominik (2014): Der Behandlungsvertrag: Ein neuer Vertragstypus im Bürgerlichen Gesetzbuch, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen (Göttinger Schriften zum Medizinrecht, 19)

Fthenakis, Wassilios E. (2013): Kompetenzorientierung nach DQR Level 6 und die Anforderungen als sozialpädagogische Fachkräfte, <http://www.boefae.de/wp-content/uploads/2013/12/2013-BoefAE-FRANKFURT-26112013.pdf> (8.6.2015)

Gaaz, Berthold & Heinrich Bornhofen (2014): Personenstandsgesetz: Handkommentar, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen

Garcia, David, Patrick Gross, Myshelle Baeriswyl, Dieter Eckel, Dorothea Müller, Caroline Schlatter & Udo Rauchfleisch (2014): Von der Transsexualität zur Gender-Dysphorie: Beratungs- und Behandlungsempfehlungen bei TransPersonen, SMF (Schweizerisches Medizin-Forum) Jg. 14, Heft 19, S. 382–387, abrufbar unter <http://www.medicalforum.ch/docs/smf/2014/19/de/smf-01919.pdf> (8.6.2015)

Grünberger (2007): Von Bernhard Markus Antoinette zu Anderson Bernd Peter: Von der Ordnungsfunktion und der Identitätsfunktion des Vornamens, in: Archiv fuer die civilistische Praxis, Jg.207, Heft 3, S. 314–339

Gugel, Rahel (2010): Kurzdarstellung der rechtlichen Situation einschließlich einschlägiger Rechtsprechung zu dem Thema Trans* und Arbeitsleben, in: Franzen & Sauer (2010), S. 69–82

Hamm, Jonas & Sauer, Arn (2014): Perspektivenwechsel: Vorschläge für eine menschenrechts- und bedürfnisorientierte Trans*-Gesundheitsversorgung, in: Zeitschrift für Sexualforschung, 27. Jg., S. 4–30

Hart, Dieter (2013): Patientensicherheit nach dem Patientenrechtegesetz, in: MedR, 31. Jg, S. 159–165

Helms, Tobias (2012): Stellungnahme für die öffentliche Anhörung am 25. Juni 2012 zum Thema „Intersexualität“ – personenstandsrechtliche und familienrechtliche Aspekte im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 17(13)181a, abrufbar unter: <http://webarchiv.bundestag.de/cgi/show.php?fileToLoad=3408&id=1223> (8.6.2015)

Jauernig (2014): Jauernig: Bürgerliches Gesetzbuch mit Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (Auszug). Kommentar. Hrsg. von Rolf Stürner u. a., 15. Aufl., München: C.H. Beck

Jestaedt, Matthias (2011): Der „Europäische Verfassungsgerichtsverbund“ in (Verfahrenskenn-)Zahlen: Die Arbeitslast von BVerfG, EuGH und EGMR im Vergleich, JuristenZeitung, 66. Jg., S. 872–879, abrufbar unter <http://dx.doi.org/10.1628/002268811797434972> (8.6.2015)

Karkazis, Katrina & Jordan-Young, Rebecca 2014: The Trouble With Too Much T, in: New York Times, 14. April 2014, <http://www.nytimes.com/2014/04/11/opinion/the-trouble-with-too-much-t.html> (8.6.2015)

Katzenmeier, Christian (2013): Der Behandlungsvertrag – Neuer Vertragstypus im BGB, NJW, 66. Jg., S. 817–824

Kirchhof, Ferdinand (2011): Grundrechtsschutz durch europäische und nationale Gerichte, NJW, 64. Jg., S. 3681-3686

Klöppel, Ulrike (2014): Mein Geschlecht gehört mir !? Interview mit Adrian de Silva und Konstanze Plett, Genethischer Informationsdienst (GID) Nr. 222, Februar 2014, S. 16–18

Laak, Claudia van (2011): Wir betreuen auch Kinder: Kommerzielle Anbieter entdecken den Kita-Markt für sich, Deutschlandradio, Hintergrund/Archiv/Beitrag vom 28.5.2011, http://www.deutschlandfunk.de/wir-betreuen-auch-kinder.724.de.html?dram:article_id=100203 (8.6.2015)

Mansel, Heinz-Peter (2014): à in Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 15. Aufl., München: C.H. Beck | BGB § 630a Rn. 1 - 21 - beck-online

Mißling, Sven/Ückert, Oliver (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand (Vorabfassung der Studie), März 2014, abrufbar unter http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Vorabfassung_Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf (8.6.2015)

Möllring, Bettina (2004): Toiletten und Urinale für Frauen und Männer – die Gestaltung von Sanitärobjekten und ihre Verwendung in öffentlichen und privaten Bereichen, Diss. Universität der Künste Berlin, abrufbar unter <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:B170-opus-82> (8.6.2015)

Müller-Terpitz, ESchG à Spickhoff (Hrsg.), Medizinrecht

Nieder, Timo O. & Strauß, Bernhard (2014): Leitlinie zur Diagnostik, Beratung und Behandlung bei Geschlechtsdysphorie: Stand der aktuellen Entwicklungen, Zeitschrift für Sexualforschung, 27. Jg., S. 59–76

Paech, Norman & Gerhard Stuby (1994): Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen, Baden-Baden: Nomos

Plett, Konstanze (2004): Das unterschätzte Familienrecht: Zur Konstruktion von Recht durch Geschlecht, in: Mechthild Koreuber & Ute Mager (Hrsg.), Recht und Geschlecht: Zwischen Gleichberechtigung, Gleichstellung und Differenz, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 109–119

Plett, Konstanze (2011a): Bedingungen für die Verwirklichung des Rechts auf „das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität“, Deutscher Ethikrat, Online-Diskurs, abrufbar unter <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/plett-stellungnahme-intersexualitaet.pdf> (8.6.2015)

Plett, Konstanze (2011b): Rechtliche Aspekte der Intersexualität und Handlungsspielräume des Gesetzgebers, in: Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsfraktion (Hrsg.), Jenseits der zwei Geschlechter: Wie kann die Situation intersexueller Menschen verbessert werden? Dokumentation des Fachgesprächs vom 27. Mai 2009 in Berlin, 2011, S. 42–51, abrufbar unter http://www.gruene-bundestag.de/cms/publikationen/dokbin/391/391059.reader_jenseits_der_zwei_geschlechter_wi.pdf (8.6.2015)

- Plett, Konstanze (2012):** Geschlecht im Recht – eins, zwei, drei, viele? Rechtshistorische und gendertheoretische Betrachtungen, in: Katinka Schweizer & Hertha Richter Appelt (Hg.), *Intersexualität kontrovers: Grundlagen, Erfahrungen, Positionen*, Gießen: Psychosozial-Verlag, S. 131–150
- Plett, Konstanze (2012a):** Jenseits von männlich und weiblich: Der Kampf um Geschlecht im Recht – mit dem Recht gegen das Recht?, in: *Femina Politica*, 21. Jg., Heft 2, S. 49–62
- Plett, Konstanze (2014a):** W, M, X – schon alles? Zu der neuen Vorschrift im Personenstandsgesetz und der Stellungnahme des Deutschen Ethikrats zu Intersexualität, *psychosozial*, 37. Jg., Nr. 135, S. 7–15
- Plett, Konstanze (2014b):** Verqueres Recht – von den Schwierigkeiten, Inter* gerecht zu werden, in: Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (Hg.), *Forschung im Queerformat: Aktuelle Beiträge der LSBTI*-, Queer- und Geschlechterforschung*, Bielefeld: transcript verlag, S. 133–149
- Pohlkamp, Ines (2015):** Genderbashing: Diskriminierung und Gewalt an den Grenzen der Zweigeschlechtlichkeit, Münster: Unrast-Verlag
- Pschyrembel (2004):** Pschyrembel: Klinisches Wörterbuch, 260. Aufl., Berlin: de Gruyter
- Remus, Juana (2015):** Variabilität und Uneindeutigkeit des Geschlechts als Herausforderung für Recht und Gesellschaft, in: Schmidt et al. (Hrsg.) (2015), S. 63–74
- Rhein, Kay-Uwe (2012):** Personenstandsgesetz, Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar)
- Richardi, Reinhard, Hans-Jürgen Dörner & Christoph Weber (2012):** Personalvertretungsrecht: Bundespersonalvertretungsgesetz mit Erläuterungen zu den Personalvertretungsgesetzen der Länder. Kommentar, 4. Aufl., München: C.H. Beck
- Rolfs, Christian, Richard Giesen, Ralf Kreikebohm & Peter Udsching (2014):** Arbeitsrecht. Beck'scher Online-Kommentar, <https://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=400&w=BeckOK&name=ArbR> (8.6.2015)
- Rust, Ursula & Josef Falke (Hrsg.) (2007):** Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz mit weiterführenden Vorschriften, Kommentar, Berlin: Erich Schmidt Verlag
- s_he 2003:** Performing the Gap: Queere Gestalten und geschlechtliche Aneignung, in: *arranca! #28*, November 2003, abrufbar unter <http://arranca.org/ausgabe/28/performing-the-gap> (8.6.2015)
- Salgo, Ludwig (1993):** Der Anwalt des Kindes: Die Vertretung von Kindern in zivilrechtlichen Kindesschutzverfahren – eine vergleichende Studie, Köln: Bundesanzeiger
- Sauer, Arn (2013):** Das deutsche Transsexuellengesetz (TSG) – Recht im Unrecht, Vortrag beim 1. LSBTI*-Wissenschaftskongress „Gleich-Geschlechtliche Erfahrungswelten“ der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld (unveröffentlichte Vortragsfolien)
- Schammler, Anja (2008):** Transsexualität und Strafvollzug: Die Störung der geschlechtlichen Identität von Strafgefangenen als strafvollzugsrechtliches Problem, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag
- Schmidt, Friederike, Anne-Christin Schondelmayer & Ute B. Schröder (Hrsg.) (2015):** Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt: Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbausteine, Wiesbaden: Springer VS
- Schütz, Wolfgang (1977):** 100 Jahre Standesämter in Deutschland: Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes, Frankfurt am Main: Verlag für Standesamtswesen
- Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen; Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (Hrsg.) (2014):** „Für mich bin ich o.k.“: Transgeschlechtlichkeit als Thema bei Kindern und Jugendlichen, Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation Nr. 33, abrufbar unter <http://www.berlin.de/lb/ads/gglw/publikationen/index.html> (8.6.2015)
- Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – Adoptionsvermittlungsstelle (Hrsg.) (2010):** Familien in Berlin. Adoption– ein Weg?! Informationen für Adoptivbewerber, Online-Version 2010, http://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/adoption/adoption_ein_weg.pdf (8.6.2015)

Sieberichs, Wolf (2013): Das unbestimmte Geschlecht, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), 60. Jg, S. 1180–1184

Spezifikation XPersonenstandsregister XPSR 1.6 (Fassung vom 21. 1.2014): http://www.osci.de/xpersonenstandsregister16/2014-01-21_XPSR_16.pdf (8.6.2015)

Spickhoff, Andreas (Hrsg.) (2014): Medizinrecht, 2. Aufl., München: C.H. Beck

Steinmüller, Wilhelm (1993): Informationstechnologie und Gesellschaft: Einführung in die Angewandte Informatik, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft

Theilen, Jens (2014): Intersexualität, Personenstandsrecht und Grundrechte, Das Standesamt (StAZ), 67. Jg., S. 1–7

Tönsmeyer, Britt (2012): Die Grenzen der elterlichen Sorge bei intersexuell geborenen Kindern: de lege lata und de lege ferenda, Baden Baden: Nomos

Wache, Volkhard (2011): P 9. Passgesetz (PassG) [184. Erg.Lfg. April 2011], in: Strafrechtliche Nebengesetze, begründet von Georg Erbs, vormals herausgegeben von Max Kohlhaas, herausgegeben von Friedrich Ambs, Loseblattsammlung, München: C.H. Beck (Beck'sche Kurzkommentare, Bd. 17), Stand: 200. Ergänzungslieferung, Oktober 2014

Wehr, Matthias (2013): Bundespolizeigesetz, Baden-Baden: Nomos (NomosKommentar)

Yogyakarta-Prinzipien: <http://www.yogyakartaprinciples.org/>, auf deutsch abrufbar unter http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/schriften/yogyakarta-prinzipien/bzw.http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf (8.6.2015)

Abkürzungs- und Quellenverzeichnis

Bundesrecht (Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland) ist im Internet (u. a.) unter <http://www.gesetze-im-internet.de/index.html> oder <http://www.juris.de/?> nachgewiesen, Landesrecht (Berlin) unter <http://gesetze.berlin.de/?>. Das Bundesgesetzblatt ist unter <http://www.bgbl.de/banzxaver/bgbl/start.xav> als Nur-Lese-Service zugänglich.

1. BMeldDÜV (a. F.)	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder – Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung –, aufgehoben mit Wirkung vom 25.6.2005 durch § 6 Satz 2 der Verordnung vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1689)
1. BMeldDÜV	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden verschiedener Länder (Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 1. BMeldDÜV) vom 21.6.2005 (BGBl. I S. 1689), zuletzt geändert durch § 9 Verordnung vom 1.12.2014 (BGBl. I S. 1945)
1. PersAnpassGÄndG	Erstes Gesetz zur Änderung des Personalanpassungsgesetzes (1. PersAnpassGÄndG) vom 7.12.2007 (BGBl. I S. 2807)
2. BMeldDÜV	Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung – 2. BMeldDÜV) vom 31.7.1995 (BGBl. I S. 1011), zuletzt geändert durch § 11 Verordnung vom 1.12.2014 (BGBl. I S. 1945)
a. F.	alte Fassung [früherer, inzwischen geänderter oder außer Kraft gesetzter Rechtsnormen]
ABBergV	Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche (Allgemeine Bundesbergverordnung – ABBergV) vom 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 5 Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.2.2012 (BGBl. I S. 212)
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AdVermiG	Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. I 2002 S. 354) zuletzt geändert durch Art. 8 KiföG vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, [UN-]Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948, abrufbar unter http://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger (8.6.2015)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union i. d. F. der Bekanntmachung vom 9.5.2008 (ABl. Nr. C 115 S. 47), zuletzt geändert durch Art. 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. Nr. L 204 S. 131)
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 14. 8.2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 3.4.2013 (BGBl. I S. 610)
AGPassG [Berlin]	Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes vom 8.12.2000 (GVBl. S. 515), zuletzt geändert durch Art. IV Zuständigkeitsneuordnungsgesetz vom 18.12.2004 (GVBl. S. 516)
ALGPartG [Bayern]	Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (AGLPartG) vom 7.7.2009 (GVBl 2009, S. 261), abrufbar unter http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-LPartGAGBY2009rahmen&doc.part=X (8.6.2015)
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
AMWF	Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (vgl. http://www.awmf.org/awmf-online-das-portal-der-wissenschaftlichen-medizin/awmf-aktuell.html)
ÄndG	Änderungsgesetz

ÄndRL	Änderungsrichtlinie
ÄndVO	Änderungsverordnung
Anlagen-PrüfVO	Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen (Anlagen-Prüfverordnung – AnlPrüfVO)[1] vom 1.6.2004 (GVBl. S. 235) BRV 2130-10-8, zuletzt geändert durch § 41 Abs. 1 Nr. 2 Betriebs-VO vom 10.10.2007 (GVBl. S. 516), aufgehoben mit Wirkung ab 27.10.2007
AO	Abgabenordnung (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2417)
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 2.7.1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.8.2014 (BGBl. I S. 1348)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.8.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 19.7.2010 (BGBl. I S. 960)
Art.	Artikel
Artt.	(mehrere) Artikel
ASOG [Berlin]	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln -) i. d. F. vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetzes zur Änderung des AZG und anderer Gesetze sowie über die Verordnungsermächtigung zum Transplantationsgesetz vom 16.4.2014 (GVBl. S. 99)
ASR A4.1	Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A4.1, Sanitärräume, Ausgabe: September 2013, Bekanntmachung des BMAS vom 15.8.2013 (GMBL. 2013, S. 919–930), abrufbar unter http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A4-1.html (8.6.2015)
ATDG	Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Antiterrordatei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern *) (Antiterrordateigesetz – ATDG) vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3409), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze vom 18.12.2014 (BGBl. I S. 2318)
Az.	Aktenzeichen
AZG [Berlin]	Gesetz über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz – AZG) i. d. F. vom 22.7.1996 (GVBl. S. 302, ber. S. 472), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Änderung des SchulG und weiterer Gesetze vom 26.3.2014 (GVBl. S. 78)
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) vom 2.9.1994 (BGBl. I S. 2265), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8.7.2014 (BGBl. I S. 890)
AZRGÄndG	Gesetz zur Änderung des AZR-Gesetzes (AZRGÄndG) vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2745)
AZRG-DV	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) vom 17.5.1995 (BGBl. I S. 695), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3484)
AZRG-DVVÄndV	Verordnung zur Änderung der AZRG-Durchführungsverordnung vom 18.2.2008 (BGBl. I S. 244)
BaföG	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BaföG) vom 26.8.1971 (BGBl. I S. 1409) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.12.2010 (BGBl. I S. 1952, berichtigt 2012 I S. 197), zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3484)
BAnz AT	Bundesanzeiger, Amtlicher Teil
BAnzDiG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen sowie der Zivilprozessordnung, des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung und der Abgabenordnung vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)

BÄO	Bundesärzteordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.4.1987 (BGBl. I S. 1218), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1301)
BauGB	Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.7.2014 (BGBl. I S. 954)
BauO [Berlin]	Bauordnung für Berlin (BauO Bln) ¹ [2] vom 29.9.2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch Art. I Zweites ÄndG vom 29.6.2011 (GVBl. S. 315)
BauPAVO	Verordnung über Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauarten-Verordnung – BauPAVO) ¹ vom 26. März 2007 (GVBl. S. 148), zuletzt geändert durch Art. I ÄndVO vom 17.12.2009 (GVBl. S. 887)
BauVerfVO	Verordnung über Bauvorlagen, bautechnische Nachweise und das Verfahren im Einzelnen (Bauverfahrensverordnung – BauVerfVO) vom 19. Oktober 2006 (GVBl. S. 1035), zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 22.3.2013 (GVBl. S. 95, ber. S. 131)
ber.	berichtigt [bei Gesetzesveröffentlichungen]
BerIHG	Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.7.2011 (GVBl. S. 378)
Beschl.	Beschluss
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.9.2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 20.4.2013 (BGBl. I S. 868)
BetrVO [Berlin]	Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) vom 10.10.2007 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 18.6.2010 (GVBl. S. 349)
BevStatG	1.: Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.3.1980 (BGBl. I S. 308), aufgehoben mit Wirkung ab 1.1.2014 durch 2.: Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (Bevölkerungstatistikgesetz – BevStatG) vom 20.4.2013 (BGBl. I S. 826), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.12.2014 (BGBl. I S. 1926)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896 (RGBl. S. 195), neugefasst durch Bekanntmachung vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42; ber. S. 2909; ber. 2003, S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.7.2014 (BGBl. I S. 1218)
BGBI.	Bundesgesetzblatt (I = Teil I, II = Teil II)
BGH	Bundesgerichtshof
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesmeldegesetz vom 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084), des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738) [löst gemäß Art. 4 MeldFortG i. V. m. Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738) das MRRG ab]
BNDG	Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz – BNDG) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20.6.2013 (BGBl. I S. 1602)
BPersVG	Bundspersonalvertretungsgesetz vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 3.7.2013 (BGBl. I S. 1978)
BPolG	Gesetz über die Bundespolizei (Bundespolizeigesetz - BPolG) vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.6.2013 (BGBl. I S. 1602)

BR	Bundesrat
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrates (ab 2003 abrufbar unter http://www.bundesrat.de/DE/service/archiv/bv-archiv/bv-archiv-node.html)
BR-Protokoll	Bundesrat, Stenografischer Bericht (Plenarprotokoll), abrufbar unter http://www.bundesrat.de/DE/dokumente/plenarprotokolle/plenarprotokolle-node.html
BT	Deutscher Bundestag
BT-Drs.	Deutscher Bundestag, Drucksache (abrufbar unter http://www.bundestag.de/dokumente/ mit Eingabe der Nummer)
BT-Protokoll	Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht (Plenarprotokoll), abrufbar unter http://suche.bundestag.de/plenarprotokolle/search.form
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	[Amtliche] Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12.3.1951 (BGBl. I S. 243), i. d. F. der der Bekanntmachung vom 11.8.1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.8.2013 (BGBl. I S. 3463)
BVerfSchG	Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz – BVerfSchG) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.6.2013 (BGBl. I S. 1602)
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG), i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.8.2007 (BGBl. I S. 1902), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.9.2013 (BGBl. I S. 3554)
BWahlG	Bundeswahlgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.7.1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24.7.2013 (BGBl. I S. 2814)
BWO	Bundeswahlordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.5.2013 (BGBl. I S. 1255)
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 9.1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I 195), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 6.9.2013 (BGBl. I S. 3556)
DA	Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA), seit 1.8.2010 außer Kraft
DSMeld	Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil)
DVO-MeldeG [Berlin]	Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes vom 4.3.1986 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 30.3.2011 (GVBl. S. 117, ber. S. 360)
DVPassG	Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes vom 2.1. 1988 (BGBl. I S. 13), aufgehoben mit Wirkung vom 1.11.2008 durch Art. 4 EVPassV vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2386)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.9.1994 (BGBl. I S. 2494, ber. 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (BGBl. I S. 1218)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGMRKHG	Gesetz zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR-Kostenhilfegesetz –EGMRKHG) vom 20. 4.2013 (BGBl. I S. 829)

EMRK	[Europäische Menschenrechtskonvention] Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950, seither mehrfach ergänzt und geändert, abrufbar unter http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?MA=3&CM=7&CL=GER (8.6.2015)
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
ESchG	Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz – ESchG) vom 13.12.1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2011 (BGBl. I S. 2228)
EU-GR-Charta	Charta der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union i. d. F. des Vertrags von Lissabon vom 13.12.2007 (ABl. Nr. C 306 S. 1, ber. ABl. 2008 Nr. C 111 S. 56, ABl. 2009 Nr. C 290 S. 1, ABl. 2011 Nr. C 378 S. 3), Celex-Nr. 1 1992 M, zuletzt geändert durch Art. 13, 14 Abs. 1 EU-Beitrittsakte 2013 vom 9.12.2011 (ABl. 2012 Nr. L 112 S. 21)
EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12.3.1993 (BGBl. I S. 313, 1780), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.9.2009 (BGBl. I S. 3031)
EvalV	Verordnung über schulische Qualitätssicherung und Evaluation vom 29.11.2011 (GVBl. S. 728), zuletzt geändert durch Art. VI der Verordnung vom 22.7.2013 (GVBl. S. 359)
f., ff.	folgende, fortfolgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587, 2009 I S. 1102; zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.6.2014 (BGBl. I S. 786)
FamNamÄndGDV	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 7.1.1938 (RGBl. I 1938 S. 12), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 50 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154)
FeV	Fahrerlaubnisverordnung vom 13.12.2010 (BGBl. I S. 980), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 16.12.2014 (BGBl. I S. 2213)
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.5.1898 (RGBl. S. 189), aufgehoben durch Art. 112 Abs. 1 FamFG vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
FGO	Finanzgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.3.2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 8.7.2014 (BGBl. I S. 890)
G 10	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) vom 26.6.2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 6.6.2013 (BGBl. I S. 1482, 2722)
GastG	Gaststättengesetz[1] [2] i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.11.1998[3] (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 2. BürokratieabbauG vom 7.9. 2007 (BGBl. I S. 2246)
GastV [Berlin]	Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV –) vom 10.9.1971 (GVBl. S. 1778), zuletzt geändert durch Art. VII Zweites Gesetz zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14.12.2005 (GVBl. S. 754)
	Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt und die Annahme der Vereinbarung vom 7. Dezember 1944 über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr vom 7. April 1956 (BGBl. II 411)

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) vom 23.5.1949 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2438)
ggf.	gegebenenfalls
GID	Genethischer Informationsdienst: Informationen und Kritik zu Fortpflanzungs- und Gentechnologie [Zeitschrift], vgl. http://www.gen-ethisches-netzwerk.de/gid (8.6.2015)
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt [der Bundesregierung und Bundesministerien]
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte i. d. F. der Bekanntmachung vom 9.2.1996 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 4.12.2001 (BGBl. I S. 3320)
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22.10.1987 (BGBl. I S. 2316); zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5.12.2011 (BGBl. I S. 2661)
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 21.1.2015 (BGBl. I S. 10)
h. M.	herrschende Meinung
HebAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 3.9.1981, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16.3.1987 (BGBl. I S. 929), zuletzt geändert durch Art. 5 HeilB-BDV vom 2.8.2013 BGBl. I S. 3005;
HebBO	Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 9.11.2010 (GVBl. S. 518)
HebG	Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – HebG) vom 4.6.1985 (BGBl. I S. 902), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1301)
HebG [Berlin]	Gesetz über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22.11.1988 (GVBl. S. 1901), zuletzt geändert durch Art. V Berliner G zum Schutz und Wohl des Kindes vom 17. 12. 2009 (GVBl. S. 875)
HeilBBDV	Verordnung zur Durchführung und zum Inhalt von Anpassungsmaßnahmen sowie zur Erteilung und Verlängerung von Berufserlaubnissen in Heilberufen des Bundes vom 2.8.2013 (BGBl. I S. 3005)
HeilprG	Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17.2.1939 (RGBl. I S. 251) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.10.2001 (BGBl. I S. 2702 (manchmal auch als HPG abgekürzt)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2014 (BGBl. I S. 2409)
HwO	Handwerksordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1998 (BGBl. I S. 3074, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749)
i. d. F.	in der Fassung
i. d. R.	in der Regel
i. e. S.	im engeren Sinn
ILGA	International lesbian, gay, bisexual, trans and intersex association, http://ilga.org/ (8.6.2015)
ILGA-Europe	European Region of the International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association, http://www.ilga-europe.org/ (8.6.2015)

i. V. m.	in Verbindung mit
JStVollzG [Berlin]	Gesetz über den Vollzug der Jugendstrafe in Berlin (Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz – JStVollzG Bln) vom 15.12.2007 (GVBl. S. 653), zuletzt geändert durch § 80 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 21.6.2011 (GVBl. S. 287)
JuSchG	Jugendschutzgesetz vom 23. 7.2002 (BGBl. I S. 2730, 2003 I S. 476), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154)
JZ	JuristenZeitung [Zeitschrift]
KhsVO [Berlin]	Verordnung über Errichtung und Betrieb von Krankenhäusern, Krankenhausaufnahme, Führung von Krankengeschichten und Pflegedokumentationen und Katastrophenschutz in Krankenhäusern (Krankenhaus-Verordnung - KhsVO) vom 30.8.2006 (GVBl. S. 907), zuletzt geändert durch § 16 Hygieneverordnung vom 12.6.2012 (GVBl. S. 215)
KiföG	Kinderförderungsgesetz vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz) vom 16.12.1997 (BGBl. I S. 2942)
KitaFöG [Berlin]	Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23.6.2005 (GVBl. S. 322) zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 13.7.2011 (GVBl. S. 344)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.8.1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.4.2013 (BGBl. I S. 868)
KunstUrhG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.1.1907 (RGBl. S. 7), zuletzt geändert durch Art. 3 § 31 des Gesetzes vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266) (früher auch als KUG abgekürzt)
LGBTI	lesbian-gay-bisexual-trans-inter/lesbisch-schwul-bi-trans-inter
LKG [Berlin]	Landeskrankenhausgesetz vom 18.9.2011 (GVBl. S. 483)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.6.2014 (BGBl. I S. 786)
LSG	Landessozialgericht
LVerf [Berlin]	Verfassung von Berlin vom 23.11.1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Art. I Zwölftes ÄndG vom 7.2.2014 (GVBl. S. 38)
MADG	Gesetz über den militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz - MADG) vom 20.12.1990 (BGBl. I S. 2954, 2977); zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 20.6.2013 (BGBl. I S. 1602)
MBO	Musterbauordnung (Fassung November 2002, zuletzt geändert im September 2012), abrufbar u. a. unter http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991 (8.6.2015)
MBO-Ä	(Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, abrufbar unter http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=1.100.1143 (8.6.2015)
m. E.	meines Erachtens
MedR	Medizinrecht [Zeitschrift]
MeldeG [Berlin]	Gesetz über das Meldewesen in Berlin (Meldegesetz) vom 26.2. 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Art. V Gesetz zur Änderung des SchulG und weiterer Vorschriften vom 25. 1. 2010 (GVBl. S. 22)

MeldFortG	Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) vom 3.5.2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738)
MMDaVG [Berlin]	Gesetz über die Verwendung von Meldedaten durch die Zentrale Stelle für das bevölkerungsbezogene Mammographie-Screening (Mammographie-Screening-Meldedatenverwendungsgesetz – MMDaVG) vom 25.5. 2006 (GVBl. S. 449)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz (MRRG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.4.2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738); tritt am 1.11.2015 außer Kraft gemäß Art. 4 MeldFortG i.V.m. Art. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1738) [= Ablösung durch das BMG]
MSchulbauR	Muster-Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (Muster-Schulbau-Richtlinie – MSchulbauR) – Fassung April 2009 –, abrufbar u. a. unter http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991 (8.6.2015)
MVStättV	Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV), abrufbar u. a. unter http://www.bauministerkonferenz.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991 (8.6.2015)
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
n. F.	neue Fassung
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 5.1.1938 (RGBl. I S. 9) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 54 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
NamÄndVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) vom 11.8.1980, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 11.2.2014 (BAnz AT 18.02.2014 B2), abrufbar unter http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsv-wvbund_11081980_VII31331317.htm (8.6.2015)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift [Zeitschrift]
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
PaßG/PassG	Paßgesetz* vom 19.4.1986 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749)
PassGuaÄndG	Gesetz zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20.7.2007 (BGBl. I S. 1566; 2007 I S. 2316)
PassV	Passverordnung vom 19.10.2007 (BGBl. I S. 2386), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 12 der Verordnung vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154)
PassVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes (Passverwaltungsvorschriften - PassVwV) vom 17.12.2009 (GMBI Nr. 81), abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Themen/Sicherheit/PaesseAusweise/PassVwV.pdf?__blob=publicationFile (8.6.2015)
PatRechteG	Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20.2.2013 (BGBl. I S. 277)

* Der offizielle Name des Gesetzes wurde noch nicht an die neue Rechtschreibung angepasst.

PAuswG	1. Gesetz über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.4.1986 (BGBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20.7.2007 (BGBl. I S. 1566); mit Wirkung ab 1.11.2009 abgelöst durch 2. Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) vom 18.6.2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 13, Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7.8.2013 (BGBl. I S. 3154)
PersAnpassG	Personalanpassungsgesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 4013, 4019), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7.12.2007 (BGBl. I S. 2807)
PersVG	Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 14.7.1994[1] (GVBl. S. 337, ber. 1995 S. 24), zuletzt geändert durch Art. V Gesetz zur Auflösung des Zentralen Personalüberhangmanagements und zur Anpassung davon betroffener Gesetze vom 5.11.2012 (GVBl. S. 354)
PStG	1. Personenstandsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 8.8.1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4.7.2008 (BGBl. I S. 1188), aufgehoben durch Art. 5 des 2. Personenstandsgesetzes vom 19.2.2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3458)
PStGAVO [Berlin]	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin vom 26.3.2013 (GVBl. S. 107)
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 29.3.2010 (GMBL. S. 498 = BAnz Nr. 57a), geändert durch PStG-VwV-ÄndVwV vom 3.6.2014 (BAnz AT 12.06.2014 B1)
PStG-VwV-ÄndVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz vom 3.6.2014 (BAnz AT 12.06.2014 B1)
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung - PStV) vom 22.11.2008 (BGBl. I S. 2263, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.8.2013 (BGBl. I S. 3474)
PsychKG [Berlin]	Gesetz für psychisch Kranke vom 8. März 1985 (GVBl. S. 586), zuletzt geändert durch Art. III Nr. 2 Krankenhausrecht-Neuregelungsgesetz vom 18.9.2011 (GVBl. S. 483)
RED-G	Gesetz zur Errichtung einer standardisierten zentralen Datei von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten von Bund und Ländern zur Bekämpfung des gewaltbezogenen Rechtsextremismus (Rechtsextremismus-Datei-Gesetz – RED-G) vom 20.8.2012 (BGBl. I S. 1798)
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
RL 2006/126/EG	Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) (ABl. Nr. L 403, S. 18)
RL 89/654/EWG	Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 393 S. 1), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 2 ÄndRL 2007/30/EG vom 20.6.2007 (ABl. Nr. L 165 S. 21), abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1399225738358&uri=CELEX:01989L0654-20070627 (8.6.2015)
RL 92/58/EWG	Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 245 S. 23), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/27/EU vom 26.2.2014 (ABl. Nr. L 65 S. 1)

Rn.	Randnummer
S.	Satz; Seite
SchulG [Berlin]	Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26.1.2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des SchulG und weiterer Gesetze vom 26.3.2014 (GVBl. S. 78)
SchulQualSiEvalVO	s. EvalV
SchwHiAusbauG	Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt vom 28.8.2013 (BGBl. I 2013, 3458)
SeeUnterkunftsV	Verordnung über die Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen (See-Unterkunftsverordnung - SeeUnterkunftsV) vom 25.7.2013 (BAnz AT 30.07.2013 V1)
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB), Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung, Art. 1 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheitswesen-Reformgesetz – GRG) vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 21 des Gesetzes vom 1.4.2015 (BGBl. I S. 434)
SGB VI	Sozialgesetzbuch (SGB), Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.2.2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23.12.2014 (BGBl. I S. 2462)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11.9.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21.1.2015 (BGBl. I S. 10)
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Art. 1 des Gesetzes vom 19. 6.2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 7.1.2015 (BGBl. 2015 II S. 15)
SGB X	Sozialgesetzbuch (SGB), Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.1.2001 (BGBl. I S. 130), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 11.8.2014 (BGBl. I S. 1348)
SGG	Sozialgerichtsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.9.1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.12.2014 (BGBl. I S. 2187)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.11.2014 (BGBl. I S. 1714)
StAZ	Das Standesamt: Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht, Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands [Zeitschrift]
StGB	Strafgesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.4.2014 (BGBl. I S. 410)
StIdV	Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (Steueridentifikationsnummerverordnung) vom 28.11.2006 (BGBl. I S. 2726, 2726), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 55 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 3044)
StPO	Strafprozeßordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7.4.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 21.1.2015 (BGBl. I S. 10)
StVG	Straßenverkehrsgesetz vom 3.5.1909 (RGBl. S. 437) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes und des Straßenverkehrsgesetzes vom 2.3.2015 (BGBl. I S. 186)

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6.3.2013 (BGBl. I S. 367), geändert durch Art. 1 der 49. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 22.10.2014 (BGBl. I S. 1635)
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz – StVollzG) vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 581, 2088, 1977 I S. 436). zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.4.2013 (BGBl. I S. 935)
SÜG	Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Bundes (Sicherheitsüberprüfungsgesetz – SÜG) vom 20.4.1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7.12.2011 (BGBl. I S. 2576)
ThUG	Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) = Art. 5 Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2300, 2305), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2425)
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10.9.1980 (BGBl. I S. 1654), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 1978), § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gem. Beschl. des BVerfG vom 11.1.2011 (BGBl. I S. 224)
TSG-ÄndG	Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes (Transsexuellengesetz-Änderungsgesetz – TSG-ÄndG) vom 17.7.2009 (BGBl. I S. 1978)
Urt.	Urteil
UVollzG [Berlin]	Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft in Berlin (Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz) vom 3.12.2009 (GVBl. S. 686), zuletzt geändert durch § 79 Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin vom 21.6.2011 (GVBl. S. 287)
VkVO	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)[1] 2 vom 26.6.1998 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 1 Anlagen-PrüfVO vom 1.6.2004 (GVBl. S. 235)
VKVV	Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV) vom 30.3.2001 (BGBl. I S. 475), zuletzt geändert durch Art. 76 des Gesetzes vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3242)
VOKitaFöG [Berlin]	Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung – VOKitaFöG) vom 4.11.2005 (GVBl. S. 700), zuletzt geändert durch Art. I Erste ÄndVO vom 8.6.2012 (GVBl. S. 213)
VStättVO	Verordnung über Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung – VStättVO –) vom 15.9.1970 (GVBl. S. 1664), zuletzt geändert durch § 9 Abs. 2 Nr. 2 Anlagen-PrüfVO vom 1.6.2004 (GVBl. S. 235)
VWDG-DV	Verordnung zur Durchführung des Visa-Warndateigesetzes (VWDG-Durchführungsverordnung – VWDG-DV) vom 1.6.2013 (BGBl. I S. 1414)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 8.7.2014 (BGBl. I S. 890); Geltung ab 1.1.1964
WStatG	Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21.5.1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Art. 1a des Gesetzes vom 27.4.2013 (BGBl. I S. 962)

ZABB	Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg
Z. B., z. B.	Zum/zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 5.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8.7.2014 (BGBl. I S. 890)
ZTRV	Verordnung zur Errichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (Testamentsregister-Verordnung – ZTRV) vom 11.7.2011 (BGBl. I S. 1386), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren vom 21.3.2013 (BGBl. I S. 554)

Empfehlungen und Konsequenzen aus der Expertise

Zusammenstellung der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS)

1. Anpassung von Rechtsnormen

Maßnahme	Rechtsnorm(en)	Gründe	Kapitel: Abschn.
Öffnung der Ehe für alle; Integration LPartG ins Eherecht	BGB; LPartG	Rechtsinstitut für Partnerschaften Trans* und Inter*, § 22 Abs. 3 PStG	IV: 1
Registrierung von Elternteilen (statt Mutter und Vater)	§§ 1591, 1592 BGB; PStG; PStV, Anlage 8	Offenbarungsverbot, Kinderrechte	IV: 2.3
Passgesetz auf intergeschlechtliche Menschen ausweiten (Eintrag nach Selbstdefinition)	§ 4 Abs. 1 Satz 4 PaßG; Nr. 4.1.6 PassVwV	§ 22 Abs. 3 PStG	II: 4.1.2
Regelungen im Internationalen Rechts- verkehr (z.B. „drittes“ Geschlecht) überprüfen	PaßG; PassVwV; ICAO Doc. 9303	Geschlecht zur Identifikation entbehrlich	II: 4.1.2
Gestaltung der Sozialversicherungs- nummer	§ 2 VKVV	Konsequenz aus § 22 PStG	II: 4.2; VII: 3
Steueridentifikationsnummer (Erfassung von Geschlecht unnötig)	§ 139b Abs. 3 AO	Geschlecht	II: 4.3
Prüfung und Neuregelung Publikums- toiletten	§ 14 Abs. 3 (Bundes-)GastG; Musterbauordnung der Bauministerkonferenz	Ist getrennte Nutzung möglich oder Geschlechtertrennung nötig?	III: 3
Durch- und Untersuchungen am unbekleideten Körper	§ 43 Abs. 4 BPolG; § 140 Abs. 2 StVollzG	Schutz der Intimsphäre	III: 7; III: 8
Geschlechtsneutrale Vornamen	Nr. 67 NamÄndVwV	Anpassung an die bestehende Rechtslage	II: 3.2
Namensänderung intergeschlechtlicher Kinder erleichtern	Nr. 28.8.1 PStG-VwV	Rechte intergeschlechtlicher Kinder; Bundesrat(sminderheit)	II: 3.2
Namensänderung: Trans* als wichtiger Grund	§ 11 NamÄndG		II: 3.2
Fristen für Geschlechtsangabe generell verlängern	§ 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 Nr. 3 PStG	Rechte künftiger Trans-Kinder; Ethikrat	II: 3.1
Perspektive Geschlechtsidentitätsgesetz zur Stärkung der Selbstbestimmung in Fragen der Geschlechtsidentität	TSG ersetzen	Internationale Beispiele: argen- tinisches Gesetz, maltesisches Gesetz, „opting out“ zulassen	II: 3; VII: 2

2. Ausnutzen von Spielräumen

- * Geschlechtsneutrale Anreden (Vor- und Nachname) in behördlichen Anschreiben/ digitaler Verwaltung einführen,
- * Einführung/ Verbreitung von geschlechterneutralen Toiletten, Neu-Ausschilderung nach ArbStVO,
- * Wiedervorlage der Empfehlungen des Ethikrats an politische Instanzen.

3. Weitere Aufgaben

- * Dokumentation und Auswertung von Diskriminierungsfällen,
- * Dokumentation von Best-Practice-Beispielen,
- * Verbreitung von Wissen über Trans* und Inter*; Geschlechtsbegriff erweitern,
- * in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sensibilisieren,
- * Ausbildungsordnungen in Gesundheitswesen, Erziehung und Sozialarbeit prüfen, ob Wissensvermittlung zu Geschlecht enthalten ist und ggf. erweitern,
- * Schule: Flexibilisierung bei geschlechterdifferenziertem Unterricht; Toiletten; Berlin: Verwendung der automatisierten Schülerdatei kontrollieren,
- * Aspekt Mehrfachdiskriminierung von Trans* und Inter* in der Forschung; Aufklärungs- und Antidiskriminierungsarbeit beachten.

4. Forschungs- und Recherchedesiderate, Folgestudien

- * Zusammenstellung und Analyse amtlicher Register und Datenbanken (z. B. § 64a SchulG Berlin, automatisierte Schülerdatei) sowie aller Rechtsgrundlagen amtlicher Statistiken (Kapitel II, Abschnitt 4.5),
- * Datenschutz: Prüfung behördlicher Mitteilungspflichten und Auskunftsansprüche auf das Erfordernis von Geschlechtsangaben (Kapitel II, Abschnitt 2 und Kapitel V, Abschnitt 1),
- * Dokumentation und Analyse zur Belastung von Trans* und Inter* durch Altersgrenzen (z. B. verlängerte Ausfallzeiten); Prüfung und Weiterentwicklung des Rechtsschutzes nach AGG (Kapitel III, Abschnitt 4),
- * Ausbildungspläne im Gesundheitswesen auf das Bild von Geschlecht „durchforsten“ (Kapitel III, Abschnitt 6.4),
- * Prüfung von Verjährungsfristen (Kapitel V, Abschnitt 2),
- * Expertise zu erweitertem Diskriminierungsschutz (Kapitel V, Abschnitt 2),
- * Rechtsexpertise zum „Recht am eigenen Bild“ (Kapitel V, Abschnitt 3).

Impressum

Diese Veröffentlichung ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung von politischen Parteien verwendet werden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt nicht unbedingt die Meinung oder Haltung der Herausgeberin wider.

Diese Publikation ist erstellt worden innerhalb des Projekts „Trans* in Arbeit“, das im Rahmen der Initiative „Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und Akzeptanz sexueller Vielfalt“ von der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen umgesetzt wurde.

Für die Inhalte der Texte sind die jeweiligen Autor_innen verantwortlich.

Die Rechtsexpertise wurde im Auftrag der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung erstellt von

Prof. Dr. Konstanze Plett, LL.M., Professorin i.R. für Rechtswissenschaft im Nebenfach und Gender Law, Universität Bremen. Forschungsschwerpunkte: seit Mitte der 1990er-Jahre Konstruktionen von Geschlecht durch Recht, seit 2000 speziell Menschenrechte intergeschlechtlich geborener Menschen.

Herausgeberin:

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen
Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung
Oranienstraße 106 | 10969 Berlin
Telefon: +49 30 9028 1866
E-Mail: antidiskriminierungsstelle@senaif.berlin.de
www.berlin.de/lads

Einführung und Redaktion:

Lela Lähnemann, Cosmo M. Dittmar-Dahnke
E-Mail: LSBTI@senaif.berlin.de

Gestaltung:

A Vitamin Kreativagentur GmbH

V.i.S.d.P.:

Pressestelle der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen.
Berlin, Juli 2015

Bildnachweise:

Titelseite: Anja Weber, Fotografie für die LADS, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Innenseite 7: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

Innenseiten 15, 23, 38, 54, 59, 62, 68, 73: Anja Weber, Fotografie für die LADS, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen

ISBN: 978-3-9816391-4-8

ISBN: 978-3-9816391-4-8



Diese Publikation wurde mit finanzieller Unterstützung durch das PROGRESS Programm der Europäischen Union erstellt. Für den Inhalt ist allein das Land Berlin verantwortlich; der Inhalt kann in keiner Weise als Standpunkt der Europäischen Union angesehen werden.